



Landesarmutskonferenz
Berlin



Tempelhof-Schöneberg

Dokumentation des Fachtags

Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern

– Was erwartet EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin?

Rathaus Schöneberg
BVV-Saal

John-F.-Kennedy-
Platz, 10825 Berlin

09. Mai 2011
10 bis 16 Uhr

Organisatorische Hinweise

Tagungsort

Rathaus Schöneberg
BVV-Saal
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Zeit

09. Mai 2011
10 bis 16 Uhr

Anmeldung

Anmeldung bitte per Mail an:
geschaeftsstelle@landesarmutskonferenz-berlin.de

Ihre Anmeldung gilt als verbindlich.
Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht.

Bitte bei der Anmeldung angeben:

Name, Organisation
Adresse, Tel.-Nr., E-Mail
Teilnahme an: Workshop 1, 2, 3 oder 4
Mittagessen: Ja oder Nein

Für die Verpflegung wird vor Ort ein Beitrag von 5,- € erhoben.

Tagungskoordination

Ingrid Lühr

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.
Tel. 030/820 97-251
E-Mail: luehr.i@dwbo.de

Dirk Heinke

AWO Landesverband Berlin
Te. 030/22 19 226-20
E-Mail: Dirk.Heinke@awoberlin.de



Landesarmutskonferenz
Berlin



Tempelhof - Schöneberg

Fachtag

Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern – Was erwartet EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin?

Die **Landesarmutskonferenz Berlin** wurde im Dezember 2009 von 35 Organisationen gegründet. Die lak-Berlin hat zum Ziel, die Ursachen von Armut zu bekämpfen und die Aktivitäten zur Überwindung von Armut zu vernetzen.

Sie nimmt zur Armutsentwicklung in Berlin öffentlich Stellung und macht das Thema Armut einer breiteren Öffentlichkeit durch Aktionen bekannt.

Der Fachtag wird von der **Fachgruppe Migration und Flüchtlinge** der lak-Berlin organisiert und in Kooperation mit dem **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg** veranstaltet.

Rathaus Schöneberg
BVV-Saal

John-F.-Kennedy-
Platz, 10825 Berlin

09. Mai 2011
10 bis 16 Uhr

Fachtag

Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern – Was erwartet EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin?

Am 1. Mai 2011 tritt die volle Freizügigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus acht neuen EU-Mitgliedsstaaten – u. a. aus Polen, Tschechien und der Slowakei – in Kraft.

Schon die bisherigen Erfahrungen mit Zuwanderung aus EU-Ländern haben gezeigt, dass bei Arbeitsplatzverlust kaum Zugang zu sozialen Leistungen besteht. Sie sind auch häufig von Wohnungslosigkeit bedroht und haben nur unzureichend Zugang zu medizinischer Versorgung.

Viele Einrichtungen und Dienste Berlins sind noch nicht hinreichend auf die Beratung und Versorgung dieses Personenkreises vorbereitet.

Wir möchten Sie einladen, mit Fachleuten aus sozialen Beratungsstellen, aus Behörden und aus der Politik zu diskutieren, wie sich die Situation in Berlin darstellt und welche Handlungsbedarfe und -möglichkeiten es gibt, die Freizügigkeit für die Stadt Berlin nutzbar zu machen.

Veranstalter:

Landesarmutskonferenz Berlin
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Montag, 09. Mai 2011

Bis 10:00 Uhr

Anmeldung

10:00 Uhr – Begrüßung

Barbara John, Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin und Sprecherin der Landesarmutskonferenz
Dr. Sybill Klotz, Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

10:15 Uhr – Binnenwanderung im Rahmen der Europäischen Freizügigkeit – Erwartungen, Erfahrungen, Besonderheiten

Dr. Gunilla Fincke, Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
Vortrag und Diskussion

11:00 Uhr – Lebenssituation von Bürgerinnen und Bürgern aus den EU-Mitgliedsstaaten in Berlin

Witold Kaminski, Polnischer Sozialrat
Dirk Heinke, AWO Berlin, Migrationsberatung

11:30 Uhr – Freizügigkeitsrechte in der EU

Oliver Patzer, Bürgerberater bei der Europäischen Kommission, Berlin
Vortrag und Diskussion

12:15 Uhr – Mittagessen

13:00 Uhr bis 14:40 Uhr – Workshops

14:40 Uhr – Kaffeepause

15:00 Uhr – Integration von Unionsbürgerinnen und -bürgern – Welcher Handlungsbedarf besteht für Berlin?

Kerstin Liebich, Staatssekretärin für Integration und Arbeit, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin
Martina Schmiedhofer, Bezirksstadträtin für Soziales, Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Dr. Sibyll Klotz, Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Moderation: **Barbara John**, Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin und Landesarmutskonferenz

16:00 Uhr – Ende der Tagung

Workshops

Workshop 1:

Zugang zu sozialen Leistungen

Input: **Georg Classen**, Flüchtlingsrat Berlin
Moderation: **Joachim Rüffer**, bzfo

Workshop 2:

Wohnungslosigkeit

Input: **Bea Schramm**, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Moderation: **Marco Schulze**, Bürgerhilfe gGmbH

Workshop 3:

Zugang zum Gesundheitssystem

Input: **Ole Baumann**, Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin
Moderation: **Dirk Heinke**, AWO Berlin

Workshop 4:

Erfahrungen in der Wirtschaft mit der Freizügigkeit

Input: **Bettina Wagner**, DGB- Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte
Moderation: **Hanns Thomä**, Beauftragter für Migration und Integration der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Tagungsmoderation:

Ingrid Lühr, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Sprecherin der Fachgruppe Migration und Flüchtlinge der lak-Berlin



Binnenwanderung im Rahmen der Europäischen Freizügigkeit

Erwartungen, Erfahrungen, Besonderheiten

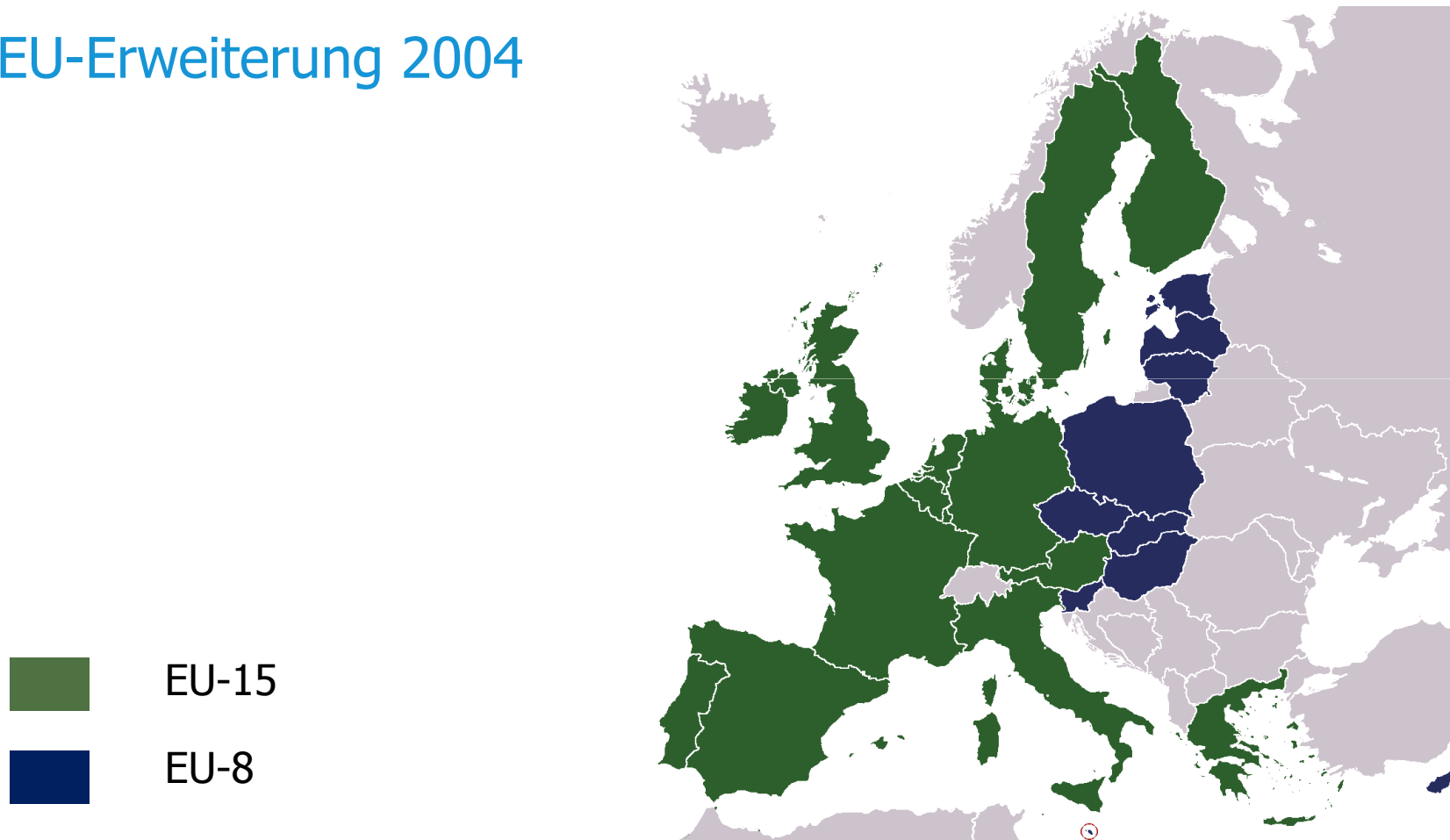
LAK Fachtag / Dr. Gunilla Fincke/ 9. Mai 2011

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



EU-Erweiterung 2004

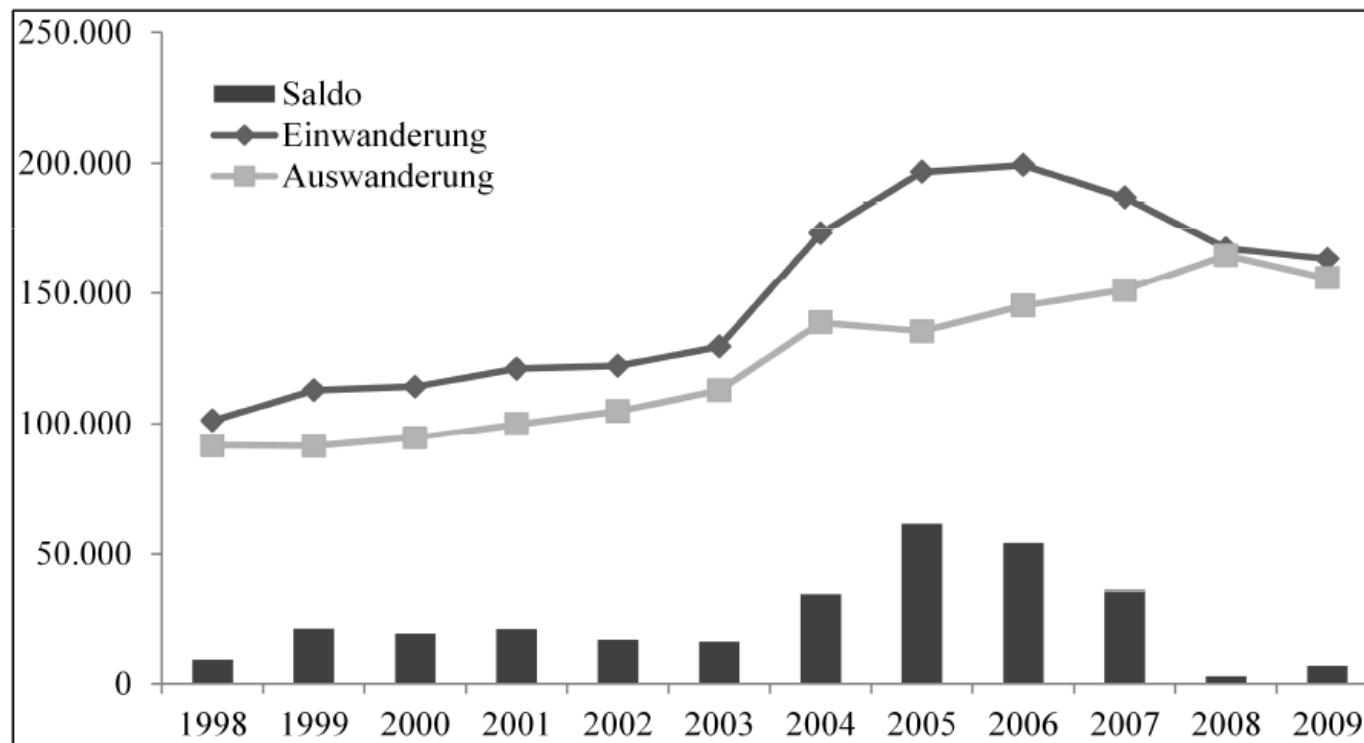


Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Wanderung von EU-8 Staatsangehörigen nach und aus Deutschland



Quellen: Eurostat,
Statistisches Bundesamt
Darstellung: IW Köln

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Umlenkung der Wanderungsbewegungen aus EU-8 innerhalb der EU-15

In % Anteil der EU-8 Migrationsbestände in der EU-15

	vor 2004	2004-2011
Deutschland	Wichtigstes Ziel	Anstieg der absoluten Zahlen
Österreich		aber Anteil gesunken
	60%	30%
Großbritannien	keine nennenswerte	Wichtigstes Ziel
Irland	Zuwanderung	
	14%	44%

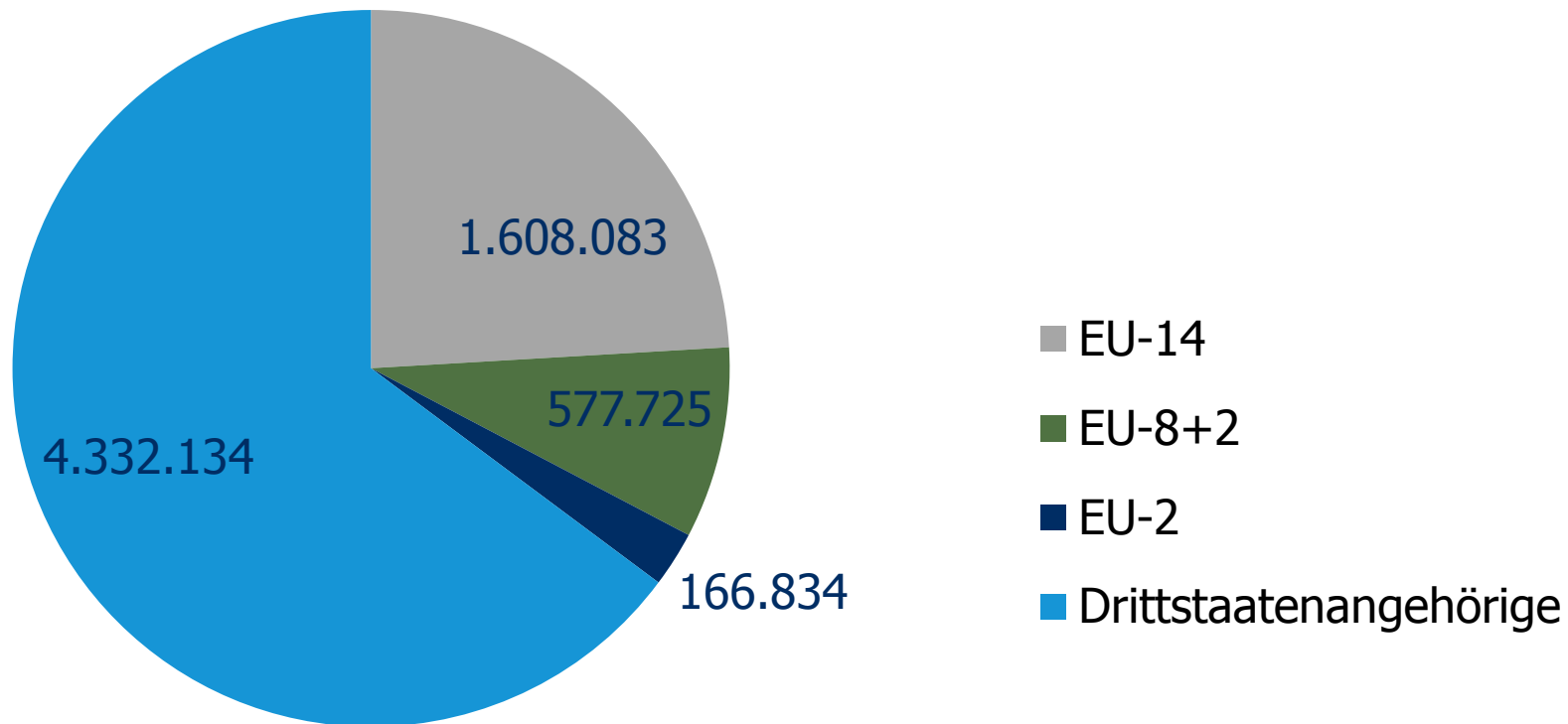
Quelle:
IAB

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.12.2009



Quelle: BAMF

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Verdienste und Erwerbstätigkeit

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mitgliedsstaaten der EU	Kaufkraftbereinigter Bruttomonatsverdienst je Vollzeiteinheit (2008)		Erwerbslosen- quote (2010)	Erwerbs- personen (2010)	Erwerbstätige in Deutschland
	Euro	Deutschland = 100	%	in 1.000	in 1.000
Deutschland	3106	100	7,1	41685	34845
Estland	1126	36	16,9	687	/
Lettland	968	31	18,7	1157	5
Litauen	860	31	17,8	1635	12
Polen	1351	44	9,6	17660	315
Slowakei	1164	37	14,4	2707	18
Slowenien	2081	67	7,3	1041	11
Tschechische Republik	1389	45	7,3	5269	26
Ungarn	1226	39	11,2	4256	36

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Bildungsabschlüsse der 25-35 Jährigen in den EU-8-Staaten 2010

	Niedriger Sekundärabschluss	Hoher Sekundärabschluss	Tertiärer Bildungsabschluss
Estland	13,7	49,7	36,6
Lettland	19,3	49,5	31,2
Litauen	12,2	44,1	43,7
Polen	6,5	58,0	35,5
Slowenien	6,5	63,1	30,4
Slowakei	5,2	74,2	20,6
Ungarn	14,0	60,9	25,1
Tschechische Republik	5,8	74,0	20,2
EU-8	8,0	61,3	30,7
EU-15	22,2	44,3	33,5
Deutschland	14,0	60,4	25,7

Quelle:
IAB

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Rechtliche Änderungen zum 1. Mai 2011

Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für NMS-8 Staatsangehörige sowie volle Dienstleistungsfreiheit

Dabei gelten

- Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts
- Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit
- für bestimmte Branchen Mindestlöhne (AEntG)
- Lohnuntergrenze für Zeitarbeit

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Migrationspotential

Befragungen

23% der EU-8-Bürger beabsichtigen irgendwann in einem anderen Land zu arbeiten (entspricht 12 Mio. im erwerbsfähigen Alter)

3,1% zeigen realistische Migrationsabsicht (1,9 Mio.)

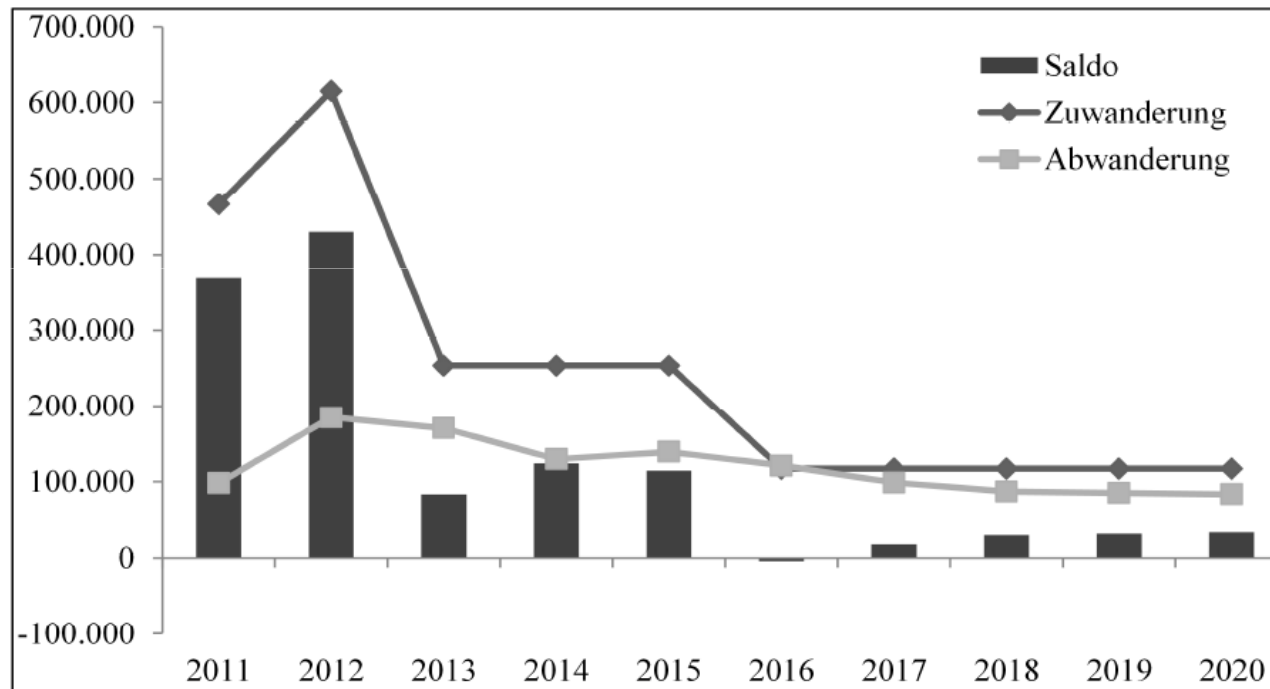
0,8% planen konkret im nächsten Jahr Wanderung (500.000)

Modelle

- Migrationspotential bei 3% bis 5% der Bevölkerung in den Herkunftsländern
- Bis 2020 geschätzter Anstieg der EU-8-Bürger in der EU-15 um 1,75 Mio



Maximale Migration von EU-8 Staatsangehörigen nach Deutschland



Nur Personen im erwerbsfähigen Alter.

Quellen: Eigene Berechnungen auf Basis von Eurobarometer 72.5 (Europäische Kommission, 2010) und Eurostat



Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Erwartete Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt

- Insgesamt Auswirkungen auf Löhne und Beschäftigung als gering einzuschätzen
- Aber in einzelnen Branchen Lohnentwicklung beachten
- Anstieg der Erwerbsbeteiligung der EU-8 Migranten erwartet

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius



Fazit und Ausblick

- Erwartete Zuwanderung
- Umlenkung dauerhaft?
- Qualifikation der Zuwanderer
- Bulgarien und Rumänien
- Ausgleich der Auswirkungen des demographischen Wandels

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Vodafone Stiftung und ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius

Witold Kaminski

Referat für die Tagung "Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern - Was erwartet EU-Bürger/innen in Berlin?". vom 9.05.2011 - Kurzzusammenfassung

Nach siebenjähriger Übergangszeit hat sich die Situation für Zuwanderer aus Polen kaum verändert. Der sieben Jahre andauernde eingeschränkte Zugang zu dem deutschen Arbeitsmarkt hat eine vorausehebare Entwicklung gefördert. Insbesondere in der Bau- und Reinigungsbranche werden statt Arbeitnehmer Gewerbetreibende eingesetzt. Eine günstige Form der Beschäftigung für die Arbeitgeber, die auch nach der Öffnung des Arbeitsmarktes fortgesetzt wird, da die Sozialabgaben eingespart werden können und der Mindestlohn umgangen werden kann. Deshalb ist die öffentliche Diskussion zur Einführung der Mindestlöhne verbunden mit der Hoffnung, dass dadurch im Zusammenhang mit der Öffnung des Arbeitsmarktes dem s.g. Lohndumping vorgebeugt wird, realitätsfremd und eher kontraproduktiv, weil dadurch die anderen, praktischen Ansätze weniger Aufmerksamkeit finden.

In der öffentlichen Debatte zur Einwanderung wird weiterhin über Zahlen, Wirtschaftswachstum und die Arbeitskraft gesprochen. Genauso wie vor 50 Jahren wird die Migration als Wirtschaftsfaktor betrachtet.

Wo bleibt der Mensch mit seinen Bedürfnissen, seinen für die Neu-Zuwanderer selbstverständlichen Problemen; wo bleibt die Lehre aus der Vergangenheit?

Die Frage ist doch nicht wie viele nach Deutschland kommen, sondern was wir – als Aufnahmegesellschaft - daraus machen. Ob wir die Potentiale entfalten lassen und nutzen können?

Es ist wieder keine große Zuwanderungswelle zu erwarten. Aber Menschen die nach Deutschland kommen bringen oft falsche Erwartungen mit. Um dies zu erklären, hier einige Zitate aus den polnischen Medien:

- Die jungen Polen werden 1500 € monatlich für die den Erwerb der fachlichen Qualifikationen von den deutschen Handwerksbetrieben erhalten.
- Die Arbeitnehmer werden mit Einladungsprämien gelockt.
- Minister Brüderle versichert, dass jeder Bauarbeiter oder Lagerarbeiter mit minimaler Berufserfahrung Arbeit findet und dafür 3 – 4000 € erhalten wird.
- Die Berufsschulabgänger werden ein Stipendium in Höhe von 1.200 € erhalten.
- Die Regierung versichert, dass jede Menge der jungen Polen aufgenommen werden.

Hinzu kommen die falsche Selbsteinschätzung, fehlende Sprachkenntnisse, eigene Erfahrungen, Klischees und Vorurteile sowie die daraus resultierenden Interpretationsmuster.

Die häufigsten Probleme mit den sich Menschen an uns wenden sind: bürokratische Hürden, betrügerische „Arbeitgeber“ und Berater. Die Folgen sind: Überschuldung, Demotivation, Obdachlosigkeit.

Migration bringt Bereicherung und gewaltiges Potential in das Land, wenn der Staat und die Gesellschaft mit dem Phänomen umgehen können. Migrationsprozesse müssen umsichtig begleitet und gesteuert werden.

Die Osterweiterung der EU bietet eine Chance die Einstellung zur Migration und den Umgang mit Zuwanderern zu ändern und endlich eine Wende in der Zuwanderungspolitik zu wagen.

Im Interesse des deutschen Staates und der hiesigen Gesellschaft liegt eine differenzierte Betrachtung der neuen Zuwanderung und der neuen Zuwanderer. Einerseits soll dem Missbrauch vorgebeugt werden, andererseits sollen Schutz und notwendige Hilfestellung im Rahmen der Integrationshilfe gefördert werden.

Der polnische Sozialrat hat die Bildung eines Netzwerkes - an den die bereits existierenden Ressourcen angebunden werden – initiiert. Es geht um eine **komplexe und Zielgruppenorientierte** Hilfestellung für die neuen Immigranten aus den EU-Staaten um den voraussehbaren Problemen begegnen zu können und auf diese Art die Integration zu fördern. Eine zentrale Anlaufstelle soll in der Kooperation mit thematisch spezialisierten Beratungsstellen und Projekten, eine umfassende Hilfestellung gewährleisten, damit Anlaufstellen ihren Namen verdienen und nicht zu Joggingstellen verkommen.

Aufklärung und komplexe Beratung soll viel stärker als bisher gefördert und als **Investition** und **Prophylaxe** betrachtet werden - und nicht als eine humanitäre Aufgabe für Gutmenschen.

Die Prophylaxe ist doch immer wirksamer und günstiger als Kontrollen und restriktive Maßnahmen.

EU-Bürger Innen in Berlin – Erfahrungen aus der Beratungspraxis

In den vergangenen Jahren führt die Möglichkeit der innereuropäischen Freizügigkeit dazu, dass Beratungsstellen nicht nur von Zuwander_Innen aus Drittländern, sondern verstärkt auch von EU-Bürger_Innen aufgesucht werden.

Wer aus dieser Gruppe in den Beratungsstellen ankommt, ist sicherlich nicht unbedingt repräsentativ für alle migrierenden Europäer_Innen. Die Nachfrage von EU-Bürger_Innen nach Beratung ist jedenfalls so groß genug, dass die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes bereits in die regelmäßigen Fortbildungsangebote für Mitarbeitende der Migrationssozialdienste eingegangen sind.

Der Zugang zur Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und dem Jugendmigrationsdienst (JMD) für die betroffene Gruppe ist dadurch erschwert, dass sie in der Regel – wenn kein Integrationskurs besucht wird - keine Kenntnis von diesen Diensten hat.

In der Konzeptionalisierung der Migrationsberatungsdienste waren EU-Bürger_Innen nur indirekt (als Integrationskursteilnehmer, die pädagogisch betreut werden sollen) vorgesehen. Laut den aktuellen Richtlinien der MBE sind sie als nachrangig zu Beratende beschrieben. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sie aufgrund europäischer Gesetzgebung nicht zu Integrationsmaßnahmen verpflichtet werden können, zum Integrationskurs verpflichtete Menschen jedoch vorrangig beraten werden sollen.

Entgegen der Modelle der Migrationsforschung und auch der Steuerungsabsichten seitens der politisch Verantwortlichen darf der „Eigensinn“ von Migrationsbewegungen nicht vergessen werden!

EU-Bürger_Innen in prekären Lebenslagen ohne Freizügigkeit machen inzwischen eine nicht geringe Gruppe in Berlin aus. Darauf ist auch die Migrationsberatung nur unzureichend eingestellt.

Betrachtet man die gängigen Modelle der Migrationsforschung, so werden zu erwartende Einkommen als zentraler „Pull“(Anziehungs)-Mechanismus gesehen. Für Einwanderer aus den EU-Staaten zählen darüber hinaus aber in Berlin auch günstige Lebenshaltungskosten, eine Vielfalt an ethnischen Netzwerken, ein alternatives Lebensumfeld in den Innenstadtbezirken, und eine Kreativszene, die europaweit als Magnet wirkt.

Geht es um prekäre Lebenslagen, muss der Blick nicht nur auf Zuwanderer aus den neuen, sondern auch auf solche aus den alten Beitrittsländern gerichtet werden.

Auch Lebenskonstellationen „zwischen zwei Ländern“ mit den entsprechenden Problemimplikationen sind zu berücksichtigen.

Vielfach nutzen Menschen die Möglichkeit der europaweiten Arbeitssuche (U2, ehemals E 303). Andere suchen Perspektiven für drei (bis sechs) Monate, beispielsweise um in Deutschland die Sprache zu erlernen. Auch Arbeitssuche ohne Abmeldung bei der „Arbeitsagentur“ des Herkunftslands ist keine Seltenheit.

Beratungsfälle können meines Erachtens mit gewisser Vorsicht in drei Kategorien eingeteilt werden:

Einfache Beratungsfälle umfassen Klienten in stabilen Lebenslagen, die über eigene Arbeit oder über den / die Partner_In abgesichert sind. Diese Klienten haben in der Regel Fragen zu Spracherwerb, Arbeit oder Sozialversicherungssystem.

Prekäre Beratungsfälle sind dagegen Klienten, die von Minijobs, oder von schwindenden Ersparnissen leben und Fragen nach persönlichen Perspektiven, Krankenversicherung sowie Leistungszugang haben.

Kritische Beratungsfälle beziehen sich auf Klienten mit wenig bis keinen Ersparnissen, die alles im Herkunftsland aufgegeben haben und über wenig formelles qualifikatorisches „Potential“ verfügen. Bei dieser Gruppe liegt häufig kein Freizügigkeitsgrund vor, in der Regel stellt auch die Unterbringung ein Problem dar.

In der Beratung für EU-Bürger_Innen lassen sich grob folgende Fragenkomplexe identifizieren:

- Krankenversicherung: Zugang und Finanzierung GKV; Umgang mit Versicherungslücke / Verschuldung – Nichtkenntnis über Versicherungspflicht
- Selbständigkeit: Formalia (Gewerbeanmeldung; Steuernummer; Versicherungen, Steuererklärung!!); keine kostengünstige Unterstützungsstruktur; Problem, dass oft keine (Business-)Planung stattfand
- Spracherwerb
- ALG II und andere Leistungsformen (Familienleistungen, Wohngeld...)
- Anerkennung von Abschlüssen; Freizügigkeit und -bescheinigung; Arbeit; Wohnung; Beschulung

Wünschenswert wäre im Übrigen für die Leistungsempfänger_Innen unter den EU-Bürger_Innen die Entwicklung einer nachhaltigen Qualifizierungsstrategie, um nicht auch weiterhin wichtige Potentiale zu verschenken!

Dirk Heinke

AWO Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Fachtag 9. Mai 2011

„Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern – Was erwartet EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin?“

Einleitung

Die Europäische Union (EU) ist ein aus 27 europäischen Staaten bestehender Staatenverbund. Seine Bevölkerung umfasst derzeit rund 500 Millionen Einwohner. Die Union ist damit der größte gemeinsame Markt der Welt.

Die Anfänge der EU gehen auf die 1950er Jahre zurück, als zunächst sechs Staaten die Europäischen Gemeinschaften gründeten. Eine gezielte wirtschaftliche Verflechtung sollte nach dem Zweiten Weltkrieg neue militärische Konflikte für die Zukunft unmöglich machen und durch den größeren Markt das Wirtschaftswachstum beschleunigen.

Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist zugleich ebenfalls Unionsbürger. Für die Bürger hat dies zur Folge, dass sie innerhalb der Union freizügigkeitsberechtigt sind. Das bedeutet, dass sie in der EU frei bewegen können und sich an jedem beliebigen Ort der Union niederlassen können.

Thema: Freizügigkeit

Von dem Recht auf Freizügigkeit haben mittlerweile 11 Millionen Menschen Gebrauch gemacht, d. h. 11 Millionen Bürger leben bereits in einem anderen Staat als ihrem Heimatstaat.

Rechtsgrundlage für die Freizügigkeit ist europaweit die Richtlinie 2004/38/EG. Sie gilt seit dem Jahre 2006 und wurde in Deutschland durch das FreizügigkeitsG/EU in nationales, also innerstaatliches Recht umgesetzt.

Mit der Richtlinie wurden die bis dahin gültigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf diesem Gebiet kodifiziert und überarbeitet, damit die Unionsbürger und deren Familienangehörige ihr Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt problemloser wahrnehmen können. Die Richtlinie kann unter folgender Adresse herunter geladen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:DE:PDF>

I. Personenkreis:

Freizügigkeit genießen Unionsbürger und deren Familienangehörige, die aus einem Drittstaat kommen und den Unionsbürger in einen anderen EU-Staat begleiten.

Familienangehörige sind:

- Ehegatte
- Eingetragener Lebenspartner, nicht eingetragener Lebenspartner

- Verwandte in absteigender Linie (unterhaltsberechtignte Kinder und Enkel)
- Verwandte in aufsteigender Linie (unterhaltsberechtignte Eltern und Großeltern)
- sonstige Familienmitglieder, wenn sie unterhaltsberechtignt sind (Geschwister, Onkel, Tanten, Cousinen etc.)

Voraussetzung ist stets, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht.

II. Sprachtest für Familienangehörige:

Der EuGH hat mit Urteil in der Rechtssache Metock vom 25. Juli 2008 (C-127/08) festgestellt, dass die Mitgliedstaaten keine Regelungsbefugnis haben, einen solchen Sprachtest anzuordnen. Außerdem wurde klargestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind, die Nachzugsbestimmungen individuell auszugestalten.

III. Reise / Umzug in einen anderen EU-Staat:

EU-Bürger bedürfen für Reisen oder Umzug in einen anderen EU-Staat lediglich einen Personalausweis oder Reisepass (kein Einreisevisum). Für Familienangehörige aus Drittstaaten kann ein Einreisevisum verlangt werden, aber nur wenn sie nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels eines EU-Staates sind (sog. Aufenthaltskarte).

Grenzkontrollen gibt es im Übrigen im Schengenraum keine mehr. Zum Schengen Raum gehören alle EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland, Bulgarien, Rumänien, Lichtenstein und Zypern.

IV. Aufenthalt von bis zu drei Monaten:

Für Touristen, Arbeitssuchende, Studenten etc. sind keine Formalitäten vorgesehen. Meldepflicht steht den Staaten nach drei Monaten frei.

V. Aufenthaltsrecht nach drei Monaten:

1. Erwerbstätige (Arbeitnehmer / Selbständige) haben automatisch ein Aufenthaltsrecht.

- Arbeitnehmer

Nach Gemeinschaftsrecht gilt als "Arbeitnehmer" im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH - Rs. 3/81; Rs. 139/85) erachtet auch Tätigkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von 5,5 Stunden und einem monatlichen Netto von 175 € als geeignet, die Arbeitnehmereigenschaft zu vermitteln (EuGH, Urteil in Sachen Genc vom 4.2.2010, C-14/09). Entscheidend ist nach den EuGH eine Gesamtbewertung, bei der es u. a. auf die Arbeitszeit, die Höhe der Vergütung, den Anspruch auf bezahlten Urlaub, die Geltung eines Tarifvertrages, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses ankommt.

Das Aufenthaltsrecht bleibt erhalten bei:

- vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- unfreiwilliger Arbeitslosigkeit
- Beginn einer Berufsausbildung

- Selbständige

Nach der Rechtsprechung ist es erforderlich, dass „die Erwerbstätigkeit selbständig und auf der Grundlage einer festen Einrichtung dauerhaft auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben angelegt ist, wobei eine ernstzunehmende Gewinnerzielungsabsicht zu fordern ist“ (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.11.2009, L 10 AS 1801/09).

2. nicht erwerbstätige Personen

- Arbeitssuchende

Nach Gemeinschaftsrecht gilt als "Arbeitssuchender", wer im Anschluss an seine Einreise nachweislich eine Arbeit sucht und die begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Nach Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg kommt es in Deutschland auf die „begründete Erfolgsaussicht“ gar nicht an, weil der deutsche Gesetzgeber dieses Merkmal nicht in das FreizügG/EU übernommen hat (Urteil vom 11.11.2009, L 10 AS 1801/09). Die Dauer der Arbeitsuche nach der Einreise ist gemeinschaftsrechtlich unbegrenzt. Dies folgt aus Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b) der Unionsbürgerrichtlinie. Der Nachweis der Arbeitsuche und der begründeten Aussicht eingestellt zu werden, kann durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Bundesagentur für Arbeit geführt werden. Die Sicherung des Lebensunterhaltes spielt auch für dieses Freizügigkeitsrecht keine Rolle.

- Studierende

Freizügigkeit genießen Studierende bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Einschreibung bei einer ausbildenden Einrichtung
- Umfassender Krankenversicherungsschutz
- Ausreichende Existenzmittel

- Arbeitslose, Rentner

Freizügigkeit genießen Arbeitslose (nicht auf Arbeitssuche) / Rentner bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Umfassender Krankenversicherungsschutz
- Ausreichende Existenzmittel

Formalitäten nach drei Monaten:

Für EU-Bürger gilt:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Form einer Aufenthaltskarte ist nicht erforderlich. In der Bundesrepublik Deutschland bedarf es allerdings einer polizeilichen Anmeldung nach spätestens drei Monaten.

Drittstaatsangehörige benötigen eine Aufenthaltskarte (Gültigkeit: 5 Jahre).

VI. Verlust des Aufenthaltsrechts:

Der Aufenthaltsverlust droht bei: Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Beendigung des Studiums. Insbesondere wird er gefährdet bei dauerhafter Inanspruchnahme von Sozialleistungen. EU Bürger haben im Übrigen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen wie Inländer. Die Behörde kann jedoch prüfen, ob es sich um einen Fall von vorübergehenden Schwierigkeiten handelt. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Dauer des Aufenthaltes
- persönliche Umstände
- gewährte Sozialhilfebetrag

VII. Recht auf Daueraufenthalt:

Ein Daueraufenthalt erwirbt man bei rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren. Dies gilt für EU-Bürger und deren Familienangehörige.

Arbeitnehmer und Selbständige sind begünstigt. Sie können ein Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf der fünf Jahre erwerben. Voraussetzungen:

- 3 Jahre Aufenthalt, 1 Jahr Erwerbstätigkeit und Eintritt des Rentenalters oder Vorruhe stand.
- 2 Jahre Aufenthalt und Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

VIII. Anspruch auf Sozialhilfe während der Arbeitssuche ohne vorherige Arbeitsauf name:

Umstritten ist, ob der gesetzliche Ausschluss mit Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie vereinbar ist, wonach „Leistungen der Sozialhilfe“ an Arbeitsuchende ausgeschlossen werden dürfen. Sozialhilfe ist europarechtlich zu definieren.

Keine Bedenken gegen den gesetzlichen Ausschluss:

LSG NRW vom 15.06.2007, LSG Berlin-Brandenburg vom 05.09.2007 und des OVG Hamburg vom 15.11.2007;

aus jüngerer Zeit: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.12.2009, L 34 AS 1350/09 B.

Gegenansicht:

LSG Berlin-Brandenburg vom 25.04.2007 - L 19 B 116/07 AS ER; vom 30.5.2008 - L 14 B 282/08 AS ER; LSG Baden-Württemberg vom 23.07.2008 - L 7 AS 3031/08 ER B.

IX. Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern:

Die Übergangsregelungen gelten nur noch für Bulgarien und Rumänien und zwar bis zum 31.12.2013. Bürger aus diesen Staaten benötigen nach wie vor eine Arbeitsgenehmigung-EU. Nach 12monatiger erlaubter Teilnahme am deutschen Arbeitsmarkt erhalten auch Neu-Unionsbürger die Arbeitsberechtigung-EU.

Informationsmaterial:

Informationsbroschüre der Europäischen Kommission:

„Ein praktischer Leitfaden für Unionsbürger – Freizügigkeit innerhalb Europas“

ISBN 978-92-79-15762-2

Weiterführende Informationen über das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt ist erhältlich im Online-Informationsportal der Europäischen Kommission, Europa für Sie:

<http://ec.europa.eu/youreurope>

Eine weitere nützliche Informationsquelle zum Thema ist die Website der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission unter

<http://ec.europa.eu/justice>

Zugang zum EU-Recht allgemein und zu den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit sind erhältlich über das Online-Portal der Europäischen Kommission, EUR-Lex, unter

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Berlin, den 09.05.2011

Oliver Patzer
Bürgerberater bei der Vertretung der
Europäischen Kommission in Deutschland

Fachtag „Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern – Was erwartet EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin?“

am 09.05.2011 im Rathaus Schöneberg

Fragen und Forderungen aus den Workshops

Workshop 1: Zugang zu sozialen Leistungen

Input: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin

Moderation: Joachim Rüffer, bzfo

1. Die Teilnehmenden des Workshops halten es für dringend erforderlich, dass die Job Center Vorgaben für Entscheidungen auf Hilfen für neu eingereiste Arbeitsuchende erhalten, in denen

- im Anschluss an die EuGH-Entscheidung vom 4.6.2009 davon ausgegangen wird, dass Unionsbürger/innen finanzielle Leistungen gem. SGB II erhalten, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen (und damit an Arbeitsuchende zu leisten sind)
- die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.10.2010 Eingang findet, nach der Ausländer/innen aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterzeichnet haben, wie Inländer/innen behandelt werden sollen.

2. Wenn Job Center wg. § 7 SGB II einen Anspruch auf Hilfen ablehnen, dann können und sollen die Sozialämter auch für Erwerbsfähige Hilfen insbesondere in unabweisbaren Notlagen und bei Unzumutbarkeit der Rückkehr gewähren. Dazu gehören

- Krankenhilfe und
- Wohnungslosenhilfe.

Die Sozialamtsmitarbeiter/innen sollen für diese Entscheidungen entsprechende Vorgaben erhalten.

Link zur Kommentierung zu den Sozialleistungen für Unionsbürger von Georg Classen:

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf>

Workshop 2: Wohnungslosigkeit

Input: Bea Schramm, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schles. Oberlausitz e.V

Moderation: Marco Schulze, Bürgerhilfe gGmbH

1. Welche Willkommenskultur gibt es in Berlin? Ist sie auf gut Qualifizierte ausgerichtet oder gilt sie für alle Zuwander/innen?
2. Wie lassen sich überregionale und internationale Kooperationen organisieren?
3. Finden sich berlinweit einheitliche Ausführungsvorschriften zur Umsetzung bestehender Gesetze in den Bezirken?

4. Wie wenig sind wir bereit denen zu geben, deren Leistungsansprüche nicht in das Hilfesystem passen?

Workshop 3: Zugang zum Gesundheitssystem

Input: Ole Baumann, Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Moderation: Dirk Heinke, AWO Berlin

1. Wie kann eine kompetente Einzelfallberatung / Auskunftsstelle zu Krankenversicherungsfragen von EU-Bürger/innen eingerichtet werden?

2. Menschen, die Versicherungslücken aufweisen, bevor sie in die (Gesetzliche) Krankenversicherung in Deutschland einsteigen, haben durch die Krankenversicherungspflicht in Deutschland automatisch Schulden, die dazu führen (können), dass sie Versicherungsleistungen nur in stark eingeschränkter Form wahrnehmen können. Gibt es Überlegungen, wie hier eine Entschuldungsstrategie entwickelt werden kann?

3. Welche Unterstützung erhalten mittellose Menschen in Berlin, die ohne Anspruch auf Sozialleistungen von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen sind? Wie ist deren Nichtversorgung mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zu vereinbaren?

Workshop 4: Erfahrungen in der Wirtschaft mit der Freizügigkeit

Input: Bettina Wagner, DGB-Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte

Moderation: Hanns Thomä Beauftragter für Migration und Integration der Ev. Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Im Workshop wurden Probleme behandelt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU-Staaten haben, die noch nicht die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Berlin genießen. Dazu zählen Vorenthaltung von Lohn, Umgehung von Mindestlohn, Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, untertarifliche Vergütung, fehlende Krankenversicherung, Vorenthaltung sonstiger Lohnbestandteile. Durch ehrenamtliche und hauptamtliche Beratung konnte teilweise effektiv geholfen werden. Angesichts der großen Nachfrage erscheinen allerdings die vorhandenen Beratungsstrukturen als nicht hinreichend. Sie sollten verstärkt werden. Wichtig ist auch eine Vernetzung untereinander und mit anderen Fachdiensten. Es geht darum, die Konfliktfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitgebern zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Informationen sollten auch in den Sprachen der Herkunftsländer zu Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit sollte ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen, der ggf. auch an andere Fachdienste verweisen kann. Hieraus ergeben sich 2 Fragen

1. Wie können die Beratungsstrukturen verstärkt werden?

2. Können die Europabeauftragten in den Bezirken als Unterstützer gewonnen werden?

Sozialleistungen für Unionsbürger/innen

© Georg Classen 05/2011
georg.classen@gmx.net
Flüchtlingsrat Berlin
www.fluechtlingsrat-berlin.de

1

Rechtsgrundlagen

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex EGV)

- **Art. 18** Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
- **Artikel 21** Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (...) frei zu bewegen und aufzuhalten.

RL 2004/38 EG – „Unionsbürgerrichtlinie“ (auch „Freizügigkeitsrichtlinie“)

FreizügG/EU - Freizügigkeitsgesetz/EU

VwV FreizügG/EU (BMI), VAB Berlin (ABH Berlin)

VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ex VO 1408/71), Verordnung (EG) 987/2009 zur Durchführung der VO 883/2004 (ex VO 574/72)

2

Dokumente

- *Personalausweis/Pass*
- *Anmeldebescheinigung*

deklaratorische Dokumente

- *Freizügigkeitsbescheinigung § 5 FreizügG/EU*
- *Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU*
- *Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten § 5 II + VI FreizügG/EU*

3

Freizügigkeit für Unionsbürger - FreizügG/EU

- **ohne Aufenthaltsgrund bis 3 Monate > KEIN ALG II**
- **(nur) Arbeitsuchende > KEIN ALG II**
- **Arbeitnehmer und Selbständige**
- **verbleibeberechtigte** Arbeitnehmer und Selbständige
- **Familienangehörige**, weitere Familienangehörige (auch Drittstaater!)
- **nicht Erwerbstätige** mit ausreichend Existenzmitteln
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (nach 5 Jahren)

4

Freizügigkeit für Unionsbürger - FreizügG/EU

- **Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitsuchende**, § 2 II Nr. 1
- **Selbständige**, § 2 II Nr. 2

*Nicht völlig unwesentlicher Minijob ca. 8 – 10 Std/Woche
ca. 200 – 300 €/Monat reicht aus! Krankenversicherung
muss nicht nachgewiesen werden!*

- **verbleibeberechtigte Arbeitnehmer und Selbständige:**
wenn unfreiwillig arbeitslos und arbeitsuchend (AA/
Jobcenter) gemeldet für weitere 6 Monate,
nach mehr als 12 Monaten Erwerbstätigkeit auch
darüber hinaus dauerhaft, § 2 III

5

Freizügigkeit für Unionsbürger - FreizügG/EU

- **Familienangehörige** (ohne LU-Sicherung Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21 Jahren), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1
- **weitere Familienangehörige** (Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen ein wesentlicher Unterhalt gewährt wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2
- **nicht Erwerbstätige** mit ausreichend Existenzmitteln (Studierende, Rentnern, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger mit ausreichend Existenzmitteln, § 2 II Nr. 6, § 4
- Wenn **AufenthG** günstigere Rechtsstellung vermittelt, Aufenthaltstitel/Aufenthaltsrecht analog AufenthG, § 11 I V FreizügG/EU (z.B. analog §§ 28 oder 29 AufenthG)

6

Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger

- deklaratorisches Recht, aber Bescheinigung nur auf Antrag, § 5 VI FreizügG/ EU
- ohne weiteres Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes (auch Zeiten von EU-Beitritt rechnen mit), § 4a FreizügG/ EU
- bei Erwerbsunfähigkeit ggf. früher, vgl. § 4a
- nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
- sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

7

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Drittstaater, die Familienangehörige hier lebender freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgern sind, § 5 II FreizügG/EU
- Nach 5 Jahren **Daueraufenthaltskarte** für Drittstaater, die Familienangehörige hier lebender freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgern sind, § 5 VI FreizügG/ EU
- Bis 08/2007: "Aufenthaltserlaubnis EU"

8

Erwerbserlaubnis für Rumänen und Bulgaren

Unionsbürger alte EU + neue EU 8 ab 1.5.2011:

- selbständige Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet, Beschäftigung uneingeschränkt gestattet, keine Arbeitserlaubnis nötig

Unionsbürger aus Bulgarien und Rumänien bis 31.12.2013

- selbständige Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet, für Beschäftigung zunächst Arbeitserlaubnis + Arbeitsmarktprüfung nötig
- Arbeitsmarktprüfung entfällt nach 12 Monaten einer „Zulassung zum Arbeitsmarkt“ (ebenso dann auch für den Ehepartner!)
- Arbeitsmarktprüfung entfällt nach 36 Monaten legalen Aufenthalts in D, § 9 BeschVerfV analog (für Studis nach 60 Mten wg „Daueraufenthaltsrecht“)
- Arbeitsmarktprüfung entfällt für Arbeitserlaubnis für Akademiker für entspr. qualifizierte Jobs
- Arbeitsmarktprüfung + Arbeitserlaubnis entfällt ab 01. Mai 2011, für Rumänen und Bulgaren spätestens ab 01. Januar 2014
- Arbeitsmarktprüfung entfällt analog AufenthG (für Ehepartner Deutscher, idR für Ehepartner von Drittstaaten)

9

Arbeitsgenehmigung für Rumänen und Bulgaren

- Rumänien und Bulgarien bis 31.12.2013
- zuständig: Agentur für Arbeit
- Arbeitserlaubnis EU = für konkrete Beschäftigung
- Arbeitsberechtigung EU = für Beschäftigungen jeder Art
- Rechtsgrundlage: § 284 SGB III, § 12a-c ArGV, Beitrittsakte
- mindestens Gleichstellung mit Drittstaaten > analoge Anwendung BeschVerfV (z.B. § 9), BeschV, ArGV alt, AufenthG (z.B § 28 V, § 29 V)

10

Arbeitsgenehmigung für Rumänen und Bulgaren

- Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche grundsätzlich unbefristet möglich, solange ernsthaft und mit begründeter Aussicht auf Erfolg nach Arbeit gesucht wird
- nach **12 Monaten Arbeitsmarktzulassung** > Anspruch auf Arbeitsberechtigung EU, § 12a I ArGV, es reicht geringfügige Beschäftigung 200-300 € 8-10 Std/Woche, vgl. DA § 284 SGB III
- für **Studierende 90/180 Arbeitstage** arbeitsgenehmigungsfrei, § 16 AufenthG analog. Wurde dies über **ein Jahr** verteilt regelmäßig ausgeübt > Anspruch auf Arbeitsberechtigung EU (vgl. EuGH Payir)
- mit dt. oder ausl. **Hochschulabschluss** Arbeitserlaubnis-EU ohne Arbeitsmarktprüfung für eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit, § 12b ArGV

11

Arbeitsgenehmigung für Rumänen und Bulgaren

- nach **3 Jahren legalem Aufenthalt**
> Anspruch auf Arbeitsberechtigung EU, § 9 BeschVerfV analog, auch wenn Aufenthalt bis dahin nur zur Arbeitssuche (Anrechnung von Zeiten als Student nur zur Hälfte und nur bis zu 2 Jahren, § 9 III analog)
- nach **dt. Schulabschluss**, oder für **Berufsausbildung** > Anspruch auf Arbeitsberechtigung EU, § 3a BeschVerfV analog
- nach **§§ 2-12 BeschV** zustimmungsfreie Beschäftigungen sind arbeitsgenehmigungsfrei, z.B. Praktika § 2, FSJ § 9, Wissenschaftler an Hochschulen und öff. finanzierten Forschungseinrichtungen § 5

12

Arbeitsgenehmigung für Rumänen und Bulgaren

- **Familienangehörige von Arbeitnehmern:** Arbeitsberechtigung EU, wenn der hier lebende Angehörige mind. 12 Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen war, § 12a Abs. 2 ArGV
- Familienangehörige *von Arbeitnehmern:* Arbeitsberechtigung EU, wenn der hier lebende Angehörige ein solches Recht besitzt, § 29 Abs. 5 AufenthG analog
- Familienangehörige *von Arbeitnehmern:* Arbeitsberechtigung EU sofort für Angehörige von hochqualifizierten Fachkräften, § 8 BeschVerfV analog
- **Familienangehörige von sonstigen Freizügigkeitsberechtigten** (Angehörige von Selbständigen, nicht Erwerbstätigen mit ausreichend Einkommen, Studierenden, usw.): **Arbeitsberechtigung EU sofort**, Art. 23 Unionsbürger-RL, die Beitrittsakte nimmt insoweit keine Einschränkungen vor!

13

SGB II - SGB XII

- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Hartz IV, = Alg II)
- SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter
- SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (wenn weder Alg II noch Grundsicherung SGB XII beansprucht werden kann, ggf. als Ermessensleistung nach § 23 I SGB XII)
- SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Krankenhilfe § 48 SGB XII, ggf als „Nothilfe“ nach § 25 SGB XII)

14

§ 7 SGB II - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, die ...

15

§ 7 SGB II - Berechtigte

.... Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in ... Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in ...Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

16

§ 8 SGB II - Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.**

17

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländer

- (1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.
- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe. ...

18

Regelbedarf SGB II/XII ab 1.1.2011

	1.1.2011	1.7.2009	<i>RBEG</i>	Warmzusch
Alleinstehende	364	359	364	8
zwei Partner	328	323	--- (90 %)	8
erwachsene ohne eigenen Haushalt	291	359	--- (80 %)	7
14 - 17	287	287	275	4
6 - 13	251	251	242	3
0 - 5	215	215	213	2

19

BVerfG U.v. 09.02.2010

1. Das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für **ein Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als **Gewährleistungsrecht** in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der **Konkretisierung und stetigen Aktualisierung** durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

20

Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz
- § 62 Einkommenssteuergesetz
(Kindergeld nach EStG ist der Normalfall)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz
(Waisen, Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthalts)
- § 6a BKG – Kinderzuschlag
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz

21

§ 62 EStG - Anspruchsberechtigte

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine NE besitzt,
2. eine AE besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die AE wurde
 - a) nach §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte AE besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

22

Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
ggf. anschließend Landeselterngeld (Ba-Wü, Bayern, Sachsen, Thüringen)
- § 62 Einkommenssteuergesetz – kindergeldberechtigte Eltern
Kindergeld nach EStG ist der Normalfall, auch für Nichterwerbstätige
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
§§ 32, 63 EStG – Definition Kinder
§ 74 EStG – Abzeigung (Auszahlung an das Kind, wenn kein Unterhalt gewährt wird)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz
BKGG regelt vor allem Kindergeld für Waisen, für Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthalt, dann muss das Kind die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 6a BKGG – Kinderzuschlag (für alle nach BKGG!)
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz
Kind oder Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen

23

§ 8 I BAföG - Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf **Daueraufenthalt** im Sinne des FreizügG/EU besitzen ...
3. **Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern**, die unter den Voraussetzungen des **§ 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU** gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die **vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben**, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den **EWR** unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,

...

24

Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)
Bescheid (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)
- **Widerspruch**
Widerspruchsbescheid (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)
- **Klage**
Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht
- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung
Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht
- **Revision** (falls für zulässig erklärt)
Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht
- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

25

Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf
Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Leistung und kein Bescheid, oder: ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)
- **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen
Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht
- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)
Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht
OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde

Wichtig: Das Eilverfahren regelt nur *vorläufig*, was die Behörde **bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren** leisten muss.

Wenn man Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!

26

Alg II und Sozialhilfe für Ausländer

© Georg Classen Mai 2011

Arbeitslosengeld II (Alg II)

Grundsätzlich haben Ausländer den gleichen Anspruch auf Alg II wie Deutsche. Sie müssen zwischen 15 und 64 Jahre alt sowie →erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. ihren Lebensmittelpunkt, in Deutschland haben.

Auslandaufenthalte bis zu drei Wochen im Jahr sind mit Zustimmung des Jobcenters erlaubt (§ 7 Abs. 4a SGB II; →Ortsabwesenheit).

Ausländer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind dennoch in den unter 1.1 bis 1.6 genannten Fällen vom Alg II ausgeschlossen. Sie können dann aber unter Umständen Sozialhilfe beanspruchen (→2.5).

TIPP Das Aufenthaltsrecht von „**Drittstaatern**“ (Ausländer aus Nicht-EU-Ländern) einschl. ausländischer Familienangehöriger von Deutschen richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Prüfen Sie den im Ausweisdokument eingeklebten „Aufenthaltstitel“ (Titel, Paragraph, Angaben zur Erwerbstätigkeit und ggf. zum Wohnort). Diese Angaben sind wichtig für die Prüfung Ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen.

Das Aufenthaltsrecht von **EU-Angehörigen** (Unionsbürgern) und ihren Familienangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), auch wenn die Angehörigen aus Drittstaaten stammen. Sie erhalten eine „Freizügigkeitsbescheinigung nach FreizügG/EU“, Drittstaatsangehörige eine „Aufenthaltskarte nach FreizügG/EU“. Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsanspruch können aber auch ohne ein solches Dokument bestehen (→1.3).

1.1 Ausschluss für Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) ist bei legal hier lebenden Ausländern normalerweise erfüllt. Es genügt, dass der Ausländer ein Aufenthaltsrecht besitzt, das perspektivisch auf einen längerfristigen, jedoch keineswegs zwingend auch dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzielt. Ausreichend ist z.B. ein Visum zum Familiennachzug, eine „Fiktionsbescheinigung“ (§ 81 AufenthG), ein ggf. befristeter Aufenthaltstitel, oder ein entsprechendes Aufenthaltsrecht als Unionsbürger.

Vom Alg II **ausgeschlossen** sind Touristen, Saisonarbeitnehmer, Asylsuchende und Geduldete. Sie erfüllen die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ nicht. Asylsuchende, geduldete und „illegal“ hier lebende Ausländer haben aber ggf. Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; →Asylbewerber).

1.2 Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Kein Alg II erhalten Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das betrifft Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, sonstige ausreisepflichtige Ausländer, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG. Vom Alg II ausgeschlossen sind auch nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallende Ausländer, die in Bedarfsgemeinschaft mit einem Alg II-Berechtigten leben, sowie Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (→Asylbewerber).

1.3 Ausschluss für Unionsbürger, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Der Ausschluss trifft in der Praxis ausschließlich als „Arbeitssuchende“ neu eingereiste Angehörige der alten und neuen EU-Länder, die hier kein anderes Aufenthaltsrecht z.B. als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Selbstständige usw. besitzen und auch nicht als "Verbleibeberechtigte" gelten, weil sie hier bereits gearbeitet haben.

Der Ausschluss trifft theoretisch auch Hochschulabsolventen aus Ländern außerhalb der EU mit Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Diese müssen für die Aufenthaltserlaubnis aber ohnehin nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Exkurs: Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger

Für den Alg II Anspruch von Unionsbürgern ist es unerlässlich, sich näher mit dem Aufenthaltsrecht der Unionsbürger zu befassen. Zu prüfen ist insbesondere, ob ein Unionsbürger nach dem FreizügG/EU und der EG-Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-RL) ein anderes Aufenthaltsrecht als „nur zur Arbeitsuche“ besitzt.

Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger ist „deklaratorisch“, d.h. sie besitzen dieses Recht, wenn sie einen der folgenden Tatbestände für das Freizügigkeitsrecht erfüllen, auch wenn sie bisher noch keine „Freizügigkeitsbescheinigung“ erhalten haben.

Die Kriterien für Unionsbürger gelten für Angehörige der „alten“ und „neuen“ EU-Länder sowie für Ausländer aus Norwegen, Island und Liechtenstein. Schweizer werden weitgehend gleich behandelt mit Unionsbürgern.

Unionsbürger besitzen ein **Aufenthaltsrecht** aus anderen Gründen als "nur zur Arbeitsuche" und dürfen **vom Alg II nicht ausgeschlossen** werden,

- als **"Arbeitnehmer"** oder **"Selbständige"**, wenn sie eine nicht nur völlig untergeordnete oder nebensächliche Berufstätigkeit ausüben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Dafür reichen nach der Rechtsprechung des EuGH eine Tätigkeit von mindestens 8 bis 10 Wochenstunden und ein Einkommen von mtl. ca. 200 bis 400 €/Monat (LSG NRW 07.11.2007 - L 20 B 184/07 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg 14.11.2006 - L 14 B 963/06 AS ER). Ein Minijob oder eine selbständige Tätigkeit in vergleichbarem Umfang ist ausreichend, der Nachweis einer Kranken- bzw. Sozialversicherung nicht erforderlich. Arbeitnehmer oder Selbständige können dann ergänzend Alg II beanspruchen, ggf. einschließlich Krankenversicherung bzw. bei Selbständigen Beiträge zur PKV.

- als **"Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige"**, wenn sie unfreiwillig **arbeitslos** geworden sind (befristeter Arbeitsvertrag, Kündigung durch Arbeitgeber; kein Gewinn mehr aus der selbständigen Tätigkeit erzielbar), mindestens **ein Jahr** in Deutschland tätig waren, und sich bei Arbeitsagentur bzw. Jobcenter arbeitssuchend gemeldet haben. Sie sind dann dauerhaft als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

- als **"Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige"**, wenn sie **weniger als ein Jahr** in Deutschland tätig waren, unfreiwillig (s.o.) arbeitslos geworden sind und sich arbeitssuchend gemeldet (s.o.) haben. Sie sind dann für mindestens 6 Monate als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Nach Ablauf der 6 Monate können Aufenthaltsrecht und Alg II-Anspruch entfallen.

- als **Familienangehörige** eines Unionsbürgers, wenn sie hier als Kind unter 21 Jahren oder als Ehepartner bei einem Unionsbürger leben, der ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU). Für das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen ist es nicht nötig, dass der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Einkommen des Partners bzw. Elternteils gesichert ist.

Kinder ab 21 Jahren, weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel usw.) sowie Angehörige von Studierenden besitzen hingegen ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige nur, wenn der Unionsbürger, von dem sie das Aufenthaltsrecht ableiten, maßgeblich zu ihrem Unterhalt beiträgt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU).

- wenn sie mindesten **fünf Jahre** legal in Deutschland gelebt haben. Sie besitzen dann ein unbefristetes **„Daueraufenthaltsrecht“**. Für die Frist zählt auch die legale Aufenthaltszeit vor EU-Beitritt des betreffenden Landes (so VwV FreizügG/EU Nr. 4a.1), auch als Studierende, nicht jedoch mit Duldung (§ 4a FreizügG/EU). Eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht erhält man auf Antrag bei der Meldestelle. Erwerbsunfähige können ein Daueraufenthaltsrecht bereits früher erhalten.

- als **„nicht Erwerbstätige“**, wenn sie sich selbst finanzieren und eine ausreichende Krankenversicherung haben (§ 4 FreizügG/EU). Das betrifft z.B. Studierende, Rentner, sowie sonst **aus eigenen Mitteln** lebende Unionsbürger. Ein Sozialleistungsbezug darf in diesen Fällen aber keine „automatische Ausweisung“ zur Folge haben (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürger-RL). Ein Verlust des Aufenthaltsrechts tritt nicht ein, solange Alg II oder Sozialhilfe „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden, etwa bei Schwangerschaft, Krankheit oder in vergleichbaren akuten Notlagen (z.B. Frauenhausaufenthalt). Wenn der Unionsbürger seinerzeit bei Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung erklärt hat, über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen, steht dies dem Sozialhilfe- oder Alg II-Anspruch sozialrechtlich nicht entgegen.

- aufgrund der „**Meistbegünstigungsklausel**“ des § 11 FreizügG/EU, wenn sie zwar kein Aufenthaltsrecht nach den vorgenannten Regeln des FreizügG/EU, aber ein **Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) beanspruchen könnten, z.B. als Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Deutschen oder von Drittstaaten, oder als Elternteil eines deutschen Kindes (§§ 28, 29 AufenthG).

Unionsbürger dürfen sich **bis zu 3 Monate ohne jeden weiteren Aufenthaltsgrund** hier aufhalten. Einzige Voraussetzung ist ein Personalausweis oder Pass. Sie dürfen sich auch als Dienstleister oder als Empfänger von Dienstleistungen hier aufhalten. In diesen Fällen ist Alg II mangels „gewöhnlichem Aufenthalt“ ausgeschlossen, wenn derzeit und auf absehbare Zukunft kein weiterer Aufenthaltsgrund besteht.

Der **Aufenthaltsgrund** von Unionsbürgern kann sich jederzeit ändern. Maßgeblich sind immer die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Angaben in der (ohnehin nur „deklaratorischen“, für einen legalen Aufenthalt nicht zwingend notwendigen) Freizügigkeitsbescheinigung. Nimmt jemand z.B. in den ersten 3 Monaten eine Erwerbstätigkeit auf, ändert sich der Aufenthaltsgrund und es besteht auch in den ersten 3 Monaten ein ergänzender Alg II Anspruch. Nimmt jemand eine Erwerbstätigkeit auf, der bei der Anmeldung angegeben hat „nicht Erwerbstätiger“ gemäß § 4 FreizügG/EU zu sein, kann er ohne Gefahr für sein Aufenthaltsrecht auch langfristig ergänzendes ALG II beziehen. Der Aufenthaltsgrund ändert sich jeweils zum „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständigen“, und bei unfreiwilligem Verlust der Tätigkeit zum „verbleibeberechtigten“ Arbeitnehmer bzw. Selbständigen.

Den **Verlust des Aufenthaltsrechts** nach FreizügG/EU kann nur die Ausländerbehörde (nicht das Jobcenter!) bei Wegfall aller genannten Voraussetzungen oder im Falle schwerster Straftaten nur in einem **förmlichen Verfahren** feststellen. Solange dies nicht erfolgt ist, besteht das Aufenthaltsrecht weiter.

Die **europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses** von Unionsbürgern vom Alg II, die sich nur zur Arbeitsuche hier aufhalten, ist bei den Sozialgerichten **umstritten**. Europarechtlich kann der Anspruch auf Sozialhilfe allenfalls beschränkt werden, wenn ein Aufenthaltsrecht **allein** zum Zweck der Arbeitsuche besteht, oder wenn für die ersten drei Monate kein weiteres Aufenthaltsrecht besteht (Art. 14 IV und Art. 24 II Unionsbürger-Richtlinie, RL 2004/38/EU). Die Unionsbürger-RL und deren Anwendung auf das Alg II könnten jedoch gegen den für Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 18 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verstoßen, der die Diskriminierung von Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet:

- Der Europäische Gerichtshof **EuGH** hat mit Urteil v. 04.06.2009 (Vatsouras) unter Hinweis auf die EuGH-Urteile v. 23.3.2004 (Collins) und v. 15.9.2005 (Ioannidis) klargestellt, dass Arbeit suchende Unionsbürger von einer finanziellen Leistung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll, nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es sei allerdings legitim, die Beihilfe erst zu gewähren, wenn der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums nachweislich tatsächlich ernsthaft eine Beschäftigung im betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat. Als angemessen ansehen könnte man ca. 3 Monate. Der EuGH hat im Urteil Vatsouras vermutet aber nicht abschließend geklärt, ob das ALG II als finanzielle Leistung den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.

- In der Folge bleibt bei den **Sozialgerichten** heftig umstritten, ob der Alg II-Ausschluss mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV vereinbar ist:

- LSG BW L 7 AS 3769/10 ER-B v. 25.08.2010; LSG NRW L 19 AS 942/10 B v. 04.10.2010; LSG BB L 10 AS 1023/10 B ER v. 09.09.2010, LSG BB L 34 AS 92/11 B ER v. 28.02.2011 halten den **Ausschluss für europarechtswidrig** und sprechen nur arbeitssuchenden Unionsbürger das ALG II zu.
- LSG Nds L 15 AS 30/10 B ER v. 26.02.2010; LSG BW L 13 AS 365/10 ER-B v. 22.02.2010; LSG BB L 29 AS 2128/09 B ER v. 25.03.2010; LSG Hessen L 7 AS 166/09 B ER v. 14.10.2009 halten den **Ausschluss für europarechtskonform** und schließen nur arbeitssuchenden Unionsbürger vom ALG II aus.
- Wieder andere halten die Frage für ungeklärt und sprechen daher nur arbeitssuchenden Unionsbürgern zumindest das **unabweisbare Existenzminimum** zu, so LSG BB L 34 AS 1501/10 B ER v. 30.11.2010 z.B. 85 % des Regelsatzes.
- Einige Gerichte sprechen nur arbeitssuchenden Unionsbürgern das ALG II zumindest bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr im konkreten Einzelfall** zu, so bei fortgeschrittener Schwangerschaft LSG Bayern 03.12.2010 - L 11 AS 794/10 B ER.

- Der Alg II-Ausschluss ist gemäß **Urteil des BSG** v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R in jedem Fall unzulässig für unter das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** fallende Ausländer. Das EFA gilt für alle Ausländer aus den „alten“ EU-Ländern (EU-Mitglieder vor 2004) mit Ausnahme von Finnland und Österreich (Österreicher können sich aber auf ein entsprechendes bilaterales Sozialabkommen berufen) und Ausländer aus Estland, Malta, Norwegen, Island und der Türkei. Es garantiert Angehörigen der Vertragsstaaten mit erlaubtem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat die Gleichbehandlung mit Inländern bei der Gewährung von Sozialhilfe einschließlich medizinischer Versorgung. Auch ein Ausschluss bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs ist laut BSG nach dem EFA unzulässig. Das BSG-Urteil ist bundesweit für alle Jobcenter verbindlich!

Ergebnis: Vor allem **neu einreisende Unionsbürger**, die hier noch nie gearbeitet und auch keine hier bleibeberechtigten Familienangehörigen haben, haben Probleme, den Alg II-Anspruch zu realisieren. Häufig prüfen die Jobcenter auch bei länger hier lebenden Unionsbürgern nicht korrekt, ob diese ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitssuche“ und deshalb einen Alg II Anspruch haben. Dass Unionsbürgern **aus EFA-Staaten** bei Bedürftigkeit immer einen Alg II Anspruch haben, ignorieren die meisten Jobcenter trotz des BSG-Urteils. In diesen Fällen sind die Chancen für Rechtsmittel sehr gut! In den übrigen Fällen gewähren manche Gerichte aufgrund der ungeklärten **europarechtlichen Zulässigkeit** des Ausschlusses Alg II, andere lehnen es ab (s.o.).

1.4 Ausschluss für Ausländer für die ersten 3 Monate ab Einreise

Der Alg II-Ausschluss trifft neu eingereiste Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Es handelt sich meist um nachgezogene ausländische Ehepartner von Deutschen und Unionsbürgern, da diese für den Familiennachzug keinen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung benötigen. Maßgeblich für die Dreimonatsfrist ist nicht die Anmeldung oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde, sondern der (ggf. durch Tickets, eidesstattliche Versicherung usw. nachzuweisende) Tag der tatsächlichen Einreise nach Deutschland. Der Ausschluss gilt nicht für Ausländer mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 25 AufenthG), sowie für Ausländer, die bereits als Arbeitnehmer oder Selbständige erwerbstätig sind.

1.5 Ausschluss für Ausländer mit einem Beschäftigungsverbot

Als „erwerbsfähig“ gelten Ausländer gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 SGB II nur, „wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.“ Gemäß durch Regelbedarfsermittlungsg 2011 **neu eingefügten § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II** ist hierfür **„die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ausreichend“**.

Der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist demnach für den Alg II Anspruch nicht erforderlich. Es reicht ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn eine Arbeitserlaubnis erst erteilt wird, wenn für den Job keine bevorrechtigten (deutschen usw.) Arbeitssuchenden vermittelbar sind. Auf die Chance, im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, kommt es nicht an.

a) **Rumänen und Bulgaren** haben - spätestens 3 Monate nach Einreise - zumindest einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die fehlende Arbeitserlaubnis steht dem Alg II Anspruch nicht entgegen. Zu prüfen bleibt aber die Frage des Ausschlusses als "nur Arbeitssuchende" (→ 1.3)

b) Alle anderen **Unionsbürger** sowie Bürger Norwegens, Islands, Lichtensteins und der Schweiz dürfen - spätestens seit 1.5.2011 - Beschäftigungen jeder Art aufnehmen. Eine Arbeitserlaubnis benötigen sie nicht. Zu prüfen bleibt aber die Frage des Ausschlusses als "nur Arbeitssuchende" (→ 1.3)

c) **Drittstaater** mit Aufenthaltserlaubnis besitzen nach dem Aufenthaltsgesetz fast immer eine unbeschränkte Erwerbserlaubnis, zumindest aber einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. § 8 Abs. 2 SGB II schließt auch sie nicht vom Alg II aus. Dies gilt auch für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die nur 90 ganze bzw. 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen (LSG Rh-Pfalz B.v. 12.02.2010, L 1 SO 84/09 B ER, L 1 SO 95/09 B)

Ergebnis: Eine Arbeitserlaubnis ist für das Alg II nicht erforderlich. Ein nur „nachrangiger Arbeitsmarktzugang“ reicht für den Alg II Anspruch aus. Ausgeschlossen sind nur Ausländer, die einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen. Das sind - neben einigen bereits aufgrund des AsylbLG vom Alg II ausgeschlossenen Ausländern - vor allem **Touristen** aus Drittstaaten.

Tipp: Rumänen und Bulgaren erhalten bei der Arbeitsagentur ohne Arbeitsmarktprüfung eine Arbeitsberechtigung-EU für Beschäftigungen jeder Art a) nach einjähriger Arbeitserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit, oder b) wenn sie sich drei Jahre legal hier aufgehalten haben (§ 9 BeschVerfV), oder c) wenn sie ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Arbeitnehmers mit Arbeitsberechtigung-EU besitzen. Ab 1.1.2014 benötigen sie keine Arbeitserlaubnis mehr.

1.6 Anspruch von Ausländern mit einer Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis

Wenn Ausländer unter Verstoß gegen eine im Aufenthaltstitel eingetragene „Wohnsitzauflage“ (→2.8) an einen anderen Ort umziehen, erhalten sie dort nur die „nach den Umständen unabweisbar gebotene“ Sozialhilfe (§ 23 Abs. 5 SGB XII; →2.7). Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitssuche gibt es beim Alg II keine vergleichbare Beschränkung. Maßgeblich für den Anspruch ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort (§ 36 SGB II; SG Aachen 06.07.2006 - S 11 AS 78/06 ER; SG Hildesheim 22.03.2010 - S 43 AS 420/10 ER).

1.7 Ausländische Studierende

haben unter denselben Bedingungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII wie deutsche →Studierende. Allerdings wird ein nur zu Studienzwecken gültiges Aufenthaltsrecht von Drittstaaten (§ 16 AufenthG) in der Regel gefährdet, wenn sie oder ihre Angehörigen diese Leistungen in Anspruch nehmen. Nr. 2.3.1.1 VwV AufenthG merkt dazu an: „Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach SGB II oder XII ist in seltenen Ausnahmefällen [aufenthaltsrechtlich] unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern mit Freizügigkeitsrecht zu Studienzwecken (§ 4 FreizügG/EU) ist hingegen bei nur **vorübergehender** Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B. wegen Schwangerschaft) nicht in Gefahr, wohl aber bei längerfristigem Leistungsbezug (mehr als ca. 6 Monate).

TIPPS

1. Prüfen Sie, ob auf Sie als Unionsbürger ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitsuche“ zutrifft! Prüfen Sie, ob Sie wenigstens für eine gewisse Zeit einen Minijob finden und „Arbeitnehmer“ werden können!
2. Eine **fehlende Arbeitserlaubnis** ist gemäß § 8 Abs. 1 SGB II in der 2011 geänderten Fassung kein Ausschlussgrund mehr für das Alg II, wenn rechtlich zumindest ein "nachrangiger Arbeitsmarktzugang" besteht (Beispiel Rumänen, Bulgaren).
3. **Rumänen und Bulgaren** dürfen ohne Arbeitserlaubnis als Selbständige (z.B. freiberufliche Reinigungskraft, Straßenmusiker, etc.) tätig sein. Sie benötigen eine Steuernummer, ggf. einen Gewerbeschein, eine Freizügigkeitsbescheinigung und Nachweise über Einnahmen und Ausgaben. Dann können sie ergänzend Alg II beanspruchen.
4. Ergänzend zum nicht völlig unwesentlichen Minijob oder zur entsprechenden selbständigen Tätigkeit (mind. ca. 8-10 Std./Woche, mind. ca. 300 €/Monat) kann der Unionsbürger für sich, aber auch für **alle Angehörigen** (Kinder unter 21 und Ehepartner) Alg II einschl. Krankenversicherung beanspruchen.
5. Prüfen Sie, ob Sie aus einem **EFA-Staat** kommen, und schon deshalb uneingeschränkt Alg II beanspruchen können. Auch wenn das nicht der Fall ist, können Sie versuchen, Ihren Anspruch im Eilverfahren beim Sozialgericht geltend zu machen, weil der Ausschluss vom Alg II gegen das Diskriminierungsverbot des **Art. 18 AEUV** verstößt.
6. Einen Anspruch auf **ALG I** können sie bis zu 3, ggf. auch 6 Monate aus einem anderen EU-Land nach Deutschland „mitnehmen“ (und umgekehrt), wenn Sie dort mindestens einen Tag ALG I bezogen haben. Sie benötigen die **Mitnahme-Bescheinigung E 303**, näheres „Leitfaden für Arbeitslose“.
7. Vor allem in **besonderen sozialen Notlagen** (Krankheit, Schwangerschaft, Frauenhaus, Obdachlosigkeit), für unabweisbare Krankenbehandlungen, bei Unzumutbarkeit der Rückkehr, sowie bei erwartetem Aufenthaltsrecht zB infolge Geburt eines deutschen Kindes ist für vom Alg II ausgeschlossene Unionsbürger und Drittstaater hilfsweise immer auch ein Anspruch auf Sozialhilfe im Ermessensweg und auf Krankenhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII zu prüfen (→ 2.5).
8. Drittstaater können in den **ersten 3 Monaten des Aufenthaltes** statt Alg II Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII beanspruchen.

9. **Asylbewerber**, Geduldete sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a/b und § 25 Abs. 5 AufenthG fallen unter **AsylbLG**. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Paragraf, auch nach § 23 Abs 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, fallen nicht unter AsylbLG und können Alg II erhalten (→ Asylbewerber).

Sozialhilfe / Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (GSi)

Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) können Ausländer (auch Kinder) beanspruchen, die weder Anspruch auf Alg II noch auf Leistungen nach dem AsylbLG (→Asylbewerber) noch auf GSi haben (→2.5).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSi) nach dem Vierten Kapitel SGB XII können Personen beziehen, die dauerhaft voll →erwerbsgemindert sind oder das Rentenalter erreicht haben, und nicht unter das AsylbLG fallen. Eine wachsende Zahl von Ausländern kann diese Leistung beanspruchen.

Sozialhilfe für „besondere Lebenslagen“ nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII können Ausländer wie Deutsche ggf. auch zusätzlich zum Alg II oder zu Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen.

2.1 Weitgehende Gleichstellung von Ausländern und Deutschen

„Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege ... zu leisten.“ (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; Näheres unter →Krankheit; →Schwangerschaft; →Pflege). Auf die genannten Leistungen haben Ausländer einen Rechtsanspruch.

Ausländer mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel, „die sich voraussichtlich **dauerhaft** im Bundesgebiet aufhalten“, haben darüber hinaus auf **sämtliche** Leistungen des SGB XII den **gleichen** Anspruch wie Deutsche (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Dies trifft auf mehr als 90 % der hier lebenden Ausländer zu. Sie können zudem Sozialhilfe und GSi auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt beziehen.

Ausländer mit absehbar nur **vorübergehendem** Aufenthaltsrecht erhalten die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII nur als Ermessensleistungen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht betrifft die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24, nach § 25 IV Satz 1, § 25 Abs. 4a AufenthG, sowie unter Umständen §§ 16 bis 18 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, beim Frauenhausaufenthalt und den Bestattungskosten ist das Ermessen jedoch i.d.R. zugunsten der Betroffenen auszuüben.

2.2 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Nach **48 Monaten** Leistungsbezug haben sie jedoch Anspruch auf Leistungen in Höhe und im Umfang der Leistungen des SGB XII (→Asylbewerber 3.1).

2.3 Ausländer, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII, →1.4), ggf. aber auf Leistungen nach **Ermessen** (→2.5).

2.4 Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs (Um-Zu-Regelung)

„Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe“ (§ 23 Abs. 3 SGB XII, ebenso § 1a Nr. 1 AsylbLG →Asylbewerber).

Sind Ausländer eingereist, um sich **ärztlich behandeln** zu lassen, „soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden“ (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII; →Krankheit).

Voraussetzung ist, dass dieser Zweck für den Einreiseentschluss **prägend** war. „Es ist nicht ausreichend, wenn der Sozialhilfebezug ... anderen Einreisezwecken untergeordnet (ist) und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird.“ (BVerwG 04.06.1992 - ZfSH/SGB 1993, 70)

Der Leistungsausschluss gilt nicht, wenn jemand zB vor allem wegen einer allgemeinen oder individuellen **Gefahr für Leib und Leben** in seinem Heimatland, zur Herstellung einer familiären Gemeinschaft (OVG HH 08.02.1993 - FEVS 1994, 251f.) oder wegen einer Arbeitsplatzzusage nach Deutschland eingereist ist.

Der Leistungsausschluss gilt nicht für Ausländer aus einem Unterzeichner-Staat des **Europäischen Fürsorgeabkommens EFA** (BSG-Urteil v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R → 1.3!)

In der Praxis trifft der Ausschluss vor allem **Touristen**. Touristen sind vom Alg II ausgeschlossen (→1.5). Sie können aber in unvorhergesehenen Notfällen (Notlage erst nach Einreise aufgetreten, z.B. Unfall, Krankheit) zumindest die unabweisbare Sozialhilfe und ggf. Krankenhilfe beanspruchen. Ist der legale Aufenthalt abgelaufen, werden Touristen ausreisepflichtig und können ggf. Leistungen nach AsylbLG beanspruchen. Dort gilt der Ausschluss entsprechend (§ 1a AsylbLG, →Asylbewerber).

Wie beim Ausschluss wegen Aufenthalts allein zum Zweck der Arbeitssuche muss auch hier geprüft werden, ob Sozialhilfe als **Ermessensleistung** gewährt wird. Die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen müssen in jedem Fall gewährt werden (→2.5).

2.5 Sozialhilfe bei Ausschluss vom Alg II

Die unter 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 genannten Personen haben weder Anspruch auf Alg II noch auf Leistungen nach AsylbLG. Ein deshalb vom Alg II ausgeschlossener Ausländer hat - anders als Alg II-Bezieher mit Sanktionen - „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, so dass er Sozialhilfe nach dem SGB XII beanspruchen kann (LSG NRW L 20 B 248/06 AS ER v. 03.11.2006, LSG BW L 7 AS 3031/08 ER v. 23.07.2008, LSG Nds-Bremen 15 AS 145/10 B ER v. 24.08.2010).

Wird Alg II abgelehnt, ist Sozialhilfe nach SGB XII zu beantragen. Das Sozialamt darf den Antrag nicht unter Hinweis auf die Erwerbsfähigkeit ablehnen, weil die Erwerbsfähigkeit nur den Anspruch auf →GSI ausschließt.

Der Sozialhilfeantrag gilt an dem Tag als gestellt, an dem das Alg II beantragt wurde (§ 16 SGB I in Verbindung mit § 28 SGB X). Lehnt auch das Sozialamt ab, muss das Jobcenter auf Antrag vorläufige Leistungen erbringen (§ 43 Abs. 1 SGB I). Die Zuständigkeit kann dann später behördenintern geklärt werden (§ 102 SGB X).

Ein Sozialhilfeanspruch besteht i.d.R. wenn das Alg II wegen Aufenthalts in den ersten 3 Monaten (→1.4) abgelehnt wurde. Wenn ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche besteht (→1.3), oder die Einreise erfolgt ist, um in Deutschland Sozialleistungen zu erhalten, ist auch der **Anspruch** auf Sozialhilfe ausgeschlossen (→2.4). Auch in solchen Fällen muss aber in verfassungskonformer Auslegung des Leistungsrechts (Art. 1 GG) die Gewährung der Sozialhilfe als **Ermessensleistung** geprüft werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit AsylbLG-Berechtigten geboten, die in einem solchen Fall zumindest die unabweisbaren Leistungen nach § 1a AsylbLG beanspruchen können (→Asylbewerber 2.4.2).

Auch bei einem Anspruchsausschluss nach SGB II und SGB XII sind daher zumindest Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Hygiene sowie die unabweisbare Krankenbehandlung sicherzustellen (LSG NRW 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER).

Maßgeblich für die **Ermessensausübung** ist auch, ob angesichts der Gesamtumstände (z.B. bleibeberechtigte Angehörige wie Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige, schwangere Partnerin, Kindsvater etc.) und weiterer Faktoren (bisherige Aufenthaltsdauer, vorübergehender Leistungsbezug, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, Gefährdung im Herkunftsland usw.) eine Rückkehr ins Herkunftsland derzeit möglich, zumutbar und verhältnismäßig erscheint.

Ob die Sozialhilfe bei Betroffenen, denen eine **Rückkehr** zugemutet werden soll, anstelle der unabweisbaren Leistungen analog § 1a AsylbLG auf eine Rückkehrhilfe beschränkt werden darf („Butterbrot und Fahrkarte“, →Asylbewerber), ist umstritten. Die Fahrtkosten ins Herkunftsland sind vom Sozialamt jedenfalls dann zu gewähren, wenn der Ausländer dies wünscht und nicht über ausreichend Mittel verfügt.

2.6 Passkosten

Anders als Deutsche, für die ein Personalausweis ausreicht, sind Menschen aus Ländern außerhalb der EU nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich legal in Deutschland aufzuhalten. Die Kosten für die Fahrt zu Botschaft bzw. Konsulat und die Passgebühren betragen meist mehrere 100 €. In Einzelfällen ist zur Passbeschaffung eine Reise ins Herkunftsland nötig.

Erst wenn der Herkunftsstaat sich (unabhängig von der Kostenfrage) nachhaltig weigert, überhaupt einen Pass auszustellen, muss die Ausländerbehörde ggf. einen „**Ausweisersatz**“ bzw. „Passersatz“ ausstellen (§§ 5, 55 AufenthV).

Da in der Regelleistung nur Personalausweiskosten in Höhe von 0,25 €/Monat (Begründung zu § 5 RBEG) und keine Passkosten enthalten sind, ist der Verweis auf ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II; § 37 SGB XII (Vorschuss auf den Regelbedarf) unzulässig. Stattdessen sollten **Berechtigte nach SGB XII und nach § 2 AsylbLG** die Passkosten als Beihilfe für sonstige Lebenslagen nach § 73 SGB XII beantragen (so zu § 2 AsylbLG i.V.m. § 73 SGB XII LSG Nds-Bremen L 8 AY 47/09 B v. 02.12.2010, SG Halle S 13 AY 76/06, U.v. 30.01.08, SG Berlin S 51 AY 46/06, U.v. 26.11.08).

Umstritten ist, ob **Alg II Berechtigte** für die Passkosten auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II (Vorschuss auf den Regelbedarf) verwiesen werden dürfen (so LSG NRW L 7 AS 460/10 B v. 03.01.2011), oder ob diese ebenso wie Sozialhilfeberechtigte eine Beihilfe des Sozialamtes nach § 73 SGB XII beanspruchen können (vgl. LSG Nds-Bremen L 8 AY 47/09 B v. 02.12.2010).

Wir halten die Auffassung des LSG NRW im Hinblick auf die den monatlichen Regelbedarf nach SGB II/XII erheblich übersteigende Höhe der Passkosten für falsch. Sie wäre nur zutreffend, wenn die Passkosten durch Ansparen aus dem Regelbedarf gedeckt werden könnten. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Das SGB II enthält für der Höhe nach erheblich abweichende einmalige Bedarfe, die aus den Regelbedarfsätzen nicht gedeckt sind, anders als für fortlaufend abweichende Bedarfe (§ 21 Abs. 6 SGB II) nach wie vor eine Regelungslücke, die nur über ergänzende Sozialhilfeleistungen nach § 73 SGB XII geschlossen werden kann. Dabei ist unstrittig, dass auch dem Grunde nach unter das SGB II fallende (erwerbsfähige) Leistungsberechtigte die Beihilfen des Sozialamts „in anderen Lebenslagen“ nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII (§§ 47 – 74 SGB XII) beanspruchen können (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 21 SGB XII).

Ist der Pass abgelaufen, erlöschen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Ggf. geht der Arbeitsplatz verloren und es tritt erst recht Bedürftigkeit ein. Auch deshalb müssen die Kosten vom Sozialleistungsträger übernommen werden. Dass die Passkosten für Ausländer zum notwendigen Existenzminimumsbedarf gehören, ist unstrittig (vgl. bereits zum BSHG VGH BW, InfAusIR 1996, 346, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1135.pdf).

2.7 Räumliche Beschränkung der Sozialhilfe

Ziehen Ausländer entgegen einer im Aufenthaltstitel vermerkten **Wohnsitzauflage** an einen anderen Ort um, „darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen“ (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB XII, →2.8).

Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer einen aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitel ohne Wohnsitzauflage nach §§ 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG besitzt. Der Sozialhilfebezug ist dann **auf das Bundesland beschränkt**, „in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist“ (§ 23 Abs. 5 Satz 2 SGB XII).

In Härtefällen können Leistungen im anderen Bundesland beansprucht werden. Dies betrifft Fälle der Familienzusammenführung und „vergleichbar wichtige Gründe“ (§ 23 Abs. 5 Satz 3 SGB XII). In Frage kommen z.B. notwendige Pflege oder psychischer Beistand durch Angehörige, die Betreuung durch ein Behandlungszentrum für Folteropfer oder die nur in einem anderen Bundesland bestehende Möglichkeit zur Religionsausübung.

2.8 Wohnsitzauflagen für bleibeberechtigte Flüchtlinge

Auf Grundlage der VwV zu § 12 AufenthG verbieten die Ausländerbehörden Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22, 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG), die auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG angewiesen sind, durch Wohnsitzauflage den Umzug in ein anderes Bundesland, einen anderen Landkreis oder eine andere Gemeinde.

Die Wohnsitzauflage wird aufgehoben, wenn der Ausländer woanders eine Arbeit findet, die ein Einkommen ohne Leistungen nach SGB II oder XII dauerhaft sichert. Für die Umzugserlaubnis ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen, die Zustimmung der Ausländerbehörde am neuen Wohnort ist notwendig. Benötigt er ergänzende Leistungen für sich oder seine Angehörigen, wird auch ein Umzug zur Arbeitsaufnahme verboten, nur ein Leistungsbezug von bis zu 10 % des Lebensunterhaltsbedarfs wird hingenommen. Sind Ausländer innerhalb von 6 Monaten wieder auf Leistungen angewiesen, müssen sie - unter Inkaufnahme von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - an den ursprünglichen Wohnort zurückziehen. Zweck der Regelung soll die bundesweite Verteilung finanzieller Lasten sein.

Die Verwaltungsvorschrift verstößt gegen die Ziele des SGB II, da sie häufig Hilfsbedürftigkeit erst herbeiführt oder verlängert, und Arbeitsaufnahme, Ausbildung und Integration verhindert. Sie dürfte auch verfassungswidrig sein, da sie weder zweckmäßig, noch verhältnismäßig noch geeignet ist. Eine gleichmäßige Verteilung der Kosten wäre leicht über einen Finanzausgleich zu erreichen. Ohnehin trägt der Bund beim SGB II den Großteil der Kosten.

Der UNHCR hat in seiner „Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge“ (www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kommentare zum Zuwanderungsgesetz) darauf hingewiesen, dass die Wohnsitzauflagen gegen internationales Recht verstoßen. Art. 32 der Richtlinie 2004/83/EG zum Flüchtlingsschutz garantiert Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG Freizügigkeit und sozialrechtliche Gleichbehandlung. Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention i.V. mit Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 4 zur EMRK garantiert für alle Ausländer mit legalem Aufenthalt das Freizügigkeitsrecht.

TIPP: Die Wohnsitzauflagen können Sie mit Hilfe einer Beratungsstelle und/oder eines Anwalts anfechten. Gute Aussichten haben Sie, wenn Sie anderswo eine nur teilweise existenzsichernde Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen wollen. Weitere Gründe sind zB Familienzusammenführung, Pflege und/oder medizinisch unabweisbar nötiger psychischer Beistand für Angehörige, vgl. § 23 Abs. 5 Satz 3 SGB XII. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, so dass die Wohnsitzauflage nicht vollziehbar ist, solange darüber noch nicht entschieden ist.

3.1 Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel?

Bereits ein **Anspruch** auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG kann für Drittstaater (Ausländer aus Länder außerhalb der EU und des EWR) negative Folgen haben. Von Nachteil ist ggf. bereits die Bedürftigkeit. Darauf, ob die Sozialleistungen tatsächlich bezogen werden, kommt es in der Regel nicht mehr an. Bei unzureichender Lebensunterhaltssicherung ist die Ablehnung eines besseren Aufenthaltsrechts oder die Nichtverlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis möglich. Hingegen ist die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach dem AufenthG, wenn das Einkommen mindestens den Alg II-/Sozialhilfebedarf abdeckt.

*„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“* (§ 2 Abs. 3 AufenthG)

Nach der VwV zu § 2 AufenthG gelten auch **BAföG** und **BAB** ebenso wie **Kindergeld** und Arbeitseinkommen als eigenständige Lebensunterhaltssicherung, eine entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 3 AufenthG ist geplant. Leistungen nach SGB II/XII und AsylbLG gelten hingegen für Drittstaater als aufenthaltsrechtlich schädlich, da sie - anders als Rente oder Alg I - nicht auf Beitragsleistungen beruhen.

Umstritten ist, ob die **Freibeträge** für Erwerbstätige beim Alg II (§ 11b SGB II) den Bedarf für den Lebensunterhalt erhöhen. Das BVerwG 1 C 20.09 v. 16.11.2010 hat entschieden, dass für die Erteilung und Verlängerung von **Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen** an Drittstaater die Freibeträge nach § 11b SGB II außer Betracht bleiben (vgl. EuGH Chakroun v. 4.3.2010). Für Werbungskosten darf auf Nachweis ein geringerer Betrag als die 100 € Pauschale angesetzt werden.

Nach Art. 7 und 17 **EU Familiennachzugsrichtlinie** - RL 2003/86/EG verbietet sich darüber hinaus der pauschale Verweis auf das SGB II/XII als Maßstab. Neben dem Grad der Integration der Familie in Deutschland wäre auch zu berücksichtigen, wie hoch der Anspruch der Familie auf Sozialleistungen ist und in welchem Umfang der Nachziehende zum Familienunterhalt beiträgt. Der Bezug von Wohngeld sollte aufenthaltsrechtlich nur von Nachteil sein, wenn der Lebensunterhalt im Sinne des SGB II/SGB XII ohne diese Leistung nicht gesichert wäre.

TIPP

Das AufenthG enthält zahlreiche Ausnahmen, die ggf. trotz Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Erteilung oder Verlängerung Ihres Aufenthaltsrechts ermöglichen (→3.2).

3.1.1 Ausweisung von Drittstaatern wegen Sozialhilfebezugs

„Ein Ausländer kann ... ausgewiesen werden, wenn er für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt, ...“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG). Anders als bei der Nichtverlängerung ist hier der **tatsächliche** Bezug von Sozialhilfe maßgeblich.

Ausweisung bedeutet, dass ein Ausländer wegen missbräuchlichen Verhaltens das Land verlassen muss, z.B. bei schweren Straftaten. Dann kann auch eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden. Sozialhilfe gilt hingegen nur als Grund für eine Ermessensausweisung. Eine Ausweisung kann, muss aber nicht erfolgen. Fälle der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs sind sehr selten. Häufiger kommt es zur Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels wegen Sozialhilfebezugs. In beiden Fällen erhält der Betroffene ggf. eine Aufforderung, in einer bestimmten Frist auszureisen. Hierzu sollte man anwaltlichen Rat einholen und ggf. Rechtsmittel einlegen.

Der Bezug von **Alg II** gilt nach dem AufenthG nicht als Sozialhilfe und ist daher kein Ausweisungsgrund! Eine Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels wegen Bezugs von Alg II ist aber dennoch möglich.

3.1.2 Ermessen bei Drittstaatern

Grundsätzlich ist Ermessen auszuüben, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung verlängert oder ein Ausländer ausgewiesen werden soll. Gegen eine Ausweisung oder Nichtverlängerung spricht

- ein voraussichtlich nur kurzer Bezug von Leistungen, d.h. weniger als sechs Monate,
- die Inanspruchnahme lediglich von einmaligen Beihilfen,
- der Bezug lediglich von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (→2.1).

Zu berücksichtigen sind ferner die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und hier bestehende persönliche, wirtschaftliche, soziale und familiäre Bindungen (§ 55 Abs. 3 AufenthG). Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle und die künftig zu erwartende Situation an.

3.2 Übersicht Aufenthaltsrecht und Lebensunterhaltssicherung

Die folgende Übersicht enthält nur die wichtigsten Regelungen. Sie kann die genaue Prüfung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einzelfall nicht ersetzen.

3.2.1 Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

Kein Verlust des Aufenthaltsrechts wegen Bezugs von Sozialleistungen nach SGB II/XII haben Unionsbürger zu befürchten, die ein „Daueraufenthaltsrecht“, ein (ggf. trotz Arbeitslosigkeit fortbestehendes) Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder als Selbständige, oder (auch als Drittstaater) ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige von den genannten Unionsbürgern besitzen.

Kein Verlust des Aufenthaltsrechts haben auch von vorneherein nicht erwerbstätige Unionsbürger (Studierende, Rentner, § 4 FreizügG/EU) zu befürchten, wenn sie die Sozialleistungen „nicht unangemessen“ in Anspruch nehmen (→1.3).

3.2.2 Ausländer aus der Türkei

Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht für Ausländer, die aus einem Unterzeichnerstaat des **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** kommen (→ 1.3) **und** vor dem 55. Lebensjahr eingereist sind **und** länger als 5 Jahre in Deutschland leben bzw. nach dem 55. Lebensjahr eingereist sind **und** länger als 10 Jahre in Deutschland leben. Das EFA schützt in der Praxis vor allem Ausländer aus der Türkei.

Arbeitnehmer aus der Türkei sind zudem nach dem **Assoziationsabkommen ARB 1/80 EWG-Türkei** vor Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis geschützt, wenn sie in Deutschland mindestens vier Jahre regulär als Arbeitnehmer beschäftigt waren und weiter Arbeitnehmer sind. Dafür reicht eine regelmäßige, nicht völlig unbedeutende Beschäftigung aus (Minijob 10 Std/Woche sollte reichen), Zeiten der Arbeitslosigkeit sind über mindestens 6 Monaten unschädlich.

Auch die nicht erwerbstätigen **Familienangehörigen des Arbeitnehmers** sind durch den **ARB 1/80 EWG-Türkei** vor Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis geschützt, d.h. Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren, ältere Kinder nur wenn diesen Unterhalt gewährt wird. Solange der Schutz nach dem ARB 1/80 besteht, ist der

Sozialleistungsbezug aufenthaltsrechtlich unschädlich. Da die Ausländerbehörden hier häufig Fehler machen, empfiehlt sich ggf. eine anwaltliche Beratung.

3.2.3 Drittstaater mit Niederlassungserlaubnis

Keine Gefahr der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs besteht für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG nach dem AufenthG, die sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Frage der Verlängerung stellt sich nicht, da diese Titel unbefristet gelten. Alg II Bezug ist dann unproblematisch.

3.2.4 Drittstaater mit Aufenthaltserlaubnis

Keine Gefahr der Nichtverlängerung bzw. Ausweisung wegen Bedürftigkeit nach SGB II/XII oder AsylbLG besteht für Ausländer, die

- hier geboren oder als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist sind und sich mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG),
- mit einem Ausländer verheiratet sind, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt, in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist, und sich beide mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG),
- mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen minderjährigen Kind zusammenleben (§ 28 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG),
- als minderjähriges Kind bei den Eltern leben, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhalten (§ 34 Abs. 1 AufenthG), oder
- als Flüchtling einen Aufenthaltstitel nach §§ 24, 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG oder § 26 Abs. 3 AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

3.2.5 Ehepartner von Drittstaatern

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Ehepartner von Drittstaatern steht bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII im Ermessen (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Sind gemeinsame Kinder vorhanden, deren Aufenthalt wegen Sozialleistungsbezugs nicht beendet werden kann, oder hat der andere Partner eine Niederlassungserlaubnis, muss die Ermessenentscheidung i.d.R. zugunsten einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausfallen. Maßgeblich ist, ob der nachgezogene Ehepartner durch Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen beiträgt.

3.2.6 Drittstaater mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Ein Anspruch die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG besteht unabhängig von der Bedürftigkeit nach SGB II/XII. Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 23a, 25 Abs. 4, 5 AufenthG steht bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Für die Verlängerung gilt grundsätzlich der gleiche Maßstab wie bei der Erteilung.

Keine Gefahr der Nichtverlängerung besteht, wenn der Sozialleistungsbezug von der Ausländerbehörde bewusst in Kauf genommen wurde.

Eine Verlängerung kann hingegen ausgeschlossen sein, wenn Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis die künftige eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes war. Dies gilt für alle seit 1996 erlassenen Altfallregelungen für Asylsuchende, Geduldete und Kriegsflüchtlinge. Nach den Altfallregelungen 2006/2007 (§§ 104a/23 I AufenthG) ist mindestens eine intensive Arbeitsuche nachzuweisen, bei Familien mit minderjährigen Kindern ist ein ergänzender Sozialleistungsbezug zulässig. Wenden Sie sich an eine Flüchtlingsberatungsstelle, da die Regelung regional unterschiedlich angewendet wird, mehrfach geändert wurde und weitere Änderungen zu erwarten sind.

3.2.7 Drittstaater mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung

Hier droht häufig eine Abschiebung. Die Bedürftigkeit nach SGB II/XII oder AsylbLG spielt i.d.R. aber keine Rolle. Für die Beantragung eines Bleiberechts aus humanitären Gründen nach einer Altfall- oder Härtefallrege-

lung sind erfolgreiche Erwerbs- und Ausbildungsbemühungen jedoch sehr wichtig!

Aber: Bei abgelaufener Duldung usw. ist zu prüfen, ob wegen Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt die **Festnahme** und Abschiebung drohen.

3.2.8 Aufenthaltserlaubnis für Drittstaater zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit

Bei Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 bis 21 AufenthG droht grundsätzlich die Nichtverlängerung bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII. Dies gilt auch für den Sozialleistungsbezug für Angehörige, z.B. Kinder ausländischer Studierender.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des ungeborenen Lebens sind aufenthaltsrechtliche Sanktionen in Folge einer Schwangerschaft oder Betreuung kleiner Kinder umstritten. Dies ist bei der Ermessensausübung zu beachten. Ein nur kurzzeitiger Sozialleistungsbezug und der Bezug einmaliger Leistungen anlässlich von Schwangerschaft und Geburt sollten nicht zur Aufenthaltsbeendigung führen (vgl. VwV AufenthG Nr. 2.3.1.1).

Information

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Hg. PRO ASYL, Februar 2008, 304 S, 14,90 €, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Internet

www.fluechtlingsrat-berlin.de → Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum Alg II für Unionsbürger und Drittstaater, zum Sozialrecht für Migranten und zum Zuwanderungsgesetz

Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern – Was erwartet EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin

Montag, 9. Mai 2011

Workshop 2

Wohnungslosigkeit

Bea Schramm und Marco Schulz

Was War

- Zahlen der letzten drei Jahre
- Zahlen Bevölkerung der letzten drei Jahre
 - o Ost-Europäer in der Wohnungslosenhilfe in Berlin hatten mal einen Job oder dachten, sie würden mal einen bekommen
 - o wenig ausgebildet und geringe Sprachkenntnisse (Studie GEBEWO)
 - o Probleme in den Heimatländern
 - o bisherigen Barrieren waren kein Hindernis zu kommen und in Deutschland zu bleiben, Zustrom nimmt aber wieder ab seit 2006 (DIW)
 - o gut ausgebildete Leute möchten auch nicht mehr in gering entlohnten Jobs arbeiten, suchen sich eher Arbeiten, die ihrer Qualifikation entsprechen

Was Ist

- Franzosenurteil
- EFA: wer gehört dazu
- Unterschiede zwischen Deutschen Wohnungslosen und Wohnungslosen aus anderen EU-Ländern
 - o Gruppenverhalten vs. Einzelgängertum
 - o Alkohol
 - o desolate Situation
 - o Arbeiter mit dem Ausnutzen billiger Schlafgelegenheiten
 - o Waffen
 - o keine oder nur sehr geringe Möglichkeiten weiter ins Hilfesystem vermittelt zu werden
 - o erleben immer wieder, dass ihnen auch die niedrighschwelligen Angebote „gerade eben“ noch zur Verfügung stehen
 - o gesundheitlich in oft extrem schlechten Allgemeinzustand
- Situationen der Berliner Kältehilfe am Rand der Kontrolle
 - o zu wenig Plätze
 - o Gewaltbereite Klienten
 - o Verständigungsprobleme 51% Polnisch (gefühlte Nationalität)

Was Wird

- Mitarbeiter vorbereiten
 - o Schulungen zum Recht
 - o Schulungen zu interkultureller Kommunikation
 - o Schulungen gewaltfreie Kommunikation
- Einrichtungen vorbereiten
 - o Platzzahlen
 - o Vermitteln in das Hilfesystem
 - o Fremdsprachkompetenzen
- Zustrom nach Berlin

- DIW meint, das wäre nicht so viel, sie würden eher in wirtschaftlich stärkere Regionen gehen
- andererseits sind es nur 100 km bis nach Polen, wer dort Probleme hat kommt schnell in ein anderes Land.
- Aber ob diese Menschen bleiben wegen der hervorragenden Angebote der Berliner Wohnungslosenhilfe, das ist fraglich
- Großstadt-Flair
 - Wohnungslose werde nicht nach Brandenburg gehen, aber Wanderungsbewegungen der Wagenburgler (im Winter in den Süden)
 - zurückschicken ist keine Lösung, Menschen bleiben eben
- arm aber sexy?
 - wer die Einrichtungen im Winter besucht hat, weiß wie „sexy“ aussieht
 - aufklären über Rechte
 - Heimatländer einbinden, sehr sensibel

Drei-Teilung

auf Klientenebene

auf Ebene der Einrichtungen

auf der Ebene der gesellschaftlichen -politischen- rechtlichen Rahmen

„EU – Bürger“

= erste 3 Mon.: Freizügigkeit mit Pass

→ Ab 4. Monat

- mit Anmeldung Erhalt einer Freizügigkeitsbescheinigung

→ sofern Arbeitnehmer:

- Leistungsansprüche
- Recht auf Familien-Nachzug

→ Ausnahmen:

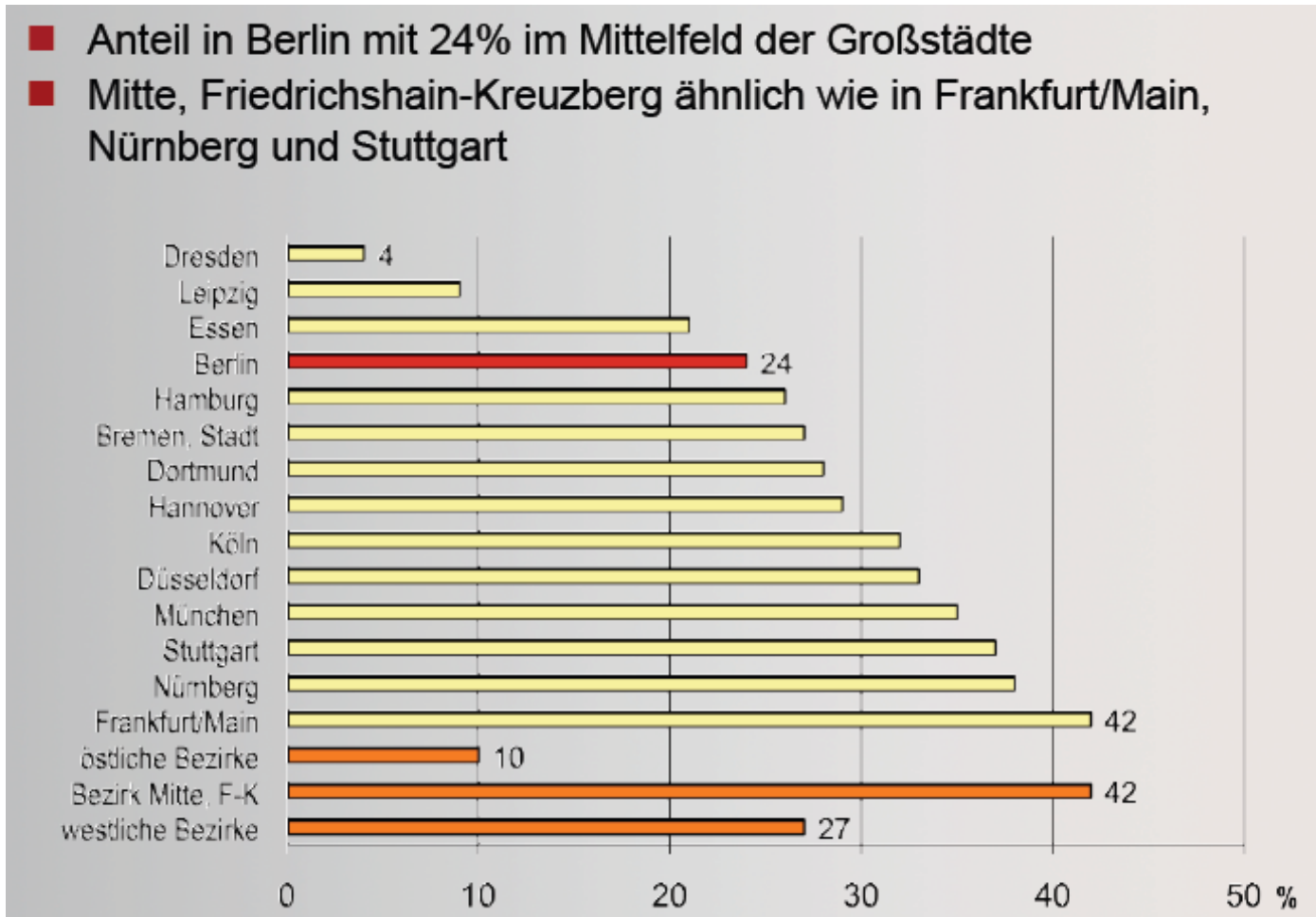
01. Januar 2014

- volle Freizügigkeit für Menschen aus Bulgarien und Rumänien

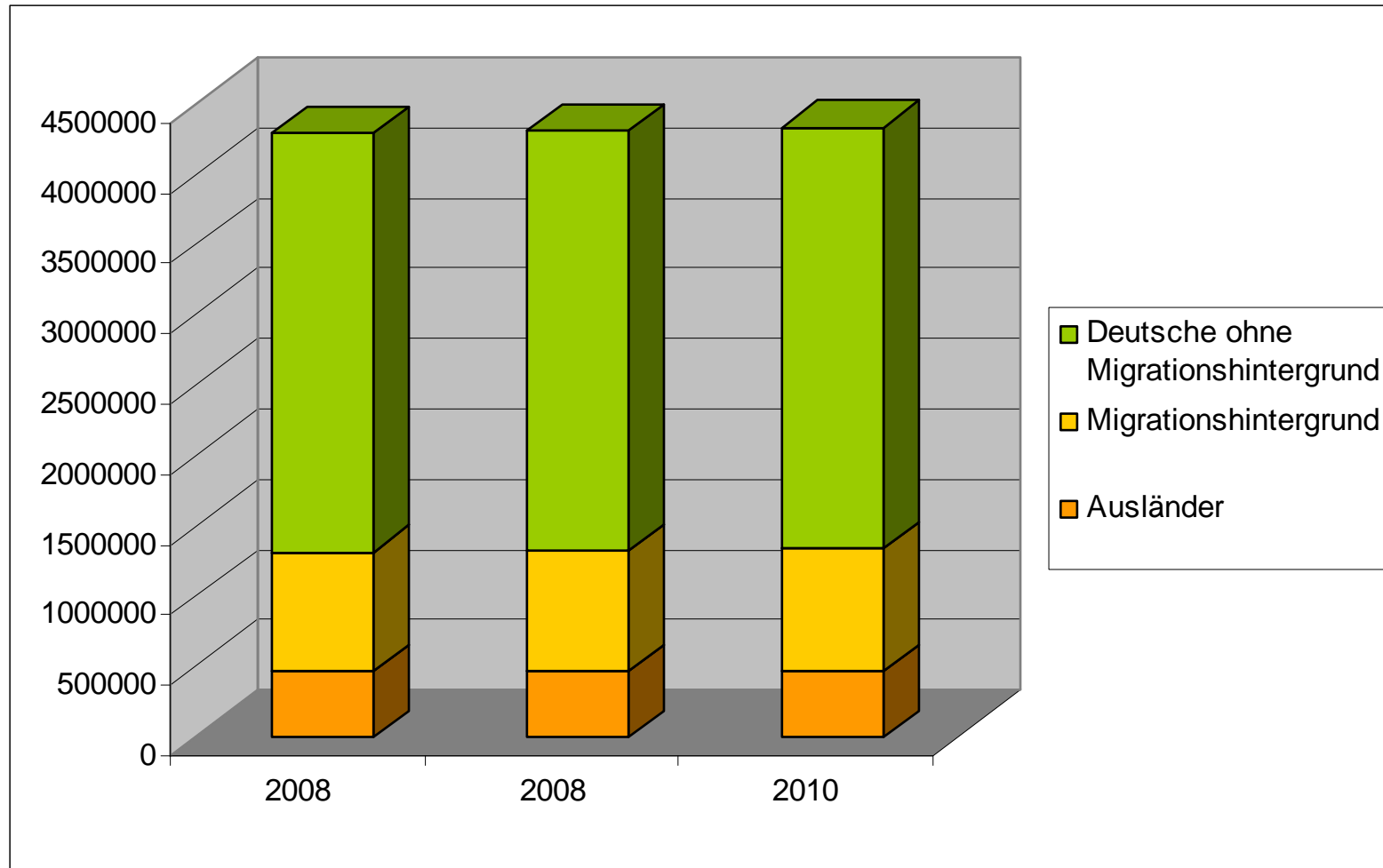
EFA = Europäische Fürsorge Abkommen

„Franzosen-Urteil vom 18. Oktober 2010“

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in Großstädten



Zusammensetzung der Bevölkerung



**Wer hat das Europäische Fürsorgeabkommen
unterschrieben?**

**Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland,
Frankreich, Griechenland, Irland, Island,
Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande,
Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien,
Türkei, Großbritannien**

.. Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen ..

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

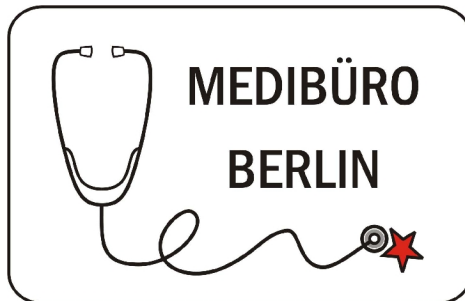


Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Was erwartet EU-Bürgerinnen
und EU-Bürger in Berlin?

Fachtagung der Landesarmutskonferenz Mai 2011

Workshop 3 – Zugang zum Gesundheitssystem



Ole Baumann

Büro für medizinische
Flüchtlingshilfe Berlin





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Hinweis:

Die Angaben in dieser Präsentation beruhen auf Recherchen des Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin. Sie dienen einer strukturierten Orientierung. Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe und der Autor können Irrtümer oder Missverständnisse nicht ausschließen. Im konkreten Einzelfall sollte immer eine fachkundige Rechtsberatung konsultiert werden.

Über Kommentare, Anmerkungen und Korrekturvorschläge freuen wir uns: info@medibuero.de



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Gliederung:

- Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe - Medibüro
- Grundrechte, EU-Osterweiterung
- Zugänge zum deutschen Gesundheitssystem
- Europäisches Fürsorgeabkommen
- Informationsquellen



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Das Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe – Medibüro

- Gründung 1996
- selbst-organisiert, nicht-staatlich
- unentgeltlich, spenden-finanziert

Praktische Arbeit

- anonyme und kostenlose Vermittlung an
- qualifiziertes medizinisches Fachpersonal für
- Menschen ohne Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung

Politische Arbeit

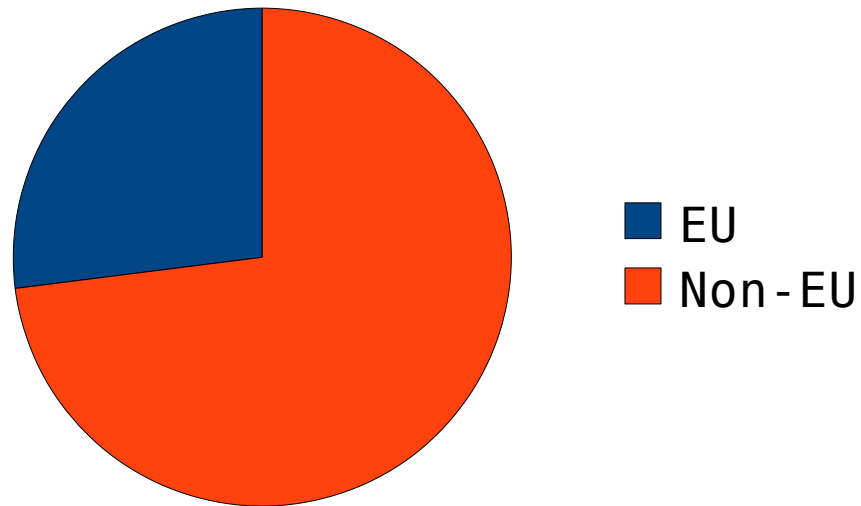
- für eine umfassende medizinische Versorgung für alle
- und die Abschaffung aller Medibüros





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Patient_innen im Medibüro



derzeit 800-900 Fälle jährlich



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Nationale und internationales Grundrecht

- *“Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“*
GG Art. 2, Abs. 2
- *„The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health.“* (Art. 12 Abs. 1 CESCR - „UN-Sozialpakt“; von Deutschland ratifiziert am 03. Januar 1976)
- Europäische Sozialcharta, 1961
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000





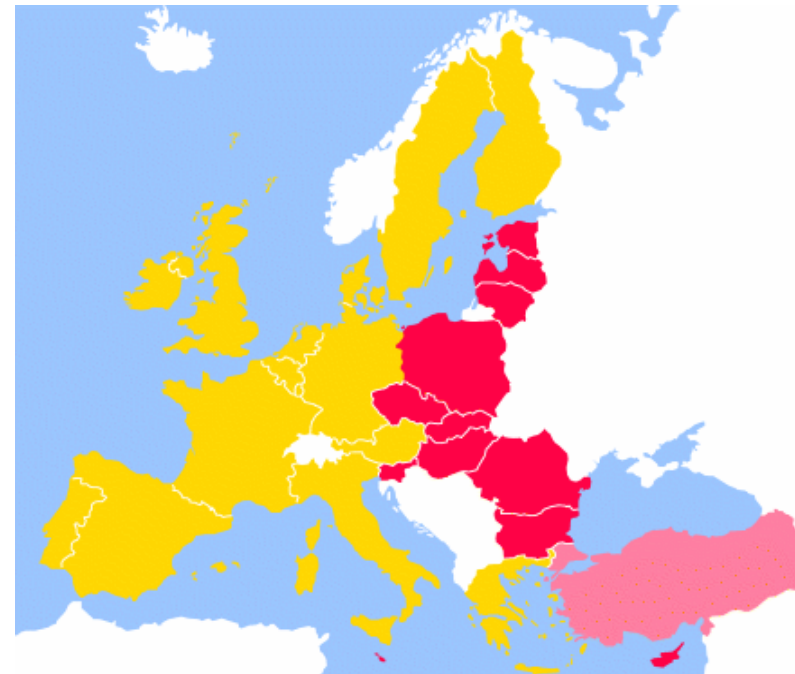
Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Die „neuen“ EU-Bürger_innen und der 1. Mai 2011

die „neuen“ EU-Länder sind:

- seit 2004 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta* und Zypern*
- seit 2007 Rumänien und Bulgarien

rechtliche Sonderstellung:
eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit
in den ersten 7 Jahren nach Beitritt des
Herkunftslandes (*außer Malta und Zypern)
=> erschwerter Zugang zum regulären
Arbeitsmarkt (Arbeitserlaubnis-EU)
=> erschwerter Zugang zu regulären GKV
und Sozialleistungen





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Öffnung der Arbeitsmarktbeschränkung für Bulgar_innen/Rumän_innen

Anspruch auf unbeschränkte Arbeitserlaubnis-EU nach

- legalem *Arbeitnehmer*verhältnis > 12 Monate (auch geringfügig)
- legalem *Aufenthalt*
 - > 3 Jahre: Aufenthaltszeiten zu Studienzwecken zählen nur zur Hälfte und nur bis zu 2 Jahren
 - > 5 Jahre: inklusive Studienzeiten (Daueraufenthaltsrecht)
- 7 Jahre nach Beitritt des Herkunftslands

Studierende dürfen 180 halbe od. 90 ganze Tage pro Jahr arbeiten

Hochschulabsolvent_innen dürfen jeder Zeit eine dem Abschluss in Art und Bezahlung angemessene Tätigkeit ausüben



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Freizügigkeitsbescheinigung - Aufenthaltsstatus für EU-Bürger_innen (Beantragung beim Einwohnermeldeamt/Bürgeramt)

Voraussetzungen/Gründe zur Erteilung (Auswahl):

- Arbeitnehmer_innen (auch geringfügig)
- Selbständige (Steuernummer, evtl. Gewerbeschein)
- Arbeitssuche (kein Anspruch auf Sozialleistungen)
- Unabhängig vom Grund bei gesichertem Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung)
- Familienangehörige der vorgenannten

Fortbestehen und dauerhafte Freizügigkeit:

- Bleibeberechtigte (unverschuldet erwerbslos, ggf. zeitl. beschr.)
- Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht)



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Möglichkeiten der Kostenübernahme für EU-Bürger_innen

- EHIC (European Health Insurance Card):
Voraussetzung: Gesetzliche Versicherung im Herkunftsland, ggf. Nachversicherung möglich; eingeschränkter Versicherungsschutz
- GKV (Gesetzliche Krankenversicherung):
Voraussetzungen: Angestelltenverhältnis oder Überleitung aus Gesetzlicher Versicherung im Herkunftsland (ggf. Nachversicherung)
Finanzierung: ggf. ergänzende Leistungen nach SGB II möglich
- PKV-Basistarif (Private Krankenversicherung):
Voraussetzungen: Finanzierbarkeit (max. 575 €/Monat/Person)
Finanzierung: ggf. um 50% reduzierter Satz (max. 287,50 €), ggf. ergänzende Leistungen nach SGB II/XII möglich
- Sozialamt inkl. „Nothilfe“:
Voraussetzungen: Anspruch auf SGB XII *oder* medizinische Notfälle bei nachweisbarer Bedürftigkeit (§ 25 SGB XII)



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

Kostenträger

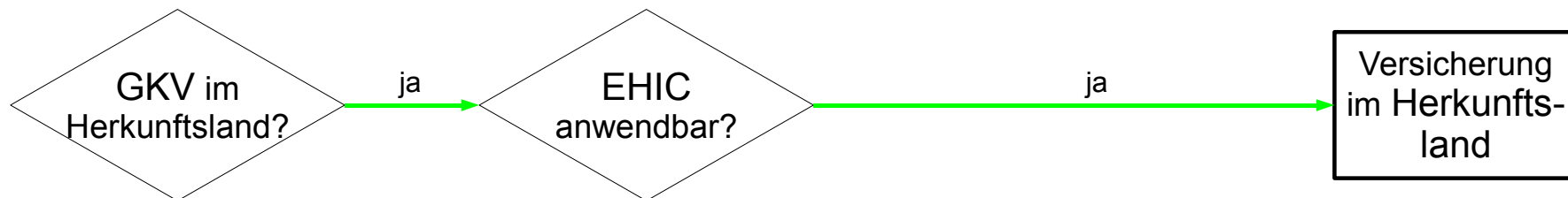


ja



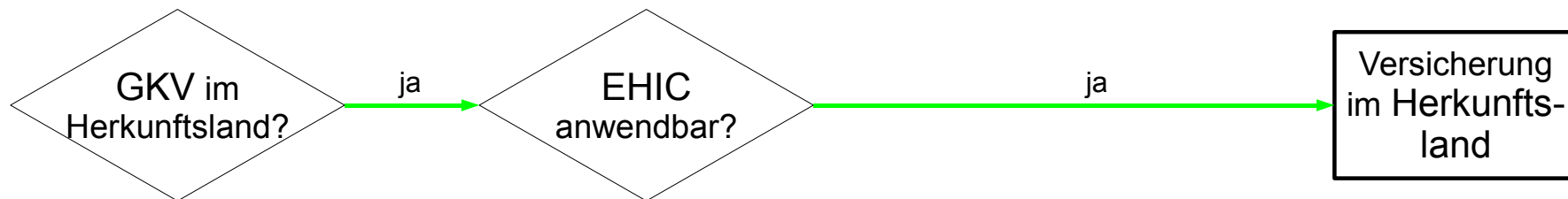
ja





EHIC (European Health Insurance Card) - Versicherungsschutz

- Versicherungsschutz für akute Erkrankungen und fortlaufende Behandlung chronischer Krankheiten (vergl. Reiseversicherung)
- Karte muss i.d.R. vor Reiseantritt im Herkunftsland beantragt werden, Ersatzbescheinigung auch von Deutschland aus möglich
- geplante/planbare Behandlungen nur nach vorheriger Genehmigung (Formular S2 [ehemals E112] über Versicherung im Herkunftsland; strittig z.B. Geburt am Termin, Dialyse o.ä.)
- Gültigkeit meist zeitlich beschränkt (je nach Herkunftsland 2 Monate bis unbegrenzt)



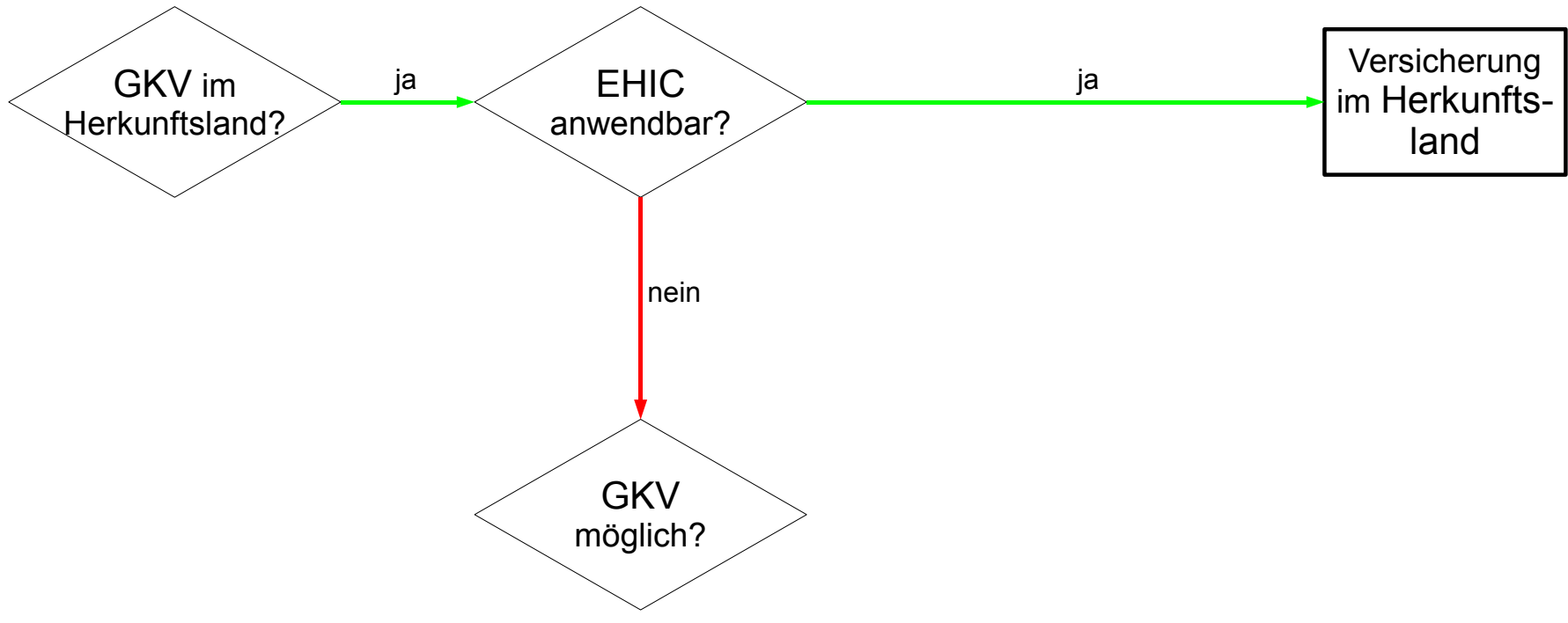
EHIC - Abrechnungsverfahren

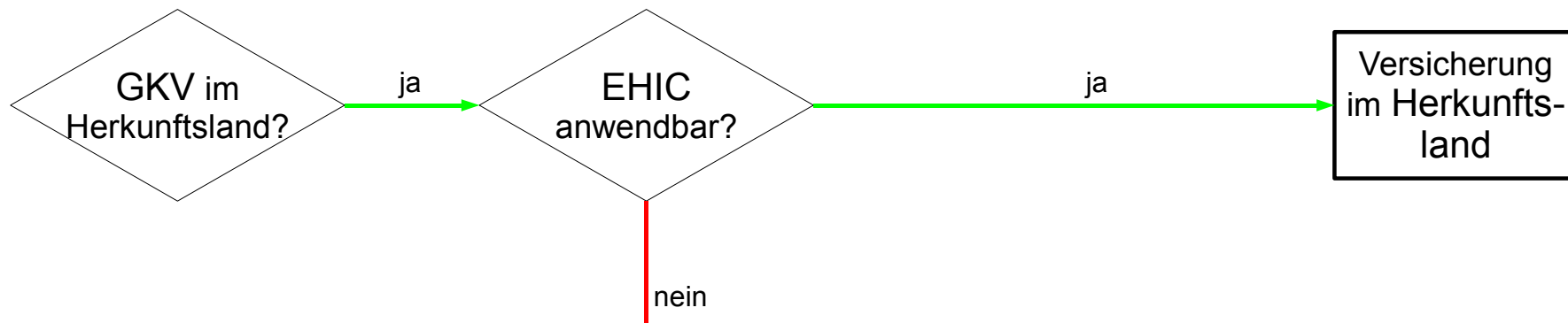
- Konditionen richten sich nach den Bedingungen des Behandlungs-ortes – in Deutschland nach SGB V (z.B. Praxisgebühr, Krankenhaustagegeld, Zuzahlungen bei Zahnbehandlung...)
- Bei Arztbesuchen a) Angabe über Länge des geplanten Aufenthalts, b) Erklärung, dass die Einreise nicht zum Zweck der Behandlung erfolgte, c) Wahl einer deutschen GKV, über die abgerechnet wird (Formular 81)
- Praxis rechnet mit der frei gewählten deutschen GKV ab, diese rechnet mit der Versicherung des Herkunftslands ab

Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

Kostenträger



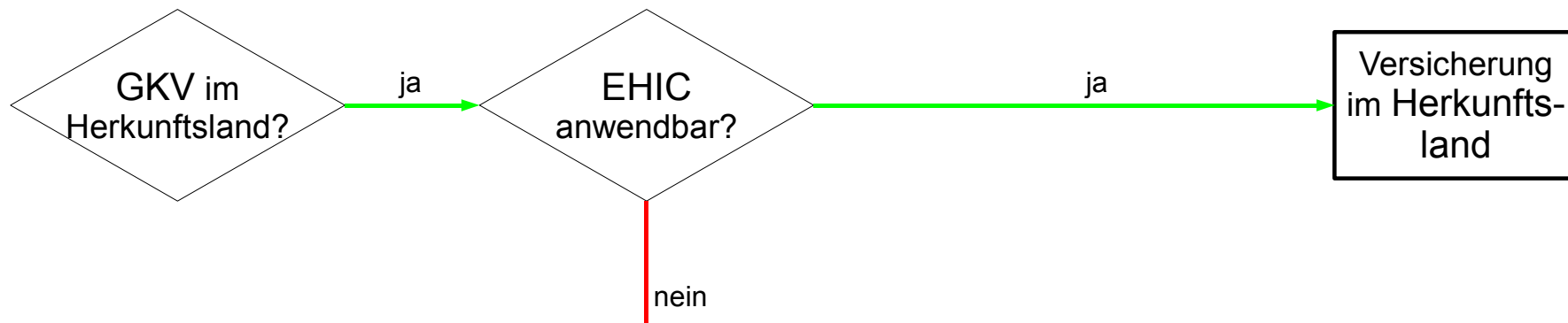


Eintritt in gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland

1. als Arbeitnehmer_in

2. im Rahmen einer freiwilligen gesetzlichen Versicherung (§9 SGB V) für aktuelle oder ehemalige Mitglieder einer GKV, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, und

- in den letzten 5 Jahren vor Ausscheiden mindestens 24 Monate gesetzlich versichert waren
- unmittelbar vor Ausscheiden 12 Monate versichert waren (betrifft insbesondere vorübergehend Selbständige)
- Arbeitnehmer_innen, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Rückkehr in das Inland eine selbständige Tätigkeit aufnehmen



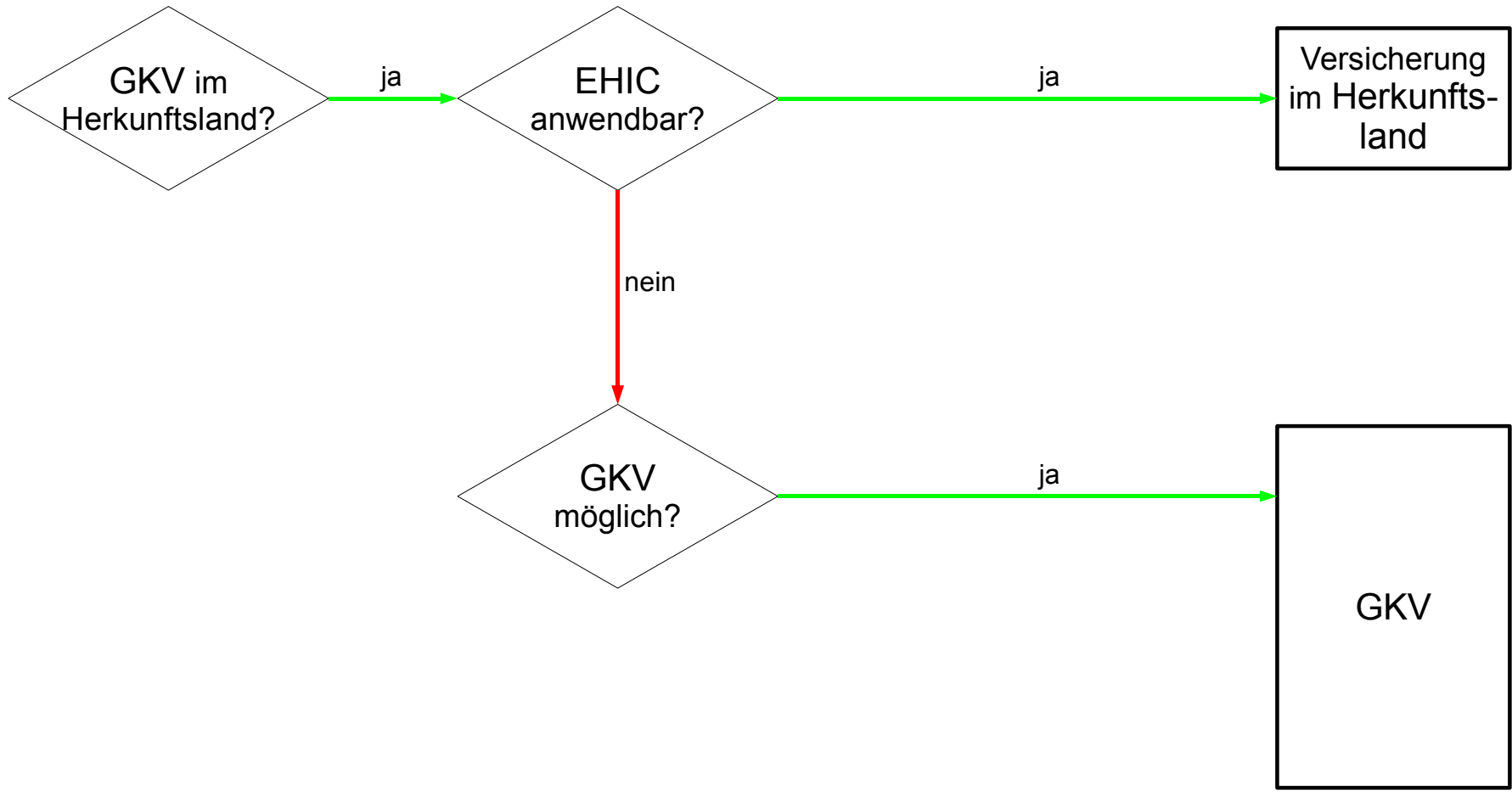
Eintritt in gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland

- Vorversicherungszeiten in gesetzlichen Versicherungen anderer EU-Länder werden berücksichtigt (Artikel 6 EG VO 883/2004; Formular E104 durch Herkunftsversicherung auszufüllen)
- Selbständige und Arbeitnehmer_innen, die in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates, wenn dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit (mindestens 25%) ausgeübt wird (EG VO 883/2004 und 987/2009)
- Entsandte Arbeitnehmer_innen (maximal 24 Monate) unterliegen Versicherungsbedingungen des Herkunftslandes

Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

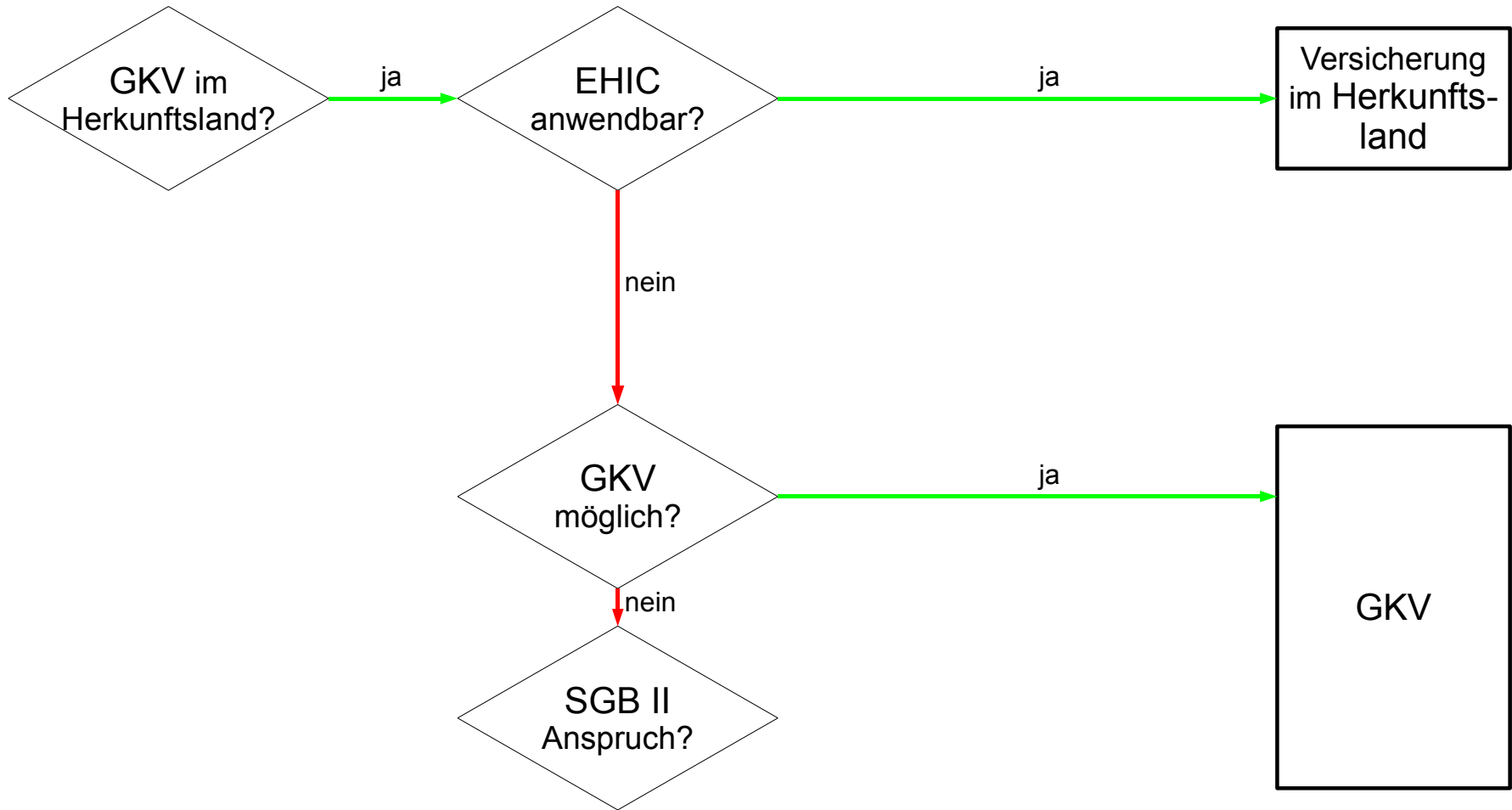
Kostenträger

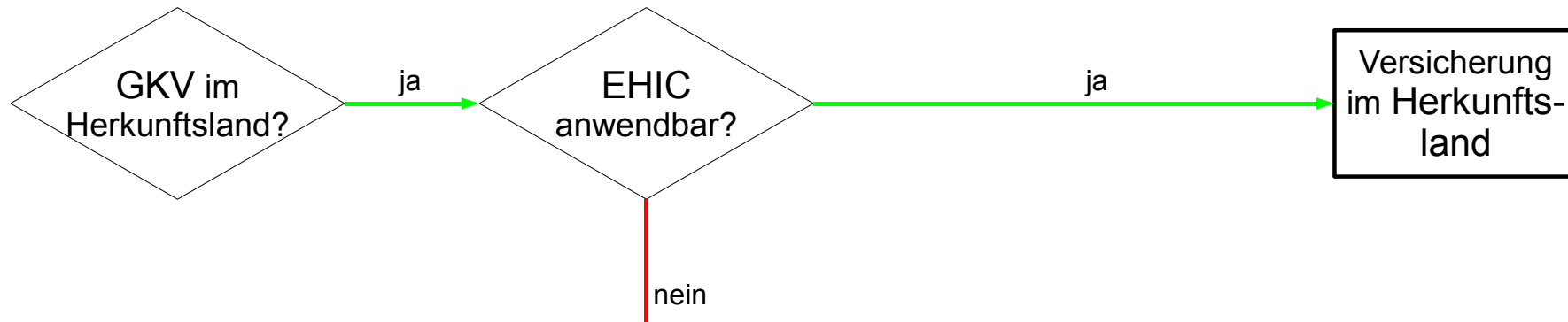


Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

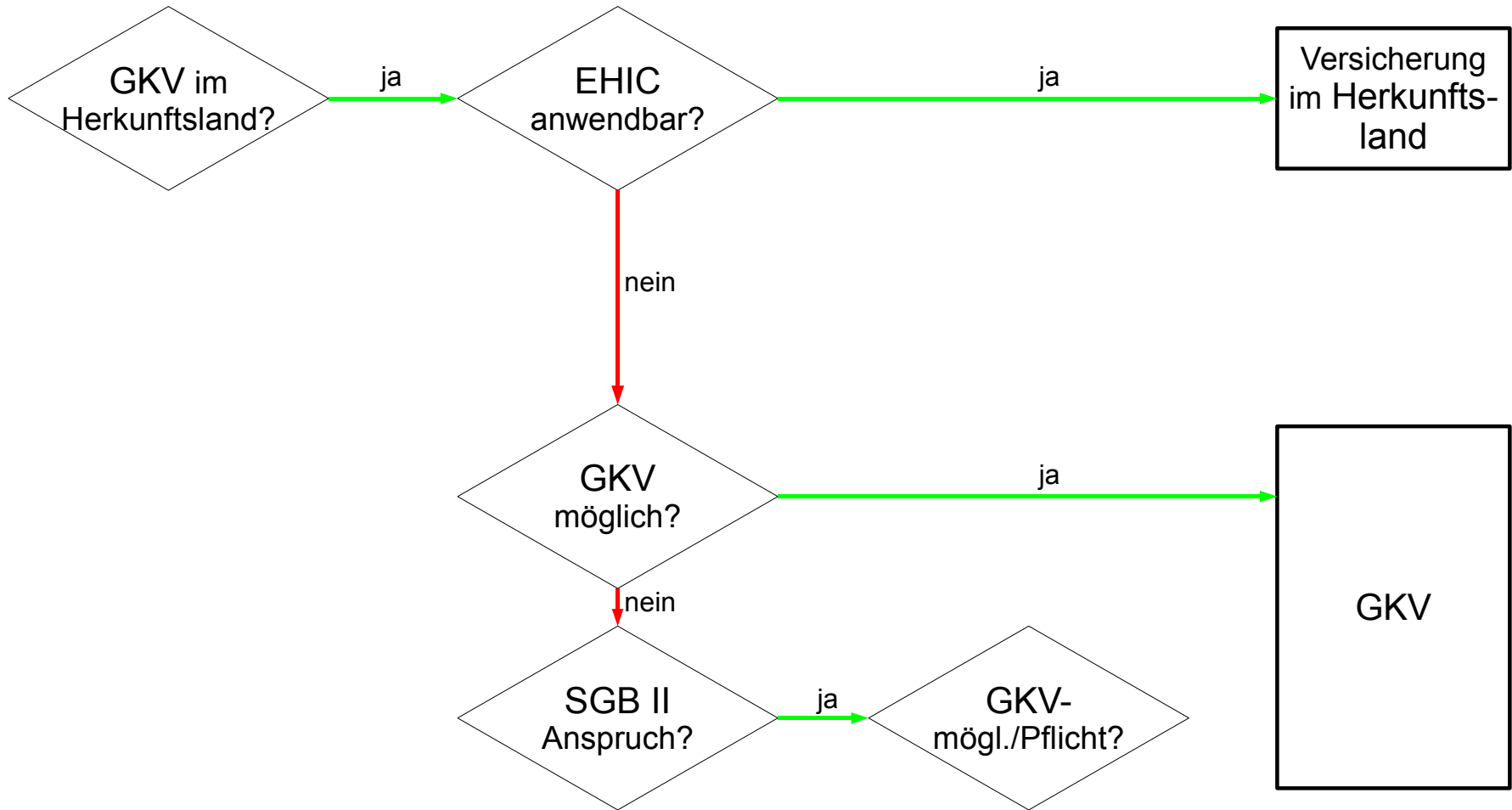
Kostenträger

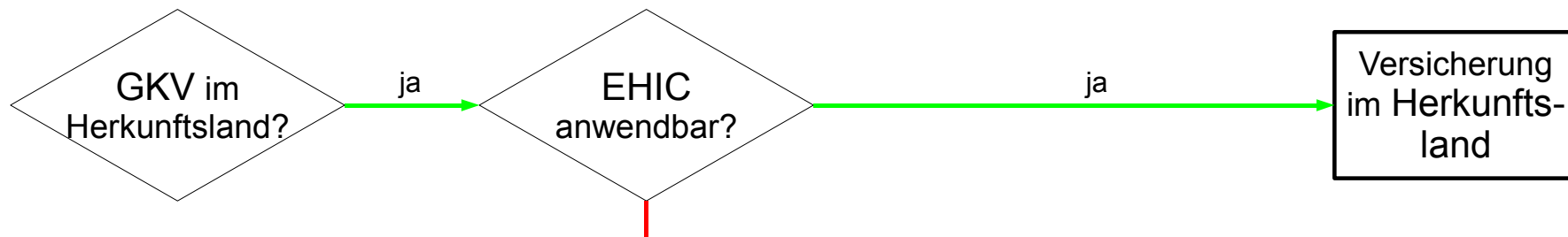




Leistungen für EU-Bürger_innen nach *SGB II* (ALG II)

- Anspruch auf ALG II ab dem 4. Monaten des Aufenthalts
- für Arbeitnehmer_innen und Selbständige Anspruch auf ergänzendes ALG II bereits in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes
- Dauerhaft kein Anspruch auf ALG II, wenn der Aufenthalt mit *Arbeitssuche* begründet wurde
- Tätigkeit < 12 Monate: Anspruch besteht maximal 6 Monate, danach droht der Verlust der Freizügigkeit
- Tätigkeit > 12 Monate: unbefristeter Arbeitnehmer- oder Selbständigenstatus, d.h. Freizügigkeit bleibt erhalten, Zugang zu Alg II/Sozialhilfe wie deutsche Staatsangehörige





Krankenversicherung bei Bezug von SGB II

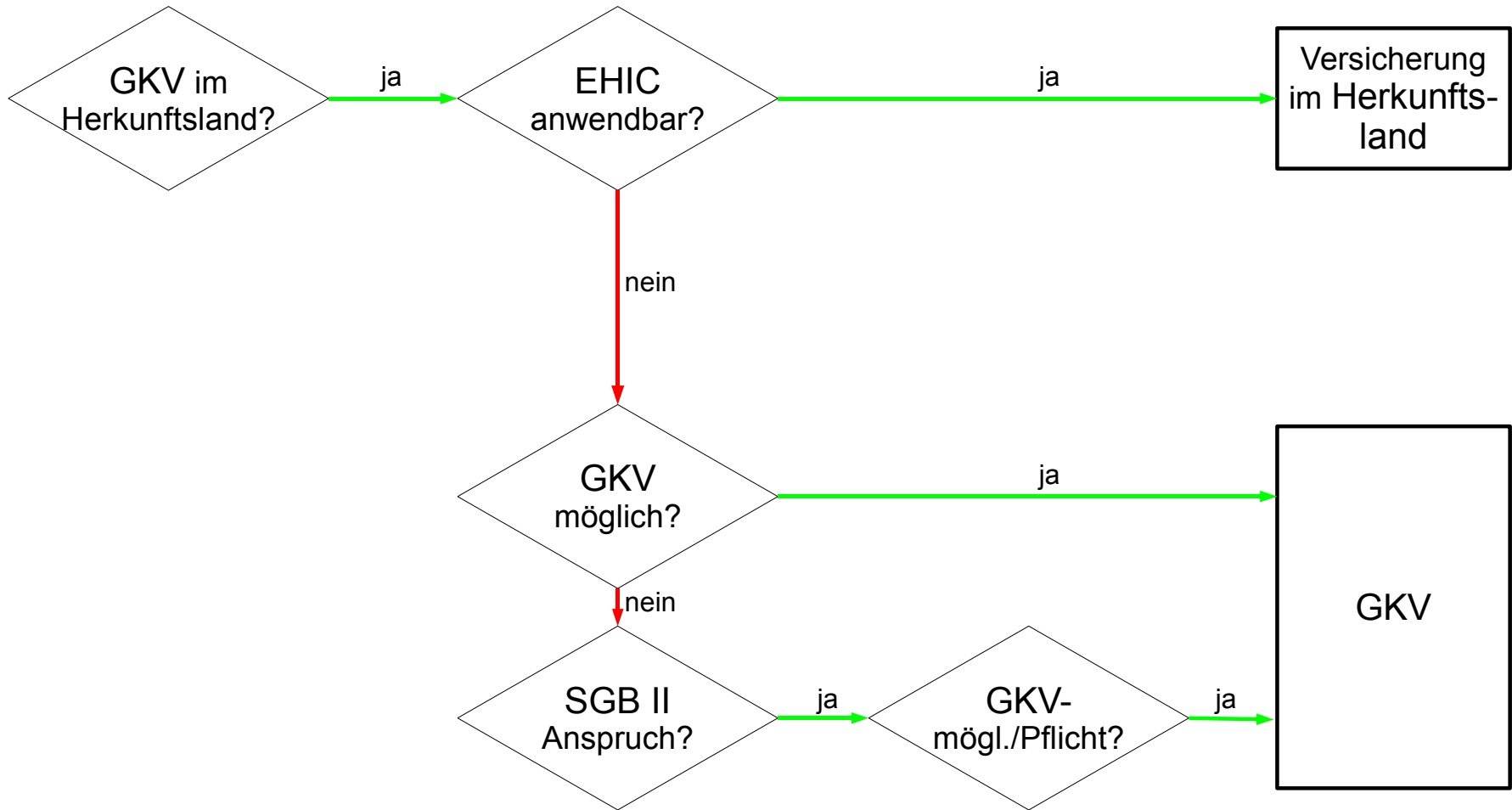
Seit 01. Januar 2009 besteht auf für *Selbständige* Krankenversicherungspflicht. Sie müssen sich in einer *privaten* Krankenkasse versichern.

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II besteht nicht automatisch Anspruch auf die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse.

Ausschlaggebend ist die *zuletzt ausgeübte* berufliche Tätigkeit:

- Zuletzt sozialversicherungspfl. Lohnarbeit: bleiben in der GKV
- Zuletzt selbständig Tätige: Pflicht zur Versicherung in einer PKV

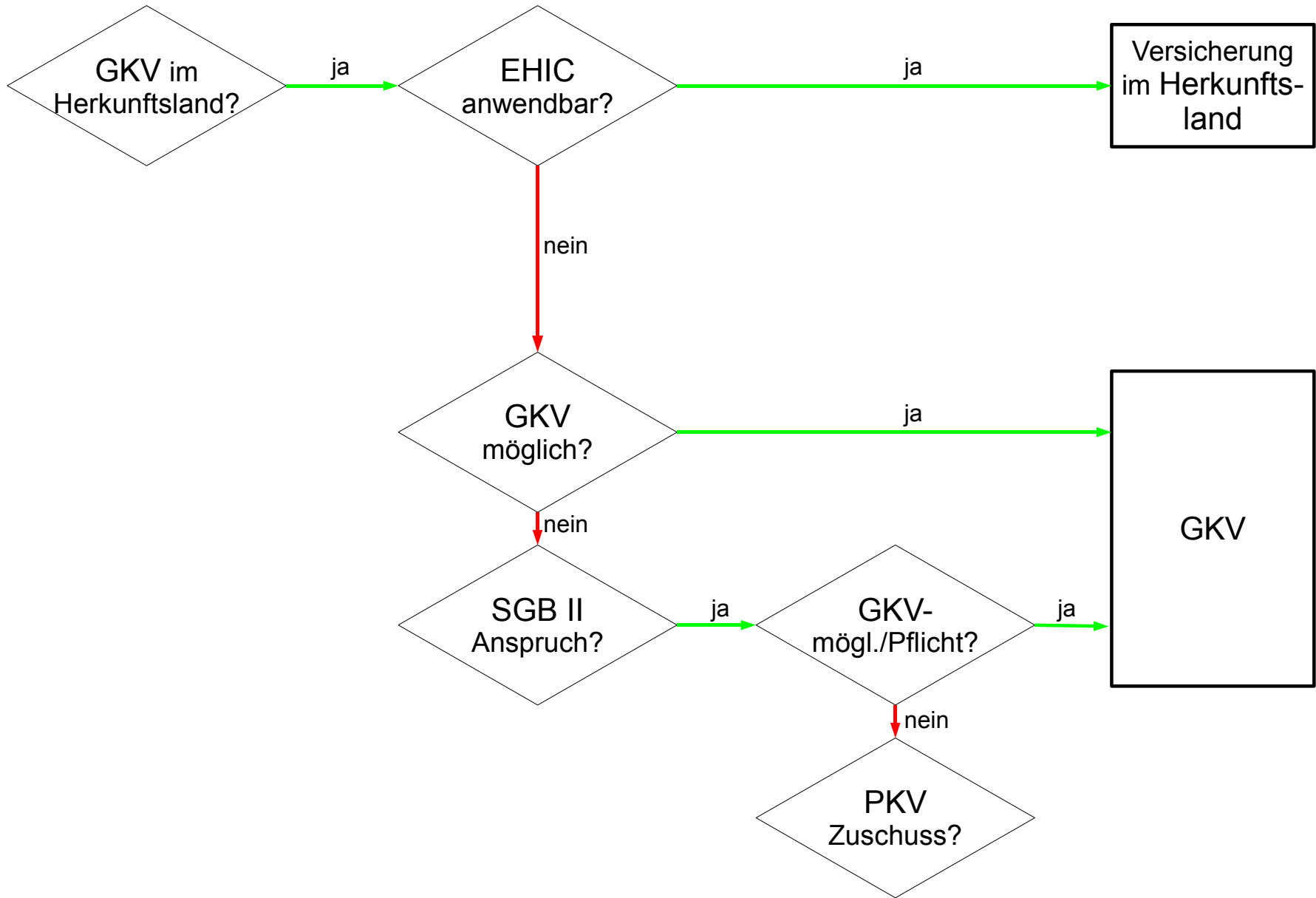
(vgl. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen von August 2010, AZ: L 16 KR 329/10 B ER)

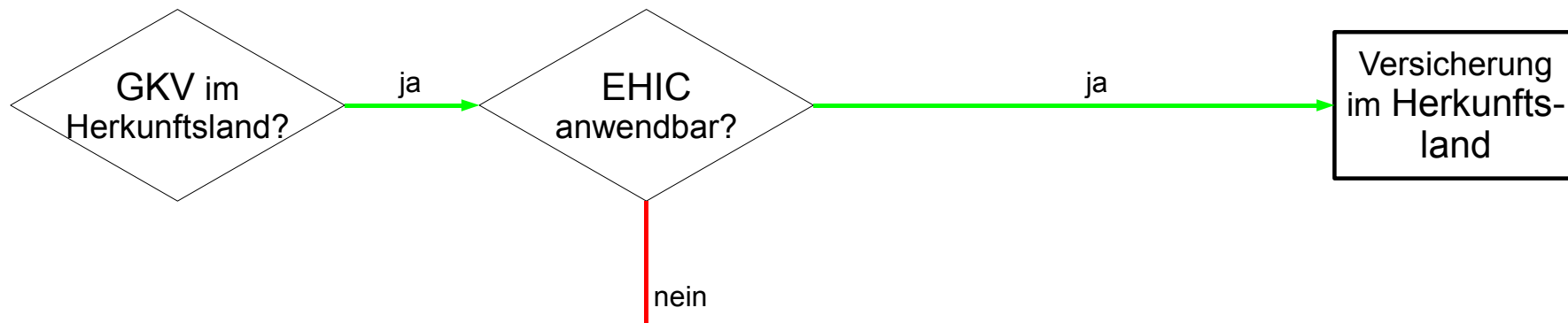


Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

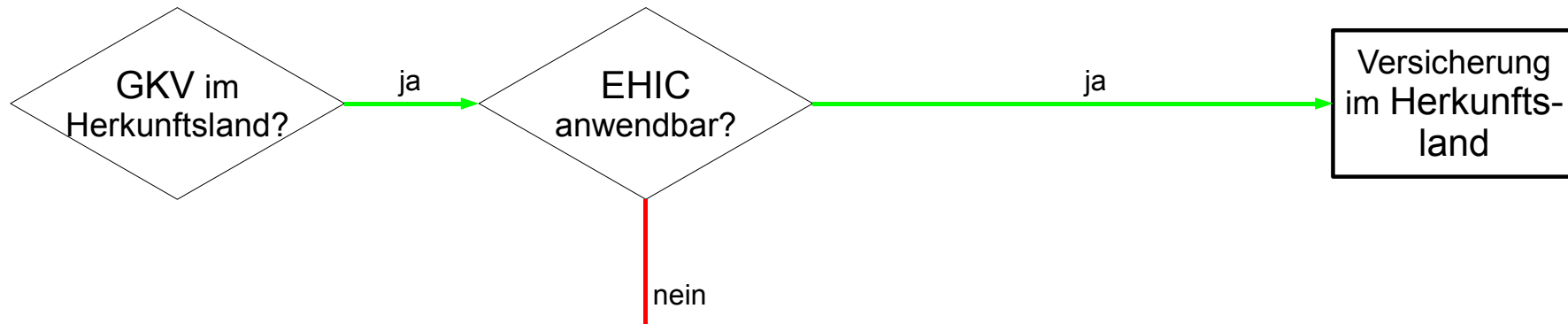
Kostenträger





Basistarif PKV - Eigenschaften:

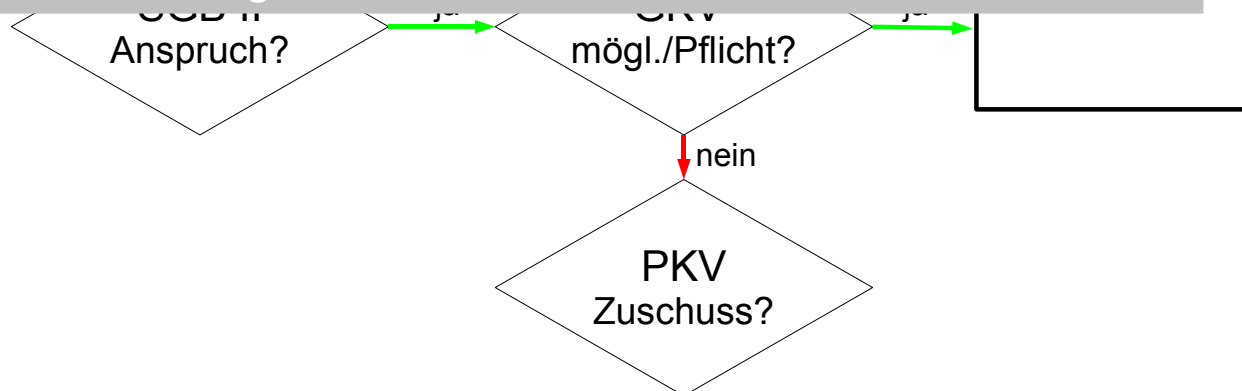
- Seit 01. Januar 2009 gesetzlich vorgeschrieben.
- gesetzlich definiertes Produkt, das nach Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der GKV vergleichbar sein muss
- Höhe des Beitrages ist *nicht* abhängig vom Einkommen, *sondern* vom Umfang der versicherten Leistungen, vom Eintrittsalter und vom Geschlecht
- Die Beitragshöhe entspricht maximal dem durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV (2011 rund 575 Euro/Monat).
- Für jede versicherte Person wird ein Beitrag erhoben; für Kinder/Jugendliche maximal 275 Euro.



Basistarif PKV – Zuschüsse nach SGB II:

Ist das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum privat versicherter SGB II-Leistungsempfänger durch die geschuldeten Beiträge betroffen, haben Sie Anspruch auf einen Zuschuss bis zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe.

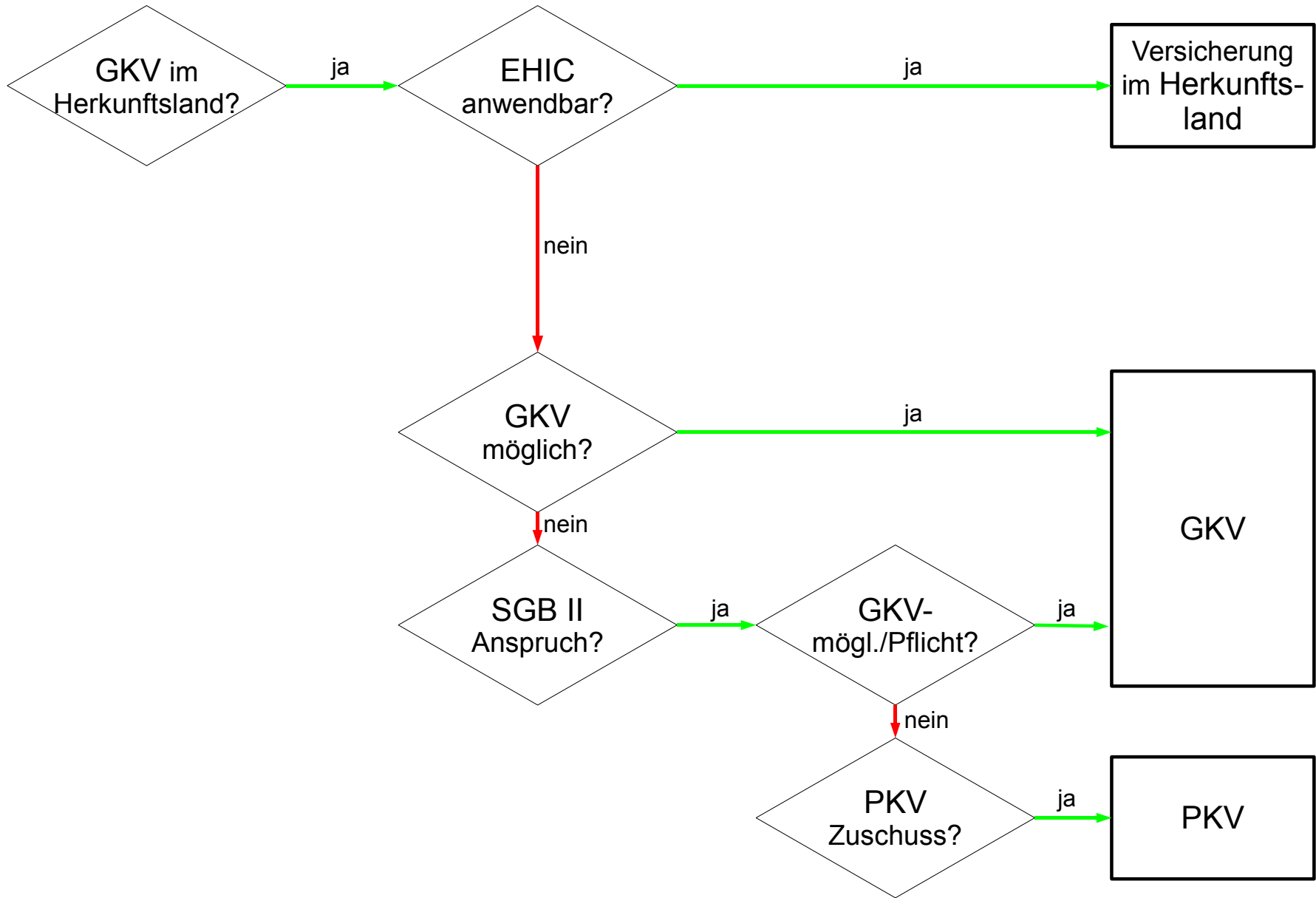
(§ 26 SGB II i.V.m. § 264 SGB V, vgl. B 4 AS 108/10 R)



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

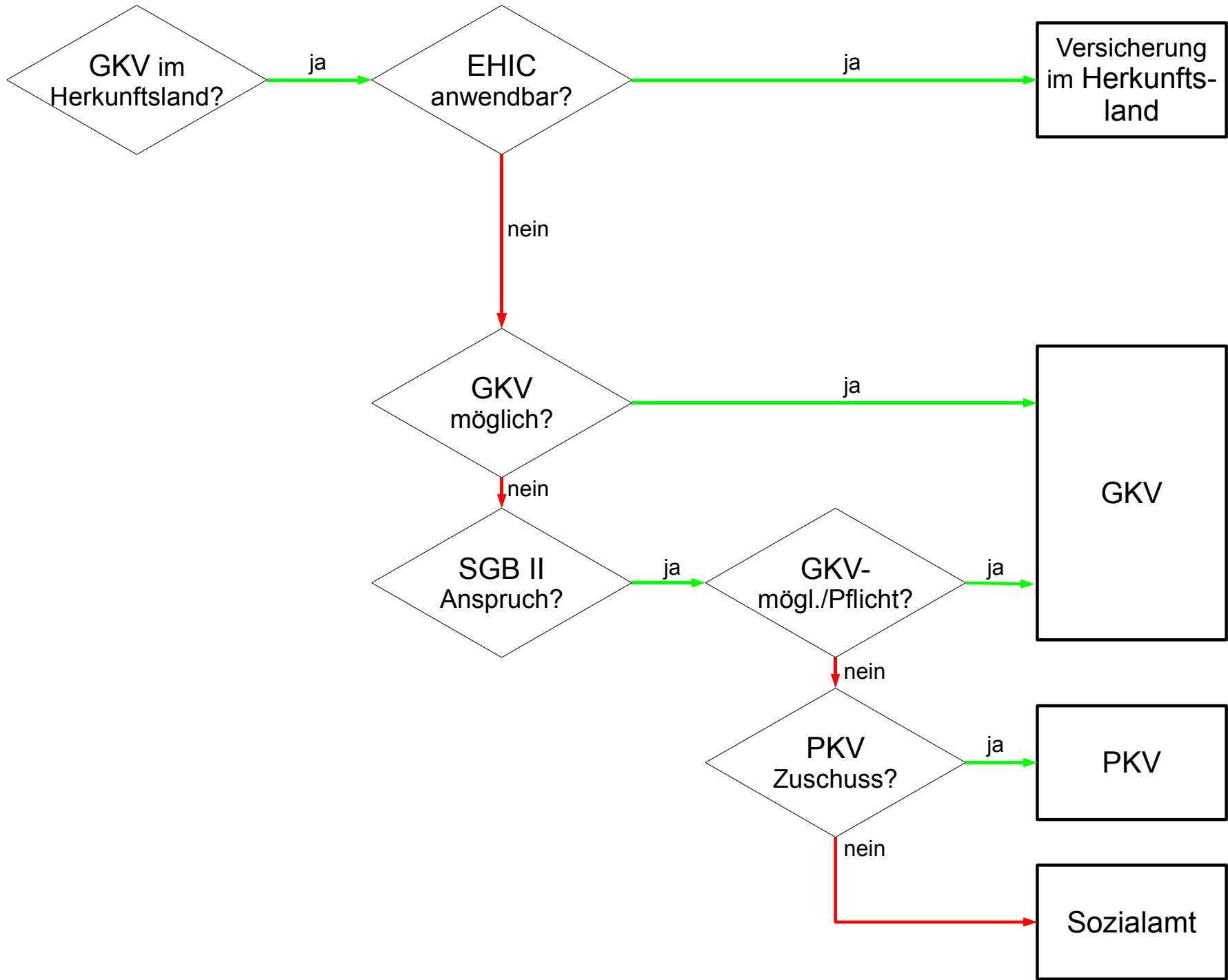
Kostenträger



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

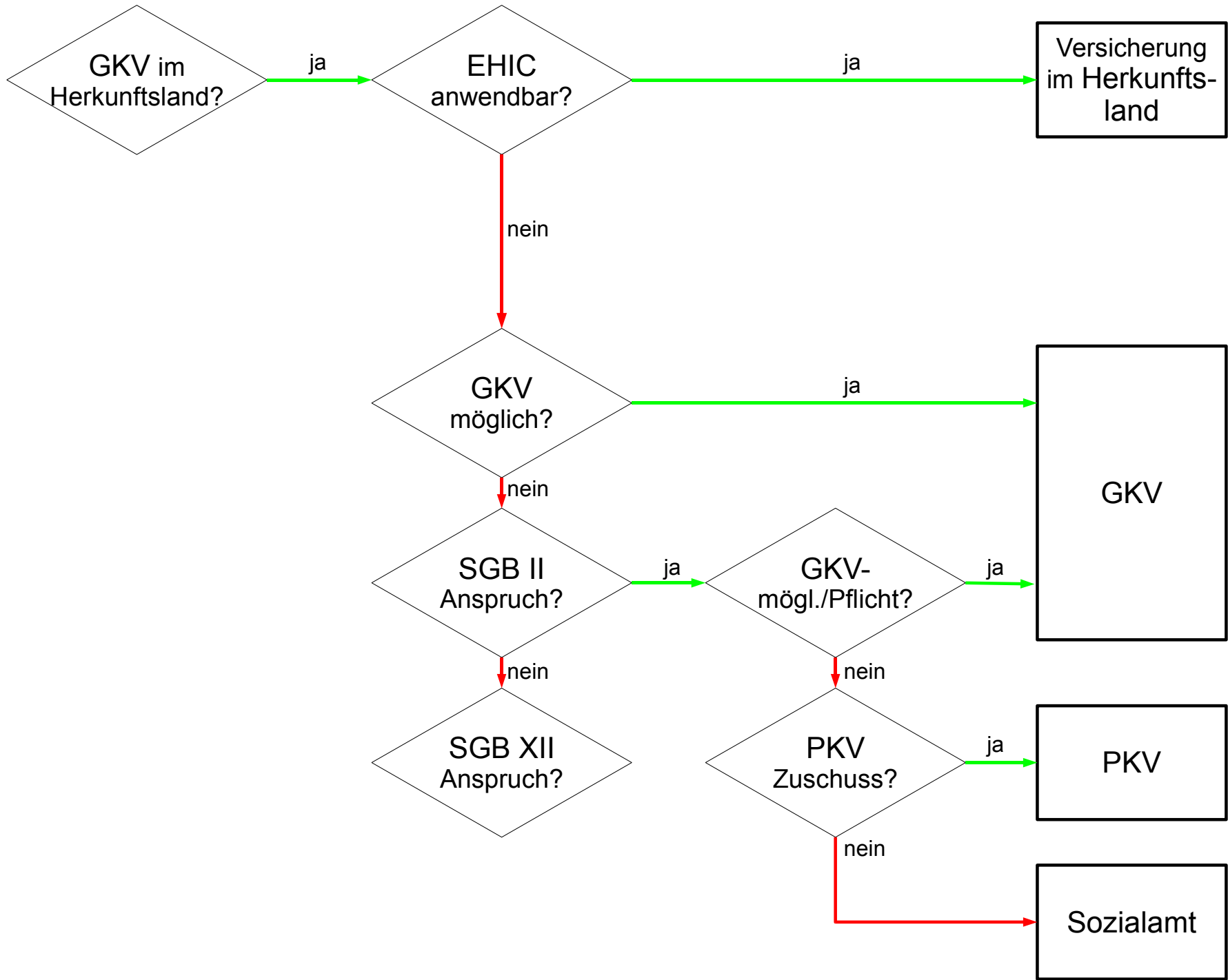
Kostenträger

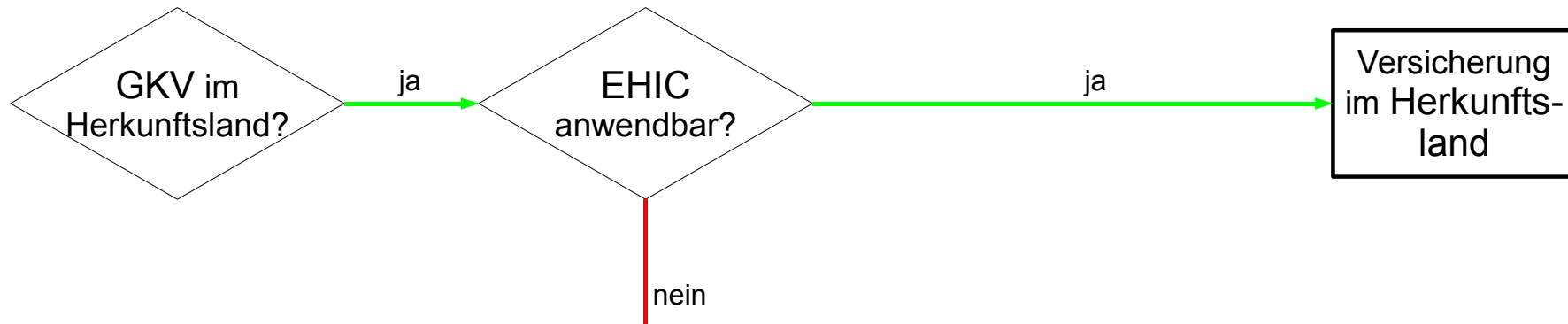


Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

Kostenträger





Leistungen für EU-Bürger_innen nach *SGB XII* (Sozialhilfe)

Anspruch besteht für alle EU-Bürger_innen, außer:

- bei Einreise mit dem Zweck Sozialhilfe zu erhalten
- wenn der Aufenthalt mit *Arbeitssuche* begründet wurde (analog zu Leistungen nach SGB II)
- bei Verlust der Freizügigkeit

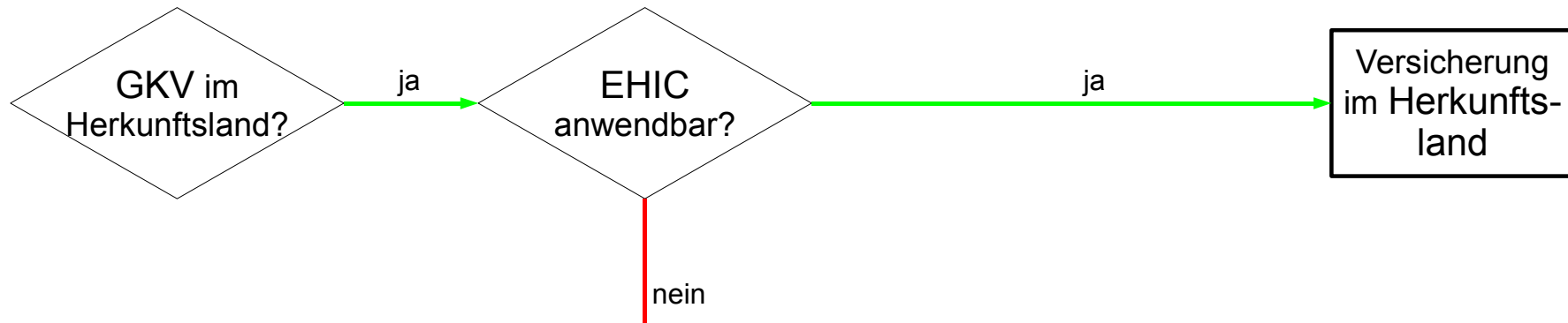
beinhaltet unter anderem:

- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch auf „Nothilfe“ (Erstattung von Aufwendungen Dritter in einer Notlage, § 25 SGB XII) besteht immer und unabhängig vom Grund der Einreise, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

nein

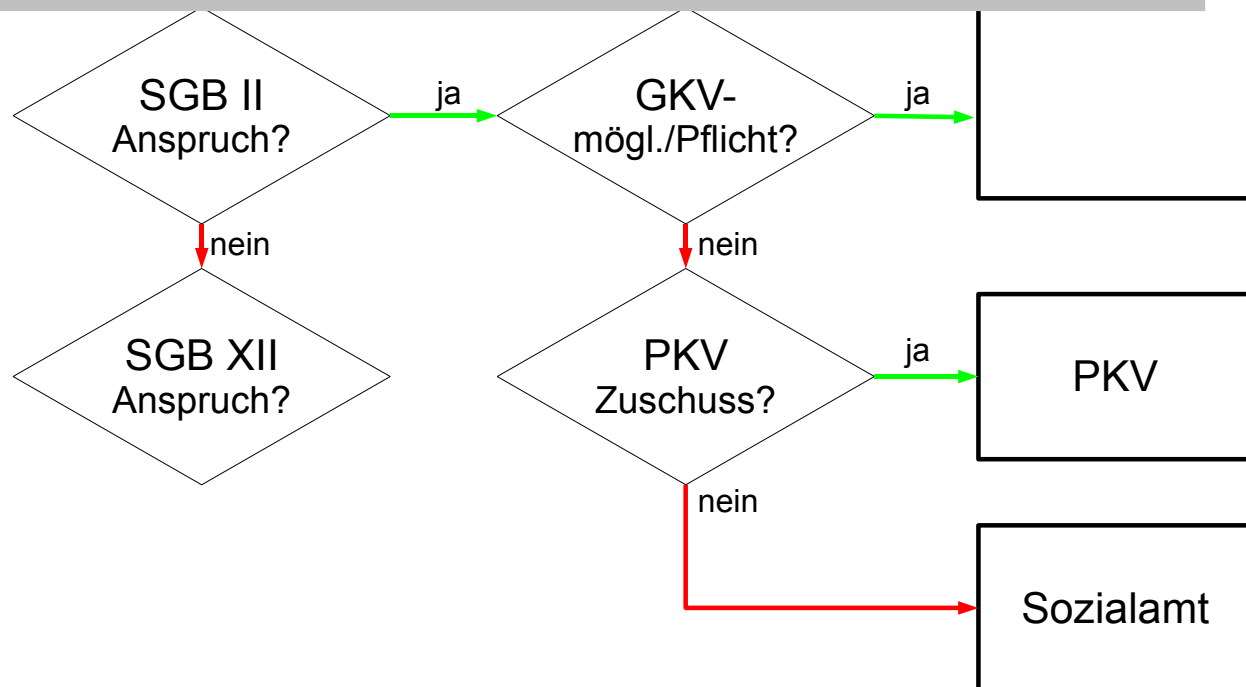
Sozialamt



Hilfen zur Gesundheit nach §§ 48-52 SGB XII (i.V.m. § 264 SGB V):

- Als Zuschuss zur bestehenden GKV/PKV („Mittel zur Selbsthilfe“)
- oder in Einzelleistung (Abwicklung i.d.R. über GKV)

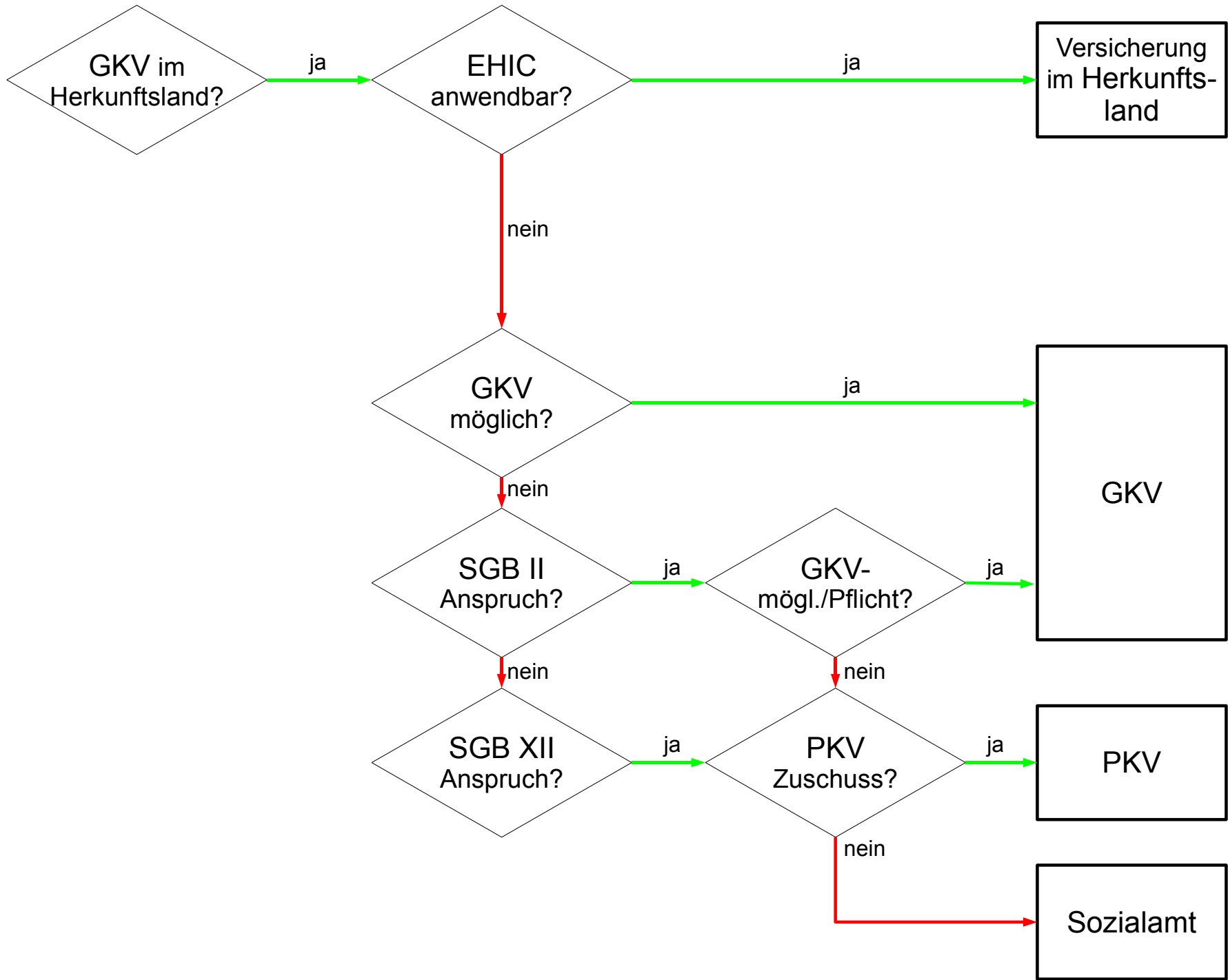
Keine Versicherungspflicht! (§ 5 Abs. 8a SGB V)



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

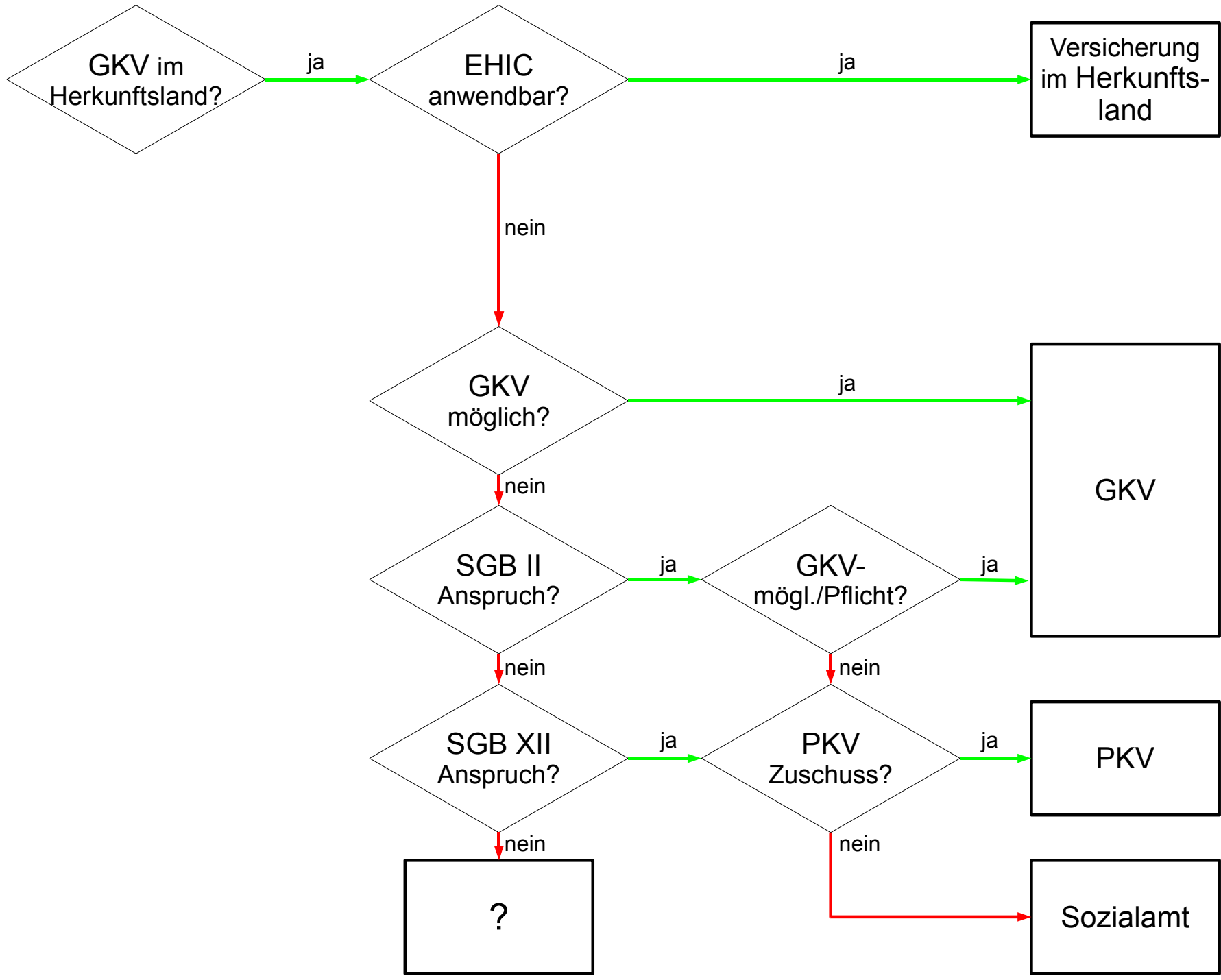
Kostenträger



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

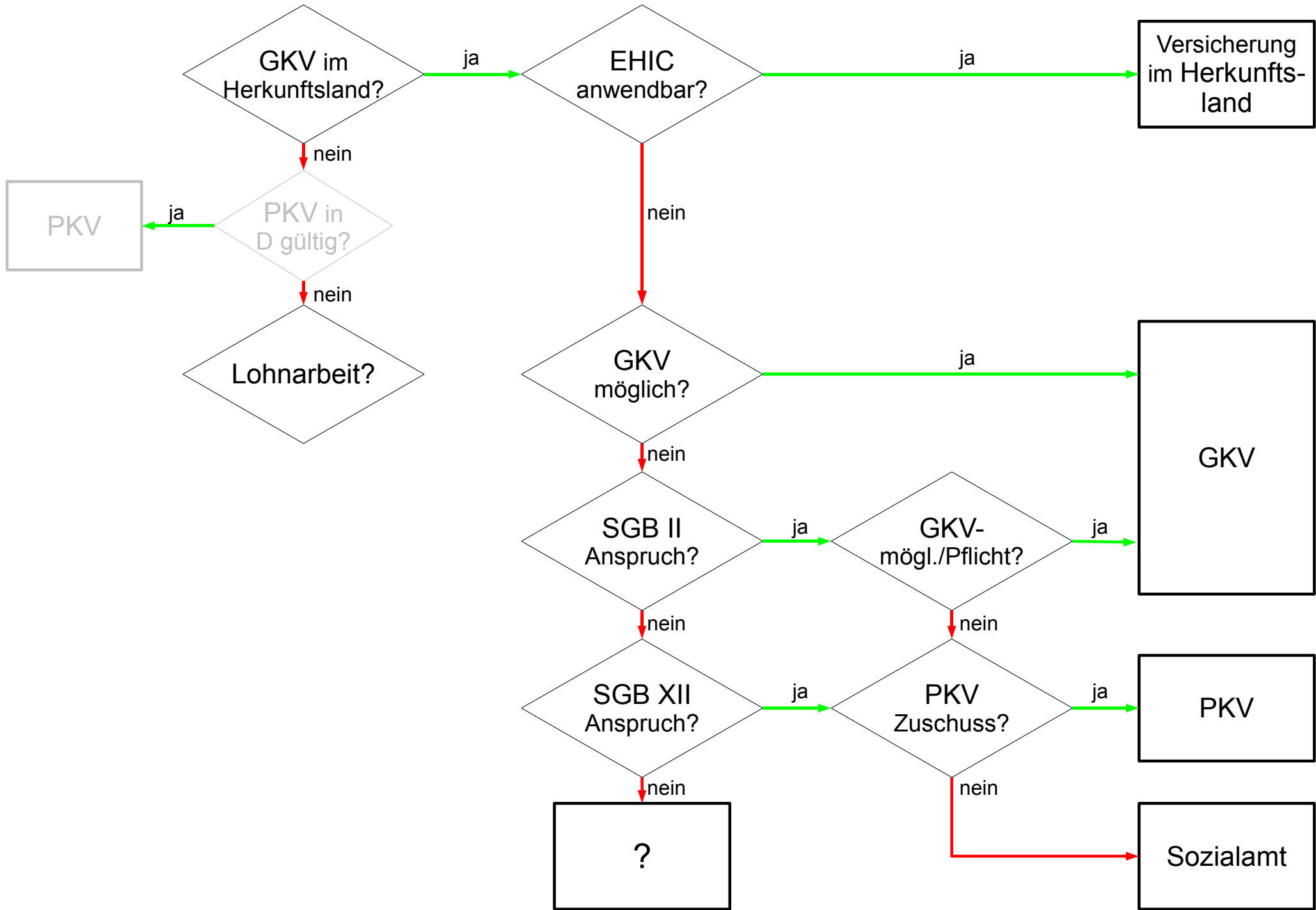
Kostenträger



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

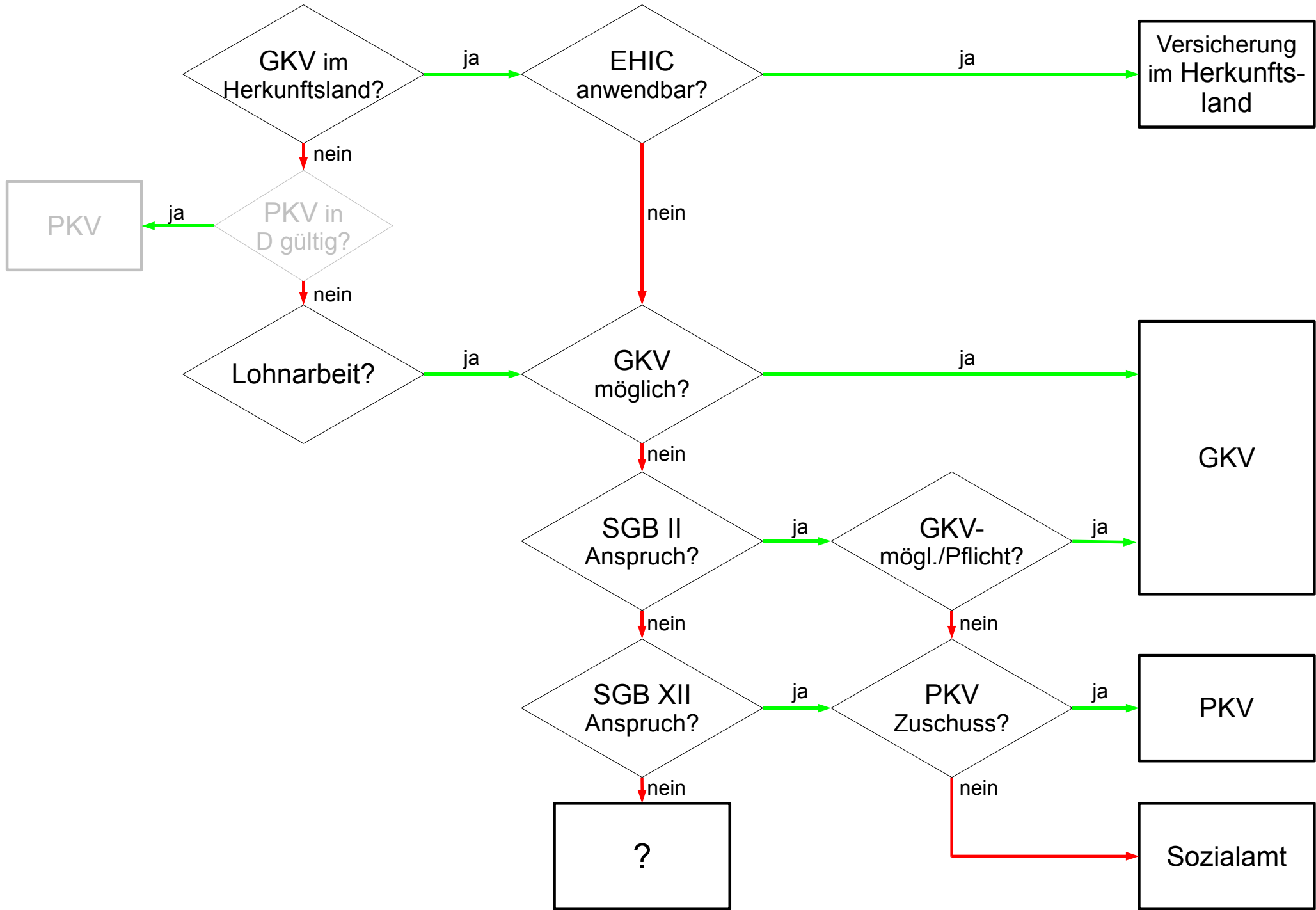
Kostenträger



Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

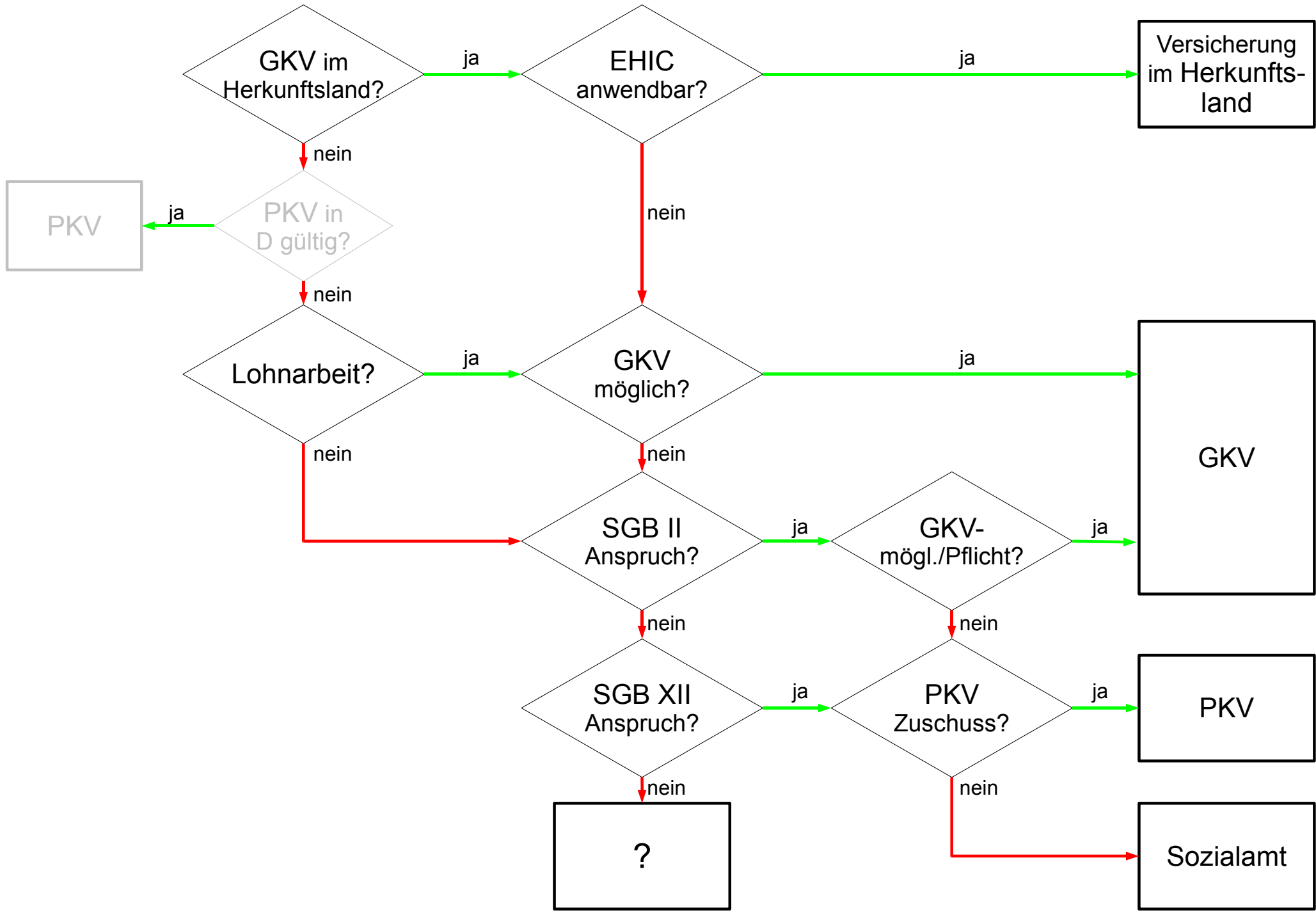
Kostenträger

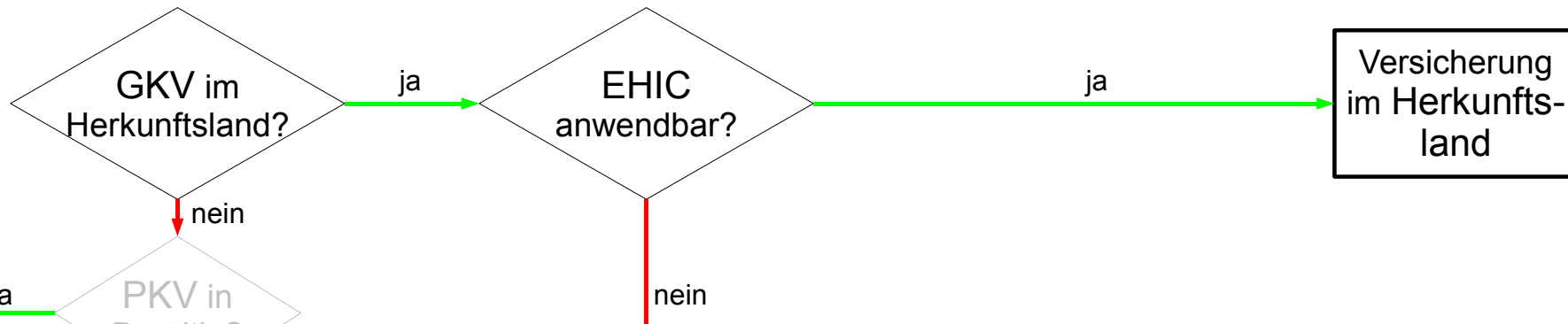


Ausgangssituation

Rechtsgrundlage

Kostenträger

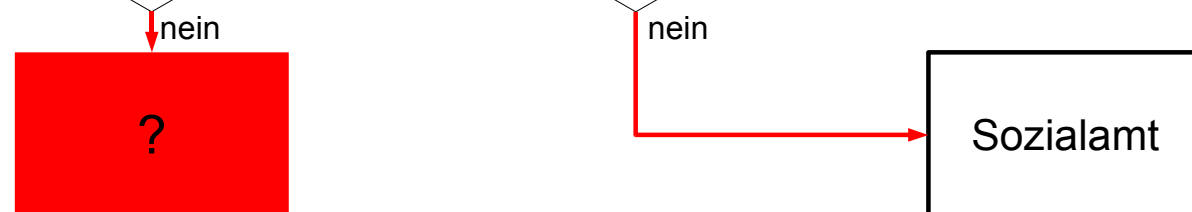




„Nothilfe“ - § 25 SGB XII Erstattung von Aufwendungen Dritter in einer Notlage

„Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.“

Anspruch auf „Nothilfe“ besteht nach unserer Kenntnis immer und unabhängig vom Grund der Einreise, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird.





Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

- unterzeichnet am 11. Dezember 1953 in Paris
- Legal in Deutschland lebende Ausländer aus einem Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet haben, sind Deutschen rechtlich gleichgestellt; insbesondere auch bzgl. SGB II und XII.
- Beteiligte Länder: Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, Großbritannien sowie die Türkei, Norwegen, Island, Portugal, Spanien, Malta und Estland
- Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010 (B 14 AS 23/10 R)



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Weitere Informationen:

- www.dvka.de => Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland. „Die DVKA ist Teil des GKV-Spitzenverbandes und versteht sich als Dienstleister und zuverlässiger Partner von Krankenkassen, deren Versicherten und Verbänden, anderen Sozialversicherungsträgern sowie international agierenden Institutionen.“
- www.europa.eu => „Das Portal der europäischen Union“
- www.europa.eu/europedirect => „Fragen zur EU? Europe Direct kann Ihnen helfen!“ (Tel.: 00800 6 7 8 9 10 11)
- www.ec.europa.eu/missoc => Umfangreiche Datenbank mit Darstellung der Sozialsysteme aller EU-Staaten
- www.ec.europa.eu/eures => „Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität“



Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin

Spendenaufruf:

Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin finanziert sich aus Spenden und basiert auf unentgeltlicher Arbeit. Aus den Spenden werden medizinische Sachleistungen (z.B. Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Medikamente) und stationäre Behandlungen (z.B. Geburten, Operationen) finanziert.

Spendenkonto:

Flüchtlingsrat e.V.

Stichwort: Medizinische Hilfe

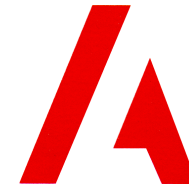
Bank für Sozialwirtschaft

Konto-Nr: 3 260 302

BLZ: 100 205 00



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Workshop 4: Erfahrungen in der Wirtschaft mit der Freizügigkeit

Fachtag

„Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern – Was erwartet
EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in Berlin?“

*Ein Einblick in die bisherigen Erfahrungen
der Beratungsstelle für entsandte Beschäftigte in Berlin*





Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Wer sind wir?

- Grundlage: Kooperationsvertrag mit dem Einheitlichen Ansprechpartner Berlin
- Träger: Arbeit und Leben Berlin e.V.
- Seit 01.08.2010 beratend aktiv
- Beraterinnen:
 - Dr. Marta Böning
 - Deutsch, Polnisch, Englisch
 - Bettina Wagner
 - Deutsch, Rumänisch, Englisch, Französisch, Spanisch,



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

An wen richtet sich unser Angebot?

- Zielgruppe: Arbeitnehmer/innen, die vorübergehend in Berlin beschäftigt sind/werden als:
 - Entsandte
 - Selbständige (Überprüfung Arbeitnehmerstatus)
 - Beschäftigte mit ungeklärtem Status
 - Angesichts der Arbeitsmarktöffnung künftig auch zunehmend: “reguläre” Arbeitnehmer/innen



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Wie arbeiten wir?

- Präventiv: Information - über die Arbeitsbedingungen und das geltende Arbeits- und Sozialecht
 - Über Multiplikatoren im In- und Ausland
 - Direkt: persönlich, telefonisch, schriftlich
 - Indirekt: übers Internet, Presse, Rundfunk (im In- und Ausland), Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren und Infomaterialien)
- Problembezogen:
 - Beratung bei konkreten Problemen in Zusammenhang mit vorübergehender Beschäftigung in Deutschland
 - Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechte



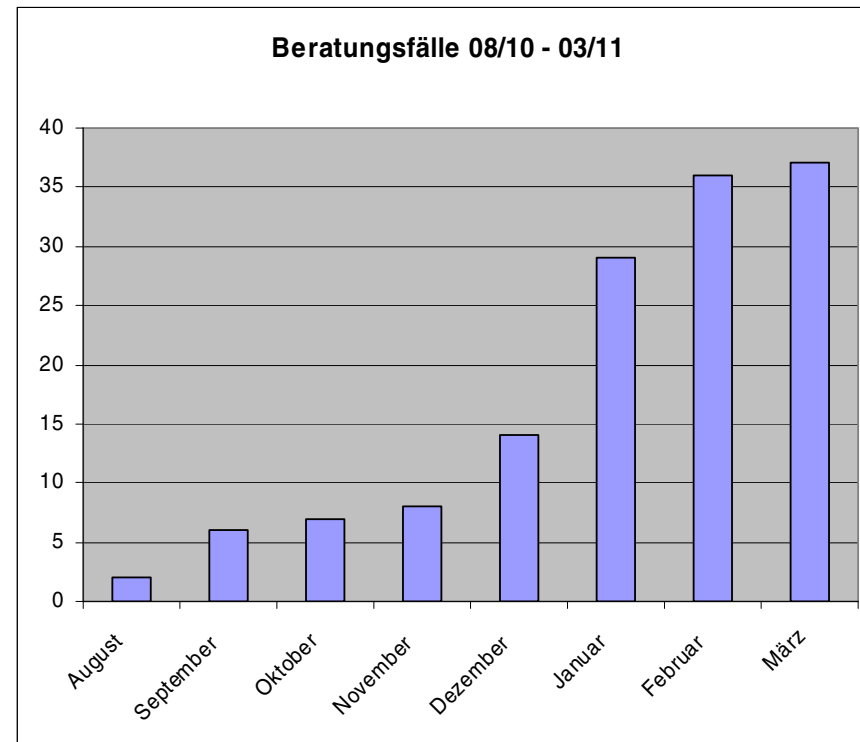
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Bisherige Bilanz

Übersicht aller Beratungsfälle (Einzelfälle und Gruppenfälle)	
August	2
September	6
Oktober	7
November	23
Dezember	34
Januar	29
Februar	36
März	37
Gesamtzahl	174 ^[1]



^[1] Bei dieser Zahl handelt es sich dabei sowohl um Einzel- als auch um Gruppenberatungen



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern?

Beratungsfälle: Beispiel 1

- Baubranche: Gruppenfall mit 24 polnischen Beschäftigten
 - Auf einer Baustelle in Berliner Mitte
 - Alle ‚selbstständig‘ 6 Monate in Berlin tätig
 - Problem: Vorenthaltung des Lohnes durch den polnischen Arbeitgeber (Ein Subunternehmen, das einen Werkvertrag mit dem deutschen Generalunternehmen (GU) abgeschlossen hatte)
 - Lösungsansatz: gewerkschaftliche Unterstützung durch IGBAU
 - Ergebnis: Außergerichtlicher Vergleich zwischen IG BAU und dem deutschen GU über die Zahlung der Vergütungen
- Problematik, die unabhängig vom 1. Mai weiter bestehen kann



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Beispiel 2: Häusliche Pflege

- aus Polen entsandte Pflegerin
- Vermittlungsfirma in Deutschland (Übernimmt keinerlei Haftung); beschäftigende Firma in Polen
- Problem:
 - Umgehung des Mindestlohns: Haushaltshilfe mit Pflegeleistungen
 - Lohnwucher, massiver Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz
 - Haftung der deutschen Vermittlungsagenturen nicht geregelt
 - Existierende Kontrollmechanismen schwieriger einzusetzen
 - Unsichtbar für ermittelnde, unterstützenden Behörden / Politik
- Lösungsansatz?
 - Unterstützung durch Ver.di
 - Reform des Gesundheitssystems (???)



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Beispiel 3: Reinigungsgewerbe

- rumänische Reinigungskraft (Aufenthaltstatus über den Ehemann geregelt); seit dem 01.05.2011 der klassische Arbeitnehmer/innen – Fall
- Arbeitsvertrag bei deutscher Firma (400€ - Basis)
- Problem: Untertarifliche Vergütung, Vorenthaltung der Lohnbestandteile (Steuerhinterziehung)
- Lösung: Unterstützung durch die IG-BAU / Inanspruchnahme des DGB Rechtsschutzes
- Ergebnis:
 - rechtskräftiges Urteil gegen den Arbeitgeber
 - Langfristige Vertrauen und Stärkung der eigenen Position durch Information



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Fazit

Milch und Honig oder Heulen und Zähneklappern?

- Handlungsbedarf:
 - Informationsstrukturen verstärken
 - Vernetzung der existierenden Beratungs – und Unterstützungsstellen
 - Stärkung der Kontrollmechanismen (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)
 - Mindestlohndebatte überdenken
 - ‚Renovierung eines bewohnten Hauses‘



Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte
Keithstr. 1-3
10787 Berlin
030/21240-145
beratung-eu@dgb.de
www.postedwork.dgb.de





Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



Arbeit und Leben
DGB/VHS

Zusammenarbeit

- Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen
- Einheitlicher Ansprechpartner
 - Selbstständige, Gewerbebeanmeldungen, Arbeitgeber
- Projektbüro "Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung"
 - Informationsaustausch, Netzwerke etc.
- Deutsche, rumänische und polnische Institutionen in Berlin
- DGB / Gewerkschaften
- Europäischer Verein für Wanderarbeitnehmer (IG BAU)
- Anwaltskammern